J. pract. 245

J. pract.
245

I. Piart. 245.

Altahae Superiori com-
parauit *Beda Abbas.*
anno 1

197.

Ueber die beſte Art

aus

Acten zu referiren,

auch

über manches, was ſonſt noch

Teutſchen

Geſchäfftsmännern und Schriftſtellern

zu empfehlen ſeyn möchte

---

einige Bemerkungen

vom

geheimen Juſtitzrath Pütter

zu Göttingen.

Biblioth. Oberaltat.

Göttingen

im Verlage bey Philipp Georg Schröder

1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen haben mich belehrt, wie viel in collegialiſchen Berathſchlagungen auf die Art und Weiſe ankomme, wie Geſchäffte vorgetragen werden. Das hat mich bewogen in meinen practiſchen Lehrſtunden ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, um meinen Zuhörern die dazu nöthige Anleitung zu geben, wie ſowohl mündliche als ſchriftliche Vorträge am zweckmäßigſten einzurichten ſeyen. Da es an Schriften nicht fehlt, die eben dieſem Gegenſtande gewidmet ſind; ſo habe ich es nicht nöthig gefunden, ein vollſtändiges Werk darüber zu ſchreiben, und nur zu wiederholen, was andere ſchon geſchrieben haben. Ich glaubte aber, einige Bemerkungen, die ich nicht ſowohl anderen Büchern als eignen Erfahrungen und Beobachtungen zu danken habe, würden nicht ganz überflüſſig ſeyn, da ſie zu einiger Ergänzung meiner Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, und zur beſſeren Faſſung meiner practiſchen Lehrvorträge dienen könnten. Meine Hauptabſicht geht auf Vorträge, welche richterlichen Erörte-

rungen vorkommender Rechtsfälle gewidmet ſind. Doch kann manches vielleicht auch denen, die in Staatsminiſterien, Regierungen, Cammercollegien, oder anderen Geſchäfftsſtellen Vorträge zu thun haben, zu ſtatten kommen. Von einigen Bemerkungen habe ich geglaubt, daß ſie überhaupt Teutſchen Geſchäfftsmännern und Schriftſtellern wenigſtens zur Beherzigung wohl empfohlen werden möchten. Auch kleine Vortheile und Erleichterungen, wenn ſie durch Erfahrung bewährt gefunden ſind, können ſowohl denen, die größere Arbeiten zu machen haben, als denen, die ſie leſen oder benutzen ſollen, bisweilen gute Dienſte thun, ſo micrologiſch ſie auch dem erſten Anblicke nach manchen vorkommen mögen.

Göttingen
den 1. März 1797.

Joh. Stephan Pütter.

Inhalt.

Inhalt.

I. Vorerinnerung, wie in der Teutſchen Gerichtsverfaſſung Relationen in Gang gekommen, und was ihr Zweck ſey? S. 1–7.

I. Nach der Gerichtsverfaſſung des Mittelalters waren weder Acten noch Relationen nöthig. S. 1. — II. Seit Errichtung des Cammergerichts konnten beide nicht entbehrt werden. S. 2. — III. Acten hätten entweder von jedem Gerichtsbeyſitzer ſelbſt geleſen, oder dem verſammelten Gerichte ganz vorgeleſen werden müſſen; oder man mußte Referenten, und allenfalls noch Correferenten, beſtellen. S. 4. — IV. Die von denſelben zu beobachtende Art des Vortrages konnte bald ein eignes Studium ausmachen, S. 5. — V. um diejenigen, welche eine Relation leſen oder hören, auf die beſtmöglichſte Art in Stand zu ſetzen, die Sache ſo gut beurtheilen zu können, als wenn ſie die Acten ſelbſt geleſen hätten. S. 6.

II. Hauptbeſtandtheile einer Relation, und zwar erſtlich, wie das Factum vorzutragen ſey? S. 8–28.

I. Hauptbeſtandtheile einer jeden Relation überhaupt ſind **Factum, Inhalt der Acten** und **Votum**. S. 9. — II. Beide erſtere ſind ſo vorzutragen, daß die ſtreitenden Theile, wenn ſie die Relation läſen oder den Vortrag mit anhörten, nichts dabey zu erinnern haben könnten. S. 9. — III–VI. Beym Anfange einer jeden Relation iſt eine kurze **Vorerinnerung**, was vor ein Gegenſtand zu beurtheilen ſey, zur Erleichterung der Aufmerkſamkeit der Leſer oder Zuhörer, von weſentlichem Nutzen. S. 10. — VII. Regeln und Vortheile für Referenten bey **Leſung der Acten**. S. 13. — VIII.

— VIII. IX. Vorläufige Durchſicht der Acten, um erſt zu ſehen, worauf es jetzt ankomme, und worauf alſo im Leſen die Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten ſey? S. 14. — X. Anzeichnung beſonders erheblicher Stellen während der Leſung der Acten. S. 15. — XI. XII. Vor allen Dingen zu entwerfende Stammtafeln, wann Perſonen in gewiſſen Familienverhältniſſen in Acten vorkommen. S. 15. — XIII. Das Factum iſt mit der ſtrengſten Unpartheylichkeit nach genaueſter Prüfung und Beſtimmung vorzutragen; S. 18. — XIV. in chronologiſcher Ordnung; S. 19. — XV. wo es die Weitläuftigkeit der Sache erfordert, nach vorläufig gemachten Excerpten aus Schriften und Urkunden. S. 19. — XVI. Art der Darſtellung beſſer in gegenwärtiger als vergangener Zeit, S. 20. — XVII. in einzelnen Sätzen mit genauer Beobachtung der juriſtiſchen Einheit vorzutragender Thatſachen, S. 21. — XVIII. nicht in zuſammengeſetzten Perioden und eingeſchalteten Parentheſen, S. 22. — XIX. mit wohlbedächtiger Unterſcheidung poſitiver oder relativer Schreibart; S. 22. — XX. XXI. aber nicht bloß mit dem Anfange: Titius klagt, ſondern mit Entwickelung aller vorher ſchon im Gange geweſenen Thatſachen. S. 23. — XXII. Wo beſondere Land- oder Stadtrechte zum Grunde liegen, iſt deren Inhalt gleich beym Anfange der Geſchichtserzehlung wenigſtens vorläufig zu bemerken. S. 24. — XXIII. Urkunden, die zum Grunde liegen, ſind theils zur Ueberſicht des Ganzen tabellariſch darzuſtellen, theils in einzelnen Stellen genauer vorzulegen. S. 25. — XXIV - XXVII. Die Verbindung vorzutragender Thatſachen darf nicht nach Art der Chroniken und Jahrbücher bloß calendermäßig, ſondern nach dem Zuſammenhange der Sachen ſelbſt vorgetragen werden. S. 26.

III. Zweyter Haupbeſtandtheil einer Relation, wie der Inhalt der Acten vorzutragen? S. 29 - 32.

I. Allgemeine Regel, den Inhalt der Acten ſo vorzutragen, wie es zur vorhabenden Entſcheidung nöthig iſt, S. 29. — II. mit Weglaſſung alles deſſen, was nur den Lauf des Proceſſes betrifft, ſofern nichts darüber zu erkennen iſt; S. 29. — III. mit Abkürzung unnöthig weitläuftiger Schreibereyen der Advocaten; S. 30. — IV. mit Uebergehung abgethaner Sachen; S. 31. — V. hingegen

mit deſto treuerer Darſtellung der Gründe, die von Seiten der Partheyen oder auch ſchon des Richters in den Acten vorkommen, auf deren Erörterung die Entſcheidung beruhet; S. 31. — VI. die mit Abtheilungen, und nach Befinden tabellariſch mit ihren Unterabtheilungen vorzutragen ſind. S. 31.

IV. Votum, und zwar 1) dazu meiſt erforderliche Vorbereitungs-Arbeiten. S. 33–42.

I. Vorläufig oft erſt nöthige Auseinanderſetzung, was jetzt eigentlich zu entſcheiden ſey? S. 33. — II. nachdem es entweder bloß auf Thatſachen und Erörterung der darüber geführten Beweiſe ankömmt, S. 34. — III. oder auf Rechtspuncte, S. 35. — IV. V. deren Bearbeitung durch Nachſchlagen zum Theil ſchon abwechſelnd während der übrigen Arbeiten geſchehen kann, S. 35. — VI. VII. beſonders mit Aufſuchung einſchlagender Stellen aus Geſetzen und Schriften bewährter Rechtsgelehrten, S. 36. — VIII. IX. woraus mit Nutzen Excerpte auf einzelnen Blättern zu machen ſind, S. 38. — X. um nicht mehrere Bücher auf einmal vor ſich oder im Gedächtniß behalten zu müſſen, S. 38. — XI. und ſelbſt in ähnlichen Fällen ſie auch künftig noch benutzen zu können; S. 39. — XII. XIII. wozu überhaupt dieſe Art zu excerpiren die beſte iſt. S. 40. — XIV. Uebrigens noch zu bemerkender Unterſchied zwiſchen vollſtändigen ſchriftlichen Relationen, oder wie ein Votum nur zum mündlichen Vortrage entworfen werden kann. S. 41.

V. 2) wie das Votum ſelbſt abzufaſſen? S. 43–46.

I. Das Votum iſt nicht polemiſch mit Anführung und Widerlegung widriger Gründe, ſondern dogmatiſch mit Begründung richtiger Prämiſſen und daraus herzuleitenden Folgen abzufaſſen, S. 43. — II. womit widrige Scheingründe meiſt von ſelbſt wegfallen, oder leicht noch mit wenigem entkräftet werden können. S. 44. — III. Ueber die Begründung der Gerichtbarkeit iſt nicht, wie am Cammergerichte, immer von Amts wegen eine beſondere Erörterung vorzutragen; S. 44. — IV. ſofern nicht beſonders dar-

über geſtritten wird. S. 45. — V. So verhält ſichs auch mit Erörterungen, ob im Laufe des Proceſſes nichts verſe- hen ſey? S. 46.

VI. Separations-Methode, wann und wie ſie in Relationen zu gebrauchen ſey? S. 47–60.

I. Relationen über ganz einfache Gegenſtände können meiſt füglich nach Ordnung der Acten geſchehen. S. 47. — II. In kleinen Sachen laſſen ſich allenfalls die Gründe eines jeden Theils in einem Vortrage zuſammenfaſſen; S. 48. — III. doch dürfen ordentlicher Weiſe die Gründe und Gegengründe, wie ſie jeder Schriftſteller im Zuſammenhange vorgetragen hat, nicht aus einander geriſſen und vereinzelt werden, S. 48. — IV. um nicht an ihrer Stärke zu verliehren. S. 49. — V. So iſt, wie die erſte Schrift, auch die letzte ihrem Inhalte nach mit gleicher Treue darzuſtellen; S. 49. — VI. nur vortheilhaft mit beziferten Abtheilungen. S. 50. — VII. Wenn Acten nicht eines einfachen Inhalts ſind, iſt der Vortrag nicht bloß nach Ordnung der Acten, ſondern mit Abſonderung jeder verſchiedenen Gegenſtände zu thun: S. 50. — VIII. z. B. in Vormundſchafts- und anderen Rechnungs-Sachen, S. 51. — IX. wie auch in Concurſen. S. 52. — X. Die Zweckmäßigkeit der alsdann vorzunehmenden Abſonderung der Materien hat ihren pſychologiſchen Grund in Erleichterung der Aufmerkſamkeit, indem ſie vereinfacht wird, S. 52. — XI. und zwar nicht nur in den angeführten Beyſpielen, S. 53. — XII. ſondern faſt in allen Civilſachen, wo Incidentpuncte vorkommen, S. 54. — XIII. die man nicht Urſache hat mit der Hauptſache vermengt vorzutragen, S. 54. — XIV. und ſo auch das Votum einzurichten. S. 55. — XV. Ungleich zweckmäßiger wird erſt die Hauptſache ganz allein vorgetragen, ſowohl Factum und Inhalt der Acten als Votum; S. 56. — XVI. hernach erſt Incidentpuncte oder dilatoriſche Einreden wieder jede beſonders; S. 57. — XVII. dann am Ende das Reſultat im Ganzen. S. 58. — XVIII. Vortheil dieſer Methode, nur nicht, wo bloß über einen Gegenſtand zu erkennen iſt; S. 58. — XIX. wohl aber, wann z. B. über Zuläſſigkeit mehrerer Zeugen geſtritten wird, oder in anderen ähnlichen Fällen. S. 59.

Inhalt.

VII. Von eignen beſonders abgefaßten Acten-Auszügen. S. 61–65.

I. Actenauszüge (Extractus actorum), wie ſie am Cammergerichte und bey einigen anderen Gerichten ganz nach Ordnung der Acten gemacht werden, ſind nicht recht zweckmäßig, S. 61. — II. und ganz das Gegentheil der weit zweckmäßigern Separations-Methode. S. 62. — III. Sie ermüden die, denen ſie vorgeleſen werden, ohne Nutzen. S. 63. — IV. Ihren Verfaſſern ſind ſie äuſſerſt läſtig, S. 63. — V. zumal ſolchen, die lieber mit dem Kopf, als faſt nur mechaniſch mit der Hand arbeiten, S. 64. — VI. wie viele C. G. Beyſitzer ſelbſt nicht bergen, manche auch deswegen ihre Stellen gern mit anderen vertauſchen, oder ſich nicht dazu präſentiren laſſen. S. 64.

VIII. Regeln und Vortheile für Correferenten und Votanten. S. 66–70.

I. Eines Correferenten Beſtimmung zur Beſtärkung des Referenten, S. 66. — II. oder zur Ergänzung oder Berichtigung des von demſelben geſchehenen Vortrages; Seite 67. — III. in beiden Fällen von großem Nutzen. S. 67. — IV. Beides kann auch von einzelnen Votanten geſchehen, S. 68. — V. doch noch mit größerer Schwierigkeit als vom Correferenten, der ſelbſt die Acten geleſen hat. S. 68. — VI. Daher ſo viel auf gute Beſetzung ſolcher Collegien nur mit tüchtigen Männern ankömmt, obgleich nicht in zu großer Anzahl. S. 68. — VII. Vortheile, die bey Stimmenſammlungen angewandt werden können. Seite 69.

IX. Vorzüge eines mündlichen Vortrages vor bloß ſchriftlichen Relationen und deren Ableſung; und wie jener am zweckmäßigſten einzurichten ſey? S. 70–81.

I–III. Wo ſchriftlich abgefaßte Relationen nur zum ſchriftlichen Votiren herumgeſchickt werden, macht es großen Aufenthalt, und fehlt der Vortheil collegialiſcher Berathſchlagungen. S. 70. — IV. Mündliche Vorträge können

in

in kleinen oder minder erheblichen Sachen wohl unmittelbar aus vorliegenden Acten geſchehen. S. 72. — V. Sonſt ſollte der Regel nach keinem Referenten geſtattet werden, ohne etwas aufgeſchrieben zu haben, bloß aus dem Kopfe zu referiren, S. 72. — VI. VII. aber auch nicht eine ſchriftliche Relation bloß abzuleſen. S. 73. — VIII-X. Bey Stellen, die nothwendig vorzuleſen ſind, doch zu beobachtende Vorſicht. S. 75. — XI. Vortheile auch bey mündlichen Vorträgen aus geſchriebenen Relationen mit tabellariſchen Darſtellungen zur anſchaulichen Ueberſicht, S. 77. — XII. mit lauter kurzen Sätzen, S. 78. — XIII. und vorgeſetzten Zahlen; S. 78. — XIV. beſonders das Votum tabellariſch zu faſſen. S. 79. — XV. und nach ſolchen Vorbereitungen die Sache mündlich vorzutragen, S. 79. — XVI. ohne ſich an die aufgeſchriebenen Worte zu binden, S. 80. — XVII. auch ohne das geſchriebene bloß auswendig zu lernen. S. 80.

X. Von Ausfertigung beſchloſſener Erkenntniſſe überhaupt; beſonders wo ſie ohne Beyfügung der Gründe geſchieht. S. 82-93.

I. Ausfertigungen, wo keine Gründe beygefügt werden, können oft gleich auf der Stelle geſchehen. S. 82. — II. Doch haben gewiſſe beſtimmte Formulare ihren großen Nutzen. S. 83. — III. IV. z. B. wie gemeiniglich auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird, S. 84. — V. ſofern nicht beide Theile in Thatſachen einig ſind; S. 85. — VI. VII. oder auch über des Beklagten zerſtöhrliche Einreden. S. 86. — VIII. IX. oder über verzögerliche Einreden und eventuelle Litisconteſtation; S. 87. — X. XI. ferner wie Endurtheile abſolutoriſch oder condemnatoriſch oder vermiſcht erkannt werden; S. 89. — XII. XIII. oder Bedingungsweiſe nach abgelegtem Eide oder mit Vorbehalt eines Beweiſes; S. 89. — XIV. und zugleich über die Unkoſten des Proceſſes; S. 90. — XV. endlich wie auch über Rechtsmittel geſprochen wird, S. 91. — XVI. und in unzehlig anderen Fällen mit nützlichem Gebrauche dienlicher Bücher; S. 92. — XVII. überhaupt mit aller Vorſicht, S. 92. — XVIII. und billig aufzuhebenden Concepten. S. 93.

Inhalt.

XI. Von Entſcheidungsgründen richterlicher Erkenntniſſe. S. 94-104.

I. Wie es mit Entſcheidungsgründen bey Reichsgerichten und anderen Gerichten verſchiedentlich gehalten wird? S. 94. — II. beſonders bey Juriſtenfacultäten, S. 95. — III. mit der Formel: Obgleich ſcheinen möchte ꝛc. S. 96. — IV. V. bey Urtheilen meiſt kürzer, als in rechtlichen Bedenken; S. 96. — VI. VII. nicht immer zweckmäßig in einerley Ordnung der Zweifels- und Entſcheidungsgründe; Seite 98. — VIII. beide zuſammen eigentlich ſo, daß ein Dritter die ganze Sache daraus überſehen kann. S. 100. — IX. Im Preuſſiſchen werden die Entſcheidungsgründe den Erkenntniſſen gleich angehängt. S. 100. — X. In hieſigen Landen werden ſie in die Erkenntniſſe ſelbſt eingerückt. S. 101. — XI. Ob es rathſam ſey, den Partheyen die Entſcheidungsgründe vorzuenthalten? S. 102. — XII. Oder ob nicht ſelbſt eine allgemeine Publicität dabey ſtatt finden könne? S. 103. — XIII. oder wie es ſonſt am beſten damit zu halten ſey? S. 103. — XIV. ohne daß ein Richter darüber beſorgt ſeyn dürfe. S. 104.

XII. Einige allgemeine Vortheile, beſonders in größeren Ausarbeitungen. S. 105-118.

I. Nutzen vorläufiger tabellariſcher Entwürfe, S. 105. — II. ohne ſich doch unveränderlich daran zu binden. Seite 106. — III. IV. Vorzüglich anzurathende tabellariſche Darſtellungen in Anwendung juriſtiſcher Hermeneutik. Seite 106. — V. Vortheil Concepte nur auf einzelne Blätter in Folio, und nur auf einer Seite zu ſchreiben, S. 108. — VI. dann mehrere Blätter von einerley Abtheilung in einem Umſchlage von einem Bogen mit einer kurzen Ueberſchrift zur Anzeige des Inhalts zuſammen zu legen. S. 110. — VII. Leichtere Art Regiſter und Repertorien zu verfertigen. S. 110. — VIII. Möglichkeit Blätter, die nur auf einer Seite beſchrieben ſind, auch noch auf der andern Seite zu benutzen. S. 111. — IX. Entbehrlichkeit des Streuſandes. S. 111. — X. Wie der Anfang eines größern Aufſatzes am beſten zu machen? S. 112. — XI. XII. Wie abgebrochene Arbeiten einsweilen entwurfsmäßig auf andern Blättern fortzuſchreiben? S. 113. — XIII. Wie die Zeit

am

am beſten einzutheilen, S. 115. — XIV. zwiſchen Vormittags- und Nachmittags-Arbeiten, S. 116. — XV. ohne deswegen bis in die Nacht ununterbrochen fort zu arbeiten, S. 117. — XVI. und ohne den Sonntag anders als zu ſeiner wohlthätigen Beſtimmung anzuwenden. S. 117.

XIII. Noch einige allgemeine Bemerkungen, Rathſchläge und gemeinnützige Wünſche für Geſchäfftsmänner und Schriftſteller. S. 119-132.

I. Bey allem, was in Geſchäfften geſchrieben wird, nöthige Hinſicht auf deſſen künftigen Gebrauch, S. 119. — II. III. um, wo nicht ſchön, doch leſerlich zu ſchreiben, S. 120. — IV. mit richtigem Gebrauche der Puncte oder Strichelchen über einzelne Buchſtaben; S. 121. — V. mit Vermeidung unnöthiger Schnirkeleyen bey großen und kleinen Buchſtaben; S. 121. — VI. mit nöthigem Raume zwiſchen jeden Zeilen; S. 122. — VII. nicht verſchiedene Worte an einander zu hängen, noch Sylben eines Worts von einander zu trennen, oder mit Abbreviaturen zu ſchreiben; S. 123. — VIII. beſonders eigenthümliche Namen (nomina propria) deutlich und genau beſtimmt zu ſchreiben; S. 123. — IX. am rathſamſten ſie nicht zu decliniren. S. 124. — X. Ueble Folgen verwechſelter Buchſtaben. S. 125. — XI. Doppelt nöthige Vorſicht auch bey Zahlen. S. 125. — XII. Gemeinnütziger Wunſch einer größern Aufmerkſamkeit auf Richtigkeit und Rechtſchreibung unſerer Teutſchen Sprache, S. 126. — XIII. ohne übertriebenen Hang zu Neuerungen und Nachahmungen. S. 127. — XIV. Richtig zu brauchende Interpunctionen, als Puncte, Comma, Colon, Semicolon, S. 127. — XV. Fragezeichen, S. 128. — XVI. Wunſch- und Verwunderungs-Zeichen, S. 129. — XVII. Gedankenſtriche, S. 129. — XVIII. XIX. Abtheilungen in Theile, Abſchnitte, Hauptſtücke, Numern, Paragraphen, S. 130. — XX. Marginalien, Summarien, Columnentitel, Regiſter, Inhaltsverzeichniſſe. S. 131. — XXI. Wünſche ſchwarzer Dinte, und nicht zu weitläuftiger Schreiberey. S. 132.

I.

Vorerinnerung, wie in der Teutſchen Gerichtsverfaſſung Relationen in Gang gekommen, und was ihr Zweck ſey?

I. Nach der Gerichtsverfaſſung des Mittelalters waren weder Acten noch Relationen nöthig. — II. Seit Errichtung des Cammergerichts konnten beide nicht entbehrt werden. — III. Acten hätten entweder von jedem Gerichtsbeyſitzer ſelbſt geleſen, oder dem verſammelten Gerichte ganz vorgeleſen werden müſſen; oder man mußte Referenten, und allenfalls noch Correferenten, beſtellen. — IV. Die von denſelben zu beobachtende Art des Vortrages konnte bald ein eignes Studium ausmachen, — V. um diejenigen, welche eine Relation leſen oder hören, auf die beſtmöglichſte Art in Stand zu ſetzen, die Sache ſo gut beurtheilen zu können, als wenn ſie die Acten ſelbſt geleſen hätten.

Nach der ältern Teutſchen Gerichtsverfaſſung, da alle Rechtsſachen mündlich verhandelt wurden, und Richter und Schöppen oder Urtheiler ſowohl die Vorträge der Partheyen als die Ausſagen der Zeugen mit anhörten, waren weder Acten noch Relationen aus denſelben nöthig. Selbſt bey Errichtung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts, welche in unſerer Teutſchen Reichsverfaſſung den eigentlichen Uebergang aus dem mittlern Zeitalter in die neueren Zeiten hauptſächlich mit bewirkte, ſchien man noch für bekannt anzunehmen, daß Partheyen oder deren Anwälde ihre Rechtsſachen mündlich vortragen I.

 könn-

könnten (a), und, wenn ſie auf ſolche Art in vollſtändiger Verſammlung des Richters und der Urtheiler, als in der ſo genannten Audienz, angehört wären, nach einer alsdann im Senate ohne Beyſeyn der Partheyen gepflogenen collegialiſchen Berathſchlagung die Sachen entſchieden werden könnten. Da hätte es alſo weder einer Actenführung noch einer Referenten-Beſtellung und eines Vortrages aus den Acten bedurft.

II. Es zeigte ſich aber bald, daß die Partheyen es nicht leicht darauf ankommen ließen, ihre Rechtsſachen nur mündlich von ihren Anwälden verhandeln zu laſſen. In kurzem wurde es zur allgemeinen Regel, daß ſowohl Klagen als Antworten und alle weitere Ausführungen beider Theile ſchriftlich abgefaßt und dem Gerichte übergeben wurden (b). So wie die Rechtsfälle mit

(a) In der erſten Cammergerichtsordnung 1495. Tit. 10. hieß es nur: es "ſolle hinfüro einem jeden „den **zugelaſſen** werden, ſeine Sachen, die be„treffen wenig oder viel, **in Schriften** vorzubrin„gen rc." Damals hielt man alſo doch noch für möglich, daß Partheyen ihre Sachen auch bloß mündlich vorbringen, und darauf ihre Entſcheidung erwarten könnten. Noch waren ſchriftliche Rechtsverhandlungen nicht zur Schuldigkeit gemacht; ſie ſollten nur zugelaſſen werden, alſo auf die freye Wahl der Partheyen ankommen. — Ein Ueberbleibſel hat ſich noch bis jetzt erhalten, daß Citationen zur Reaſſumtion in der Audienz gebeten, und gleich mündlich erkannt werden können.

(b) Schon in der C. G. O. 1507. wurde zur allgemeinen Regel gemacht: "Die Procuratoren „**ſollen** alle ihre Materien und Handlungen in „Schrif-

mit dem Gebrauche der fremden Geſetzbücher, des päbſtlich-canoniſchen, des Juſtinianiſchen und des lehnrechtlich Longobardiſchen, immer verwickelter wurden; ſo vervielfältigten ſich auch die Acten nicht nur am Cammergerichte, ſondern nach und nach beynahe in allen Territorialgerichten (c). Kaum blieb zuletzt nur in niederen Gerichten in Städten und auf dem Lande, oder auch

„Schriften vorwenden, und nicht anders, denn al„ſo und dergleichen Meynung reden: In der Sa„che zwiſchen A. und B. übergebe ich dieſe Schrift, „nehmlich Libell, Exceptionen, Artikel, Replik, „Duplik u. ſ. w." — Darin liegt der Grund der Art des gerichtlichen Verfahrens, wie ſie noch jetzt am Cammergerichte beobachtet wird, daß nehmlich alle rechtliche Ausführungen oder Materien, wie ſie die C. G. O. hier nennt, (merita cauſae) ſchriftlich verhandelt werden müſſen, aber in der Audienz nur mit Receſſen, die ein jeder Procurator noch jetzt vorlieſet, begleitet werden. — Jene Verordnung, daß die Procuratoren alle Materien in Schriften vorlegen ſollten, wurde in der C. G. O. 1523. Tit. 7. §. 4. von neuem eingeſchärft. — Eben das wurde hernach in der C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 40. §. 1. (Conc. III. 49.) abermals wiederholt, und noch genauer beſtimmt.

(c) In der C. G. O. 1521. Tit. 24. §. 3., wiederholt in der C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 31. §. 2. (Conc. II. 34. §. 1.) wurde ſchon "für nöthig und „gut ermeſſen, daß allenthalben an der **Fürſten** „Höfe und anderer Communen **Gerichten** in „Schriften gehandelt, oder das mündliche Vortra„gen jederzeit eigentlich aufgeſchrieben (protocollirt) „werde, damit die Gerichtshändel in der Appella„tion, ſo an das C. G. erwachſen, der Ende mit „minderem Verdachte und deſto förderlicher er„langt mögen werden."

auch in Ausübung einiger beſonderen Gattungen von Gerichtbarkeit, z. B. in Kriegsgerichten, Rügegerichten, academiſchen Diſciplinſachen u. d. gl., noch eine Art mündlicher Verhandlung, wiewohl doch mit protocollariſcher Aufzeichnung, übrig. — Am Cammergerichte hat ſich das einzige Ueberbleibſel in einer Art mündlicher Vorträge oder vielmehr abzuleſender Receſſe der Procuratoren in der noch ſo genannten Audienz, nur für Gegenſtände, die bloß den Lauf des Proceſſes betreffen, bisher erhalten.

III. Nun blieb ſowohl für Gerichte als an allen anderen Stellen, wo über Geſchäffte collegialiſch gerathſchlagt werden ſollte, nichts übrig, als entweder hätten alle und jede Beyſitzer alle Acten ſelbſt leſen, oder ſich in collegialiſcher Verſammlung vorleſen laſſen müſſen; — aber wie weitläuftig, wie zeitverderblich, wie unzweckmäßig würde das ſeyn? — Oder man mußte endlich einem auftragen, die Acten zu leſen und den Inhalt derſelben mit Beyfügung ſeiner gutachtlichen Meynung ſo vorzutragen, daß auch andere die Sache richtig faſſen, und ihre Meynung darüber äuſſern könnten. — So entſtand die Beſtellung ſo genannter Referenten faſt in allen collegialiſchen Geſchäfftsverhandlungen, — und allenfalls zu mehrerer Sicherheit noch eines Correferenten, der ebenfalls die Acten leſen müſſe, um nach Befinden ergänzen oder in einem andern Lichte darſtellen zu können, was etwa vom Referenten übergangen, oder nur zu einſeitig oder unrichtig vorgetragen ſeyn möchte (d). Soll-

(d) "Damit deſto tapferer und vorſichtiger in „Faſ-

Sollte nun die dabey vor Augen gehabte IV.
Abſicht erreicht werden, ſo konnte es nicht gleich-
gültig ſeyn, auf welche Art und Weiſe ſolche
Vorträge eines Referenten oder Correferenten
am zweckmäßigſten einzurichten ſeyn möchten.
Daraus erwuchs bald ein wichtiger Gegenſtand
der Geſetzgebung (e), und zuletzt ein eignes
Stu-

„Faſſung der Urtheile gehandelt werden möge,“ verordnete ſchon die C. G. O. 1500. Tit. 18. (wiederholt 1555. Th. 1. Tit. 13. §. 9., Conc. I. 25. pr.): “daß in allen (1555.: großen und wichtigen) „Sachen die Beſichtigung der Acten oder Gerichts„handlung, ſo zu Schöpfung der Urtheile noth„dürftig ſind, allezeit zum wenigſten **zwey Aſſeſ„ſoren oder Urtheilern** von unſerm C. G. (1555.: „von dem Cammerrichter) befohlen werde, alſo daß „jeder der Zwey dieſelben Acten einer nach dem an„dern leſen, nothdürftig beſichtigen, ermeſſen, und „alsdann **die Relation** davon thun ſolle.“ — In der C. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 10. §. 4. (Conc. I. 12. §. 16.) hieß es noch beſtimmter: “der C. R. ſolle die Acten .... jederzeit zwey Aſ„ſeſſoren zu referiren geben, und, ſo der erſte, „nehmlich der Referent, dieſelben geleſen, ſolle er „ſie dem C. R. wieder zuſtellen, darauf der C. R. „ſolche einem andern Aſſeſſor ad correferendum „überantworten, und ſo dieſelben alſo durch die „beiden, **Referenten und Correferenten**, mit „ernſtem Fleiſſe durchgeleſen, ſolle die Relation „durch ſie ſämmtlich geſchehen, und von den Bey„ſitzern keiner, ſonderlich deren, die erſt neu an„kommen, oder des Referirens ſonſt nicht gar ge„übt, alleine ohne einen Correferenten zu referiren „zugelaſſen werden.“

(e) Wie häufig von Kaiſer und Reichs wegen die geſetzgebende Gewalt mit dieſem Gegenſtande beſchäfftigt geweſen, zeigen die C. G. O. 1500. Tit. 18., C. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 10. §. 1.,
Tit.

Studium, das wegen des davon zu erwartenden vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluſſes auf die Geſchäffte ſelbſt allerdings nichts weniger als für unerheblich zu halten iſt.

V. Die erſte Grundregel, die man einem jeden Referenten, als den Hauptzweck ſeiner Beſtimmung, den er nie aus der Acht laſſen darf, ans Herz legen muß, geht nach der Natur der Sache dahin: daß er durch ſeine Vorträge, wie er ſie ſchriftlich oder mündlich zu thun hat, diejenigen, welche ſie leſen oder hören, ſo vollkommen als möglich in den Stand zu ſetzen ſuche, die in Frage kommenden Gegenſtände ſo gut erkennen und beurtheilen zu können, als wenn ſie die Acten ſelbſt geleſen hätten. Sofern dieſer Zweck erreichbar iſt, gewinnt unſtreitig der Fortgang der Geſchäffte unendlich mehr, als wenn die Acten ſelbſt von einem jeden Collegen geleſen, oder in einer vollſtändigen Sitzung vorgeleſen werden ſollten. Vorausgeſetzt, daß es weder einem Referenten an Geſchicklichkeit, Fleiß und gutem Willen, noch ſeinen Collegen an Fähigkeit und Aufmerkſamkeit fehle, iſt der Zweck allerdings erreichbar. Aber daß nach Verſchiedenheit der Art und Weiſe, wie der Vortrag am

Tit. 13. §. 9. (Conc. I. 25. pr.) Viſ. Abſch. 1570. §. 5., 1577. §. 12., 1581. §. 1., Viſ. Mem. 1587. §. 1., R. A. 1654. §. 143. u. f., Viſ. Abſch. 1713. §. 76. u. f. — Um nicht zu weitläuftig zu werden, begnüge ich mich nur mit Stellen aus Reichsgeſetzen. Aehnliche Stellen aus reichsſtändiſchen Proceßordnungen ließen ſich ungleich zahlreicher anführen.

am zweckmäßigſten eingerichtet werde, ſtuffenweiſe mehr oder weniger geleiſtet werden könne, wird niemand verkennen dürfen. In dieſer Abſicht können Bemerkungen, die ſowohl in der Natur der Sache als in Erfahrungen gegründet ſind, um manche Regeln und Vortheile genauer zu entwickeln, noch immer ihren guten Nutzen haben.

II.

Hauptbeſtandtheile einer Relation, und zwar erſtlich, wie das Factum vorzutragen ſey?

I. Hauptbeſtandtheile einer jeden Relation überhaupt ſind Factum, Inhalt der Acten und Votum. — II. Beide erſtere ſind ſo vorzutragen, daß die ſtreitenden Theile, wenn ſie die Relation läſen oder den Vortrag mit anhörten, nichts dabey zu erinnern haben könnten. — III-VI. Beym Anfange einer jeden Relation iſt eine kurze Vorerinnerung, was vor ein Gegenſtand zu beurtheilen ſey, zur Erleichterung der Aufmerkſamkeit der Leſer oder Zuhörer, von weſentlichem Nutzen. — VII. Regeln und Vortheile für Referenten bey Leſung der Acten. — VIII. IX. Vorläufige Durchſicht der Acten, um erſt zu ſehen, worauf es jetzt ankomme, und worauf alſo im Leſen die Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten ſey? — X. Anzeichnung beſonders erheblicher Stellen währender Leſung der Acten. — XI. XII. Vor allen Dingen zu entwerfende Stammtafeln, wann Perſonen in gewiſſen Familienverhältniſſen in Acten vorkommen. — XIII. Das Factum iſt mit der ſtrengſten Unpartheylichkeit nach genaueſter Prüfung und Beſtimmung vorzutragen; — XIV. in chronologiſcher Ordnung; — XV. wo es die Weitläuftigkeit der Sache erfordert, nach vorläufig gemachten Excerpten aus Schriften und Urkunden. — XVI. Art der Darſtellung beſſer in gegenwärtiger als vergangener Zeit, — XVII. in einzelnen Sätzen mit genauer Beobachtung der juriſtiſchen Einheit vorzutragender Thatſachen, — XVIII. nicht in zuſammengeſetzten Perioden und eingeſchalteten Parentheſen, — XIX. mit wohlbedächtiger Unterſcheidung poſitiver oder relativer Schreibart; — XX. XXI. aber nicht bloß mit dem Anfange: Titius klagt, ſondern mit Entwickelung aller vorher ſchon im Gange geweſenen Thatſachen. — XXII. Wo beſondere Land- oder Stadtrechte zum Grunde liegen, iſt deren Inhalt gleich beym Anfange der Geſchichtserzehlung wenigſtens vorläufig zu bemerken. — XXIII. Urkunden, die zum Grunde liegen, ſind theils zur Ueberſicht des Ganzen tabellariſch darzuſtellen, theils in einzelnen Stellen genauer vorzulegen. — XXIV-XXVII. Die Verbindung vorzutragender Thatſachen darf nicht nach Art der Chroniken und Jahrbücher bloß calendermäßig, ſondern nach dem Zuſammenhange der Sachen ſelbſt vorgetragen werden.

Eine

Eine jede Relation muß eigentlich folgende Be- I.
ſtandtheile enthalten: 1) das Factum, oder
eine Geſchichtserzehlung von allem dem, was in
der vorzutragenden Sache geſchehen iſt, ehe die
Acten angiengen; 2) den Inhalt der Acten,
oder eine getreue Darſtellung alles deſſen, was
bisher über den jetzt zu entſcheidenden Gegenſtand
von Richter und Partheyen verhandelt worden;
und 3) das Votum oder die Meynung des Re-
ferenten, wie die Sache mit Anwendung der da-
hin einſchlagenden Rechtsgrundſätze auf die hier
vorkommenden Thatſachen aus einander zu ſetzen
und zu beurtheilen ſey; allenfalls 4) mit Hinzu-
fügung eines Entwurfes, wie nach gutachtlicher
Meynung des Referenten das vorhabende Er-
kenntniß abzufaſſen ſeyn möchte.

Um mit der ſtrengeſten Unpartheylichkeit, II.
Rechtſchaffenheit und Treue zu Werke zu gehen,
kann man einem Referenten keinen beſſern Rath
geben, als daß er bey dem, was er als Factum
und Inhalt der Acten ſchriftlich oder mündlich
vorzutragen hat, ſich in Gedanken beide in Streit
begriffene Theile ſtets als gegenwärtig vorſtelle,
und ſeinen Vortrag ſo einrichte, daß keine der
ſtreitenden Partheyen, wenn ſie dieſe zwey erſten
Theile ſeiner Relation läſen oder hörten, mit
Grunde etwas dabey zu erinnern haben könnten;
wie gewiß geſchehen würde, wenn er etwas un-
richtig vortrüge, oder von dem, was ein oder
der andere Theil für ſeine Sache in Acten vor-
gebracht, etwas unberührt laſſen wollte. — Das
Votum iſt freylich nicht möglich ſo zu faſſen, daß
keiner von beiden Theilen eine Unzufriedenheit

darüber zu äuſſern ſich berechtigt halten ſollte. Aber Factum und Inhalt der Acten läßt ſich allerdings ſo vortragen. Und wenn das ein Referent leiſtet, ſo wird damit ſchon ein wichtiger Theil ſeiner Pflicht erfüllt.

III. Um denen, welche über die vorgetragene Sache ſtimmen ſollen, ihre Aufmerkſamkeit zu erleichtern, kann noch als einer der zweckmäßigſten Vortheile jedem Referenten nicht gnug empfohlen werden, gleich beym Anfange ſeiner Relation mit wenigen Worten voraus bemerklich zu machen, was vor einen Gegenſtand dieſelbe betreffe (f). — Er mache z. B. den Anfang ſeines Vortrages gleich ſo: "Gegenwärtige Sache betrifft einen ſtreitigen Kauf (oder einen Erbſchaftsfall, eine Hut- und Trifftſtreitigkeit, eine Vormundſchafts-Rechnung ꝛc.), worüber nach geführtem Beweiſe und Gegenbeweiſe ein Endurtheil erwartet wird;" — oder: "In gegenwärtiger Sache iſt über das erſte Verfahren über die Litisconteſtation und einige dilatoriſche Einreden zu erkennen;" — oder: "Es iſt hier wider ein bereits vorhandenes Urtheil ein Rechtsmittel eingewandt, worüber jetzt zu „ſpre-

(f) Auf ſo etwas ſcheint man ſchon in dem Viſ. Memoriale 1570. §. 2. gezielt zu haben, indem man einem Referenten am Cammergerichte zur Pflicht machte, "die Acten in denen Puncten, „worüber die Submiſſion geſchehen, compendioſe „zu protocolliren, und bey ihm ſelbſt den Proceß „und die merita cauſae wohl zu ponderiren, derohalben auch zu Anfange ſeiner Relation den „Beyſitzern anzuzeigen, worauf die Sache beſchloſſen ſey." Corpus iuris cam. S. 300.

„ſprechen iſt;" — oder: "In dieſen Acten iſt „ein Concurs verhandelt, worin jezt das Loca„tionsurtheil erwartet wird;" oder: . . . "wo „über Rechtsmittel, die von einigen Gläubigern „gegen das Locationsurtheil eingewandt ſind, zu „erkennen iſt;" — oder: "Ich habe hier eine „Criminalſache (einen Diebſtahl, einen Mord, „ein Falſum, oder was es ſonſt iſt, betreffend) „vorzutragen, die noch in der Generalinquiſition „ſteht," oder: "worin nach geführter Special„inquiſition von Beſtrafung des Inquiſiten oder „noch von einem Mittel zur Wahrheit zu gelan„gen die Frage ſeyn wird." — Ich bediene mich mit Fleiß nur dieſer Beyſpiele, weil ſie einem jeden ſchon beſſer einleuchten werden, als wenn ich erſt lauter abstracte Regeln davon angeben wollte. Nur einige wenige Erläuterungen und nähere Beſtimmungen werden jezt die Sache noch deſto verſtändlicher machen.

Wann mir eine Geſchichte, oder, wie oft der Fall iſt, ein verwickelter Rechtsſtreit, wovon ich nichts weiß, in der Abſicht vorgetragen wird, um meine entſcheidende Meynung darüber zu äuſſern; ſo wird meine Aufmerkſamkeit unendlich mehr dadurch erleichtert werden, wenn ich nach obigen Beyſpielen zum voraus das eigentliche Ziel derſelben vor Augen bekomme, als wenn ich erſt am Ende des Vortrages erfahren ſoll, worauf ich meine Aufmerkſamkeit hauptſächlich zu richten gehabt hätte. — So weſentlich nöthig es für einen Referenten iſt, ſeinen Vortrag von Anfang bis zu Ende immer möglichſt zweckmäßig einzurichten; eben ſo wichtig iſt es für einen IV.

nen

nen jeden, der darüber votiren ſoll, mit ſeiner Aufmerkſamkeit gleich von Anfang zweckmäßig geleitet zu werden.

V. Zwecklos, oder in der Ungewißheit, worauf eigentlich mehr oder weniger Acht zu geben ſey, einen Vortrag anzuhören, und doch am Ende ſeine Meynung darüber ſagen zu ſollen, erfordert eine doppelte, beynahe unerträgliche Anſtrengung der Aufmerkſamkeit. Am Ende wird der Hauptzweck dennoch oft damit verfehlt werden. Oder mißmüthig wird man bedauern ohne Noth ſeine Aufmerkſamkeit auf Dinge angeſtrengt zu haben, die es nicht verdient hätten; wie gewiß der Fall ſeyn wird, wenn ich in der Ungewißheit bin, ob von einem Endurtheile oder nur von einem Beſcheide über dilatoriſche Einreden oder andere Nebendinge die Frage ſeyn werde, und vielleicht in jener Vorausſetzung meine Aufmerkſamkeit übel angewandt verſchwende.

VI. Obige Beyſpiele werden hinlänglich ſeyn, um daraus abzunehmen, wie dieſe vorläufige Bemerkung einzurichten ſey. Umſtände, die zur Geſchichtserzehlung gehören, und als Factum hernach doch erzehlt werden müſſen, dürfen hier noch nicht erwehnt werden; nichts unangenehmer für Zuhörende iſt es, als ohne Noth eine Sache zweymal oder gar noch öfter wiederholt ſich ſagen zu laſſen. Auch die Namen der Partheyen, die Jahrzahlen und andere ähnliche Beſtimmungen würden hier noch nicht an ihrem rechten Orte ſeyn. Selbſt die am Ende zu erörternde Frage, wie ſie mit allen ihren Beſtimmun-

mungen oft ſehr verwickelt iſt, und meiſt nicht anders, als nach vorausgeſetzter Geſchichtserzehlung und nach vorgelegtem Inhalte der Acten erſt recht verſtändlich ſeyn kann, iſt hier noch nicht in ihrer förmlichen Geſtalt und Vollſtändigkeit zum voraus aus einander zu ſetzen. Gnug wenn nur mit wenigen juriſtiſchen Kunſtwörtern das Geſchäfft angedeutet wird, z. B. ob und was vor ein Contract, oder anderer Rechtsfall, eine Lehnsſache, Criminalſache oder was ſonſt in Streit ſey? ob die Rechtsſache poſſeſſoriſch oder petitoriſch verhandelt ſey? ob ein Endurtheil oder nur ein Beyurtheil erwartet werde? u. ſ. w. — Das alles kann nach obigen Beyſpielen mit wenigen Worten erklärt werden (g). Und dann kann der Referent füglich den Uebergang ſo machen: "Die Sache betrifft .... Das Factum iſt folgendes" ꝛc. — Nun gilt es aber freylich darum, auch die Geſchichtserzehlung und den Inhalt der Acten recht zweckmäßig vorzutragen.

VII. Um ſich dazu in Stand zu ſetzen, muß natürlich der Referent vor allen Dingen die Acten ſelbſt mit möglichſter Aufmerkſamkeit leſen; wiewohl ſich

(g) Auf dieſe hier von mir vorgetragenen näheren Beſtimmungen gieng vermuthlich ſchon die Abſicht im Viſ. Mem. 1587. §. 1. (Conc. I. 23. §. 17. R. A. 1654. §. 143.): "daß der Referent „zu Anfange ſeiner Relation **nur mit wenig** „**Worten**, worauf ſubmittirt worden, anzeigen; „aber ſonſt die merita cauſae, quaſi praefatione „quadam, und **andere** *generalia* **zu narriren** „ganz **unterlaſſen** ſolle." Corp. iur. cam. Seite 449.

ſich auch dabey noch verſchiedene Regeln und Vortheile an die Hand geben laſſen.

VIII. Vorläufig kann man die Acten, ohne gleich Blatt vor Blatt alles zu leſen, erſt nur in der Abſicht durchgehen, um zu ſehen, worauf es in der jetzigen Lage der Sache eigentlich ankomme, damit man nicht zwecklos oder zweckwidrig ſich vergebliche Mühe mache. Man wird z. B. bald wahrnehmen können, ob ſchon ein Endurtheil abzufaſſen, oder noch erſt interlocutoriſch zu ſprechen ſey? ob ſchon abgethane Puncte in den Acten vorkommen, und was noch auf Entſcheidung warte? u. ſ. w. — In Sächſiſchen Acten pflegt auf der allgemeinen Rubrik der Acten ſchon angezeigt zu werden, was vor Erkenntniſſe ſchon darin ergangen, und auf welcher Seitenzahl ſie zu finden ſind. — Anderen, ſonderlich nicht gehefteten, Acten wird nach dem Umſchlagsbogen an manchen Orten eine Deſignation der Actenſtücke nach ihren Numern eingelegt. — Solcher Hülfsmittel kann man ſich bey der erſten Durchſicht der Acten mit Nutzen bedienen. Sonſt iſt oft rathſam, eher die letzten Actenſtücke, als die erſten, vorläufig anzuſehen, um den jetzt noch zu entſcheidenden Gegenſtand daraus abzunehmen.

IX. Wenn man das erſt gefaßt hat, was jetzt noch zu entſcheiden ſey; ſo läßt ſich bald überſehen, was man in eigentlichem Verſtande zu leſen, und in vorzügliche Aufmerkſamkeit zu nehmen habe. Möglich iſt es, daß Dinge, die an ſich nur Kleinigkeiten zu ſeyn ſcheinen könnten, dennoch aufmerkſam betrachtet werden müſſen,

ſen, ſofern darüber geſtritten und eine Entſchei-
dung erwartet wird, wie z. B. bey Ausfertigun-
gen, die gewöhnlich nur nach gewiſſen Formula-
ren zu geſchehen pflegen, der Fall ſeyn kann.
Sonſt wird freylich ein nur irgend geübter Re-
ferent ſolche Dinge bald ohne Schaden zu über-
ſchlagen lernen, und anderen Stellen, worauf
es ankömmt, deſto größere Aufmerkſamkeit wid-
men.

Währenden Actenleſens kann man oft mit X.
Einbiegung eines Blattes oder Einlegung eines
Zettels gewiſſe Stellen, ſo wie man ſie erheblich
findet, bemerklich machen, um ſie ohne große
Mühe wieder aufſuchen zu können, oder bey
weiterer Durchſicht der Acten ſie nicht auſſer Acht
zu laſſen. Noch rathſamer iſt es, gleich ein eig-
nes Papier bey der Hand zu haben, um vorläu-
fig nur die Seitenzahl oder Numer des Acten-
ſtücks aufzuzeichnen, wo man etwas erhebliches
wahrnimmt, wovon ſelbſt der Inhalt bisweilen
mit wenig Worten ſich zugleich andeuten läßt.

Sobald ſich auch nur bey vorläufiger flüchti- XI.
ger Durchſicht der Acten ergibt, daß gewiſſe Fa-
milienverhältniſſe auf die darin vorkommenden
Thatſachen Einfluß haben; ſo iſt es ſehr rath-
ſam, gleich auf Entwerfung einer genealogi-
ſchen Stammtafel zu denken, ehe man noch die
Feder anſetzt, die Relation ſelbſt auszuarbeiten.
Schon in Abfaſſung der Geſchichtserzehlung wird
man dadurch große Erleichterung finden, ſo wie
in aller folgenden Arbeit, da jeder Blick, den
man auf die vor Augen habende Tabelle wirft,
einen

einen der Beſchwerde überhebt, das Verhältniß der in den Acten vorkommenden Perſonen immer im Gedächtniſſe zu behalten. So wird es auch, wann eine ſchriftliche Relation von anderen geleſen werden ſoll, denſelben alles leichter und verſtändlicher machen, wann ſie eine beygefügte Stammtafel dabey vor Augen haben können. Und wo ein Vortrag mündlich geſchehen ſoll, werden Referent und die ihn hören, nicht wenig Erleichterung darin finden, wenn jener bey jeder Perſon, von der etwas zu ſagen iſt, mit Fingern weiſen kann, wo ſie auf der Tabelle vorkömmt.

XII. Ueber die Art, wie ſolche Tabellen zweckmäßig gemacht werden können, kann ich mich theils auf meine zum Behuf der Reichsgeſchichte herausgegebene genealogiſche Stammtafeln beziehen (h), theils auf einzelne Beyſpiele ſolcher Tabellen in meinen Rechtsfällen (i) und Erörterun-

(h) Meine *tabulae genealogicae ad illuſtrandam hiſtoriam imperii Germaniamque principem*, Goetting. 1768. 4.

(i) Man ſehe z. B. die genealogiſchen Stammtafeln in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 1. S. 64. von den Nachkommen Caſpars Lerch von Dürmſtein in der Ketſchauiſchen und Sturmfederiſchen Familie; — S. 90. von der Rheingräflichen Familie; — S. 127. von den Freyherren von Riedeſel; — S. 165. von den Freyherren von Gemmingen; — Th. 2. S. 468. von den Grafen und Fürſten von Oettingen; — Th. 4. S. 889. von dem gräflichen Hauſe der Reichserbtruchſeſſe; — B. II. Th. 1. S. 7. von den Reichserbſchenken Herren und Grafen zu Limburg in Franken; — S. 81. von den Grafen von Wertheim; — B. III. Th. 1.

rungen (k). — Ein Hauptvortheil iſt, daß man Perſonen von einerley Generation neben einander in eine Reihe bringt, um gleich die näheren oder entfernteren Verhältniſſe der Verwandtſchaft überſehen zu können. Mit Vermeidung alles

Th. 1. S. 131. von der adelichen Familie von Baumbach; — S. 149. von der adelichen Familie von Hardenberg; — S. 157. von Grafen von Hoym; — S. 195. vom gräflichen jetzt fürſtlichen Hauſe Solms-Braunfels; — Th. 4. S. 861. von den Grafen von der Lippe. — Auſſer dieſen meiſt ausführlicheren Tabellen finden ſich auch noch kürzere Darſtellungen B. I. Th. 1. S. 255. von Grafen von Metſch; — Th. 2. S. 492. von einem ungenannten adelichen Geſchlechte; — S. 551. von einer bürgerlichen Familie; — Th. 3. S. 806. desgleichen; — Th. 4. S. 954. desgleichen; — B. II. Th. 1. S. 197. von Freyherren von Bodmann; — B. III. Th. 1. S. 170. von Truchſeſſen von Wetzhauſen; — S. 186. von Herren von Dalwig; — S. 240. von ungenannten; — Th. 3. S. 576. vom Hauſe Heſſen-Caſſel; — S. 786. von Herren von Bachof von Echt; — Th. 4. S. 893. vom Herzoge von Aremberg.

(k) Mehrere kürzere genealogiſche Darſtellungen finden ſich in meinen Erörterungen und Beyſpielen des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts B. 1. Heft 3. S. 250. von Herzogen von Baiern; — S. 253. von Grafen von Holſtein; — S. 254. von Marggrafen von Meiſſen; — S. 256. von Herzogen von Ober- und Niederbaiern; — S. 259. von Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg; — S. 260. von Herzogen von Baiern zu Ingolſtadt, Landshut und München; — S. 261. von Herzogen von Oeſterreich; — S. 288. 289. von Grafen und Fürſten von Naſſau; — S. 334. von Burggrafen von Kirchberg.

alles zweckwidrigen Ueberfluſſes bemerkt man nur die Perſonen, die nach Beſchaffenheit der vorhabenden Sache in Betrachtung kommen, und ſo, wo es nöthig iſt, die Jahre der Gebuhrt, der Heirath, und des Todes. Bey größeren Stammtafeln iſt es nützlich alle darin vorkommenden Perſonen von einer Reihe zur andern mit Zahlen zu verſehen, um ſie darnach deſto leichter anführen und finden zu können (l).

XIII. Die Geſchichtserzehlung ſelbſt, wie ſie jetzt von einer jeden Relation den erſten Haupttheil ausmacht, muß eigentlich eine chronologiſche Darſtellung alles deſſen enthalten, was zur Sache gehörig geſchehen iſt, ehe die Acten ihren Anfang nahmen. Dabey muß ein Referent ſich immer vorſtellen, daß diejenigen, die ſeinen Vortrag leſen oder hören, von dem ganzen Vorfalle und

(l) So konnte z. B. zur geſchwinden Ueberſicht des Sayn-Hachenburgiſchen Succeſſionsfalls folgende kurze Darſtellung dienen:

1. Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg geb. 1683. † 1749.

2. Wilhelm Ludewig geb. 1709. † 1751.
3. Johann Auguſt geb. 1714. jetzt regierender Burggraf von Kirchberg unvermählt.
4. Caroline geb. 1720. Gem. Friedr. Alex. Graf (nachher Fürſt) zu Neuwied † 1791.

5. Wilhelm Georg geb. 1751. † 1777. Gem Iſab. Auguſte Prinz. Reuß geb. 1752.
6. Friedrich Carl Erbgraf (jetzt Fürſt) zu Neuwied geb. 1741.

7. Louiſe Iſabelle Auguſte geb. 1772 Gem. 1788. Friedrich Wilhelm Fürſt von Naſſau-Weilburg.
8. Fünf Söhne.

9. Georg Wilhelm Erbprinz von N. Weilb. geb. 1792.
10. Auguſte Wilh. Louiſe geb. 1794.

und allen dabey in Erwegung zu ziehenden Umſtänden erſt durch ihn unterrichtet werden ſollen; und zwar ſo, daß ſie alsdann nach Wahrheit und Gerechtigkeit unpartheyiſch mit Ueberzeugung darüber urtheilen können, ſo gut als wenn ſie die Acten ſelbſt geleſen hätten.

In Anordnung einer ſolchen Geſchichtserzehlung iſt natürlich die Zeitfolge der darin vorkommenden Thatſachen zu beobachten. — Nicht alſo nach der Ordnung, wie ſie erſt in den Acten nach einander zum Vorſchein kommen; etwa erſt, was der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Exceptionsſchrift, und ſo ein jeder in den weiter gewechſelten Schriften vorbringt; ſondern ſo wie die Thatſachen ſelbſt auf einander gefolgt ſind, ſie mögen in den Acten im Anfange, in der Mitte, oder am Ende vorkommen. XIV.

Zu dem Ende wird ein Referent oft nöthig finden, und ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen dürfen, erſt Excerpte zu machen, um nur die Materialien zur Geſchichtserzehlung erſt zu ſammeln, und nur ſorgfältig bey jeder Begebenheit gleich Jahr und Tag, wann ſie geſchehen iſt, nebſt der Stelle der Acten, wo das nöthige davon zu finden ſey, anzumerken. Dabey darf man ſich aber nicht mit demjenigen begnügen, was Sachwalter in ihren Schriften anführen; ſondern wo anerkannte oder unverdächtige Urkunden vorhanden ſind, muß ein Referent dieſe ſelbſt vielmehr durchſtudieren, als bloß durch jene Schriften ſich leiten laſſen. — Wo viele Urkunden in Acten vorkommen, thut man ſehr wohl, gleich anfangs XV.

ein chronologiſches Verzeichniß davon zu verfer=
tigen, oder durch zuverläſſige Hände machen zu
laſſen, um deſto bequemer ſelbſt deren Einſicht
nach der Zeitfolge vorzunehmen (m).

XVI. In der Art zu erzehlen wird man es vielleicht
am natürlichſten finden, geſchehene Dinge in der
vergangenen Zeit vorzutragen, z. B. "Es hat
„Titius ein Teſtament errichtet, worin er ſeinen
„Freund Sempronius zum Erben ernannt hat.
„Er iſt hernach geſtorben" u. ſ. w. — wie dieſe
Schreibart in Klagelibellen und Berichten ganz
zweckmäßig gebraucht wird. — Oder man könn=
te auch das Imperfectum brauchen, z. B. "Titius
„lebte in unfruchtbarer Ehe, und ſchenkte einen
„großen Theil ſeines Vermögens ſeiner Schweſter
„Tochter," u. ſ. w. — Mich dünkt aber, der
Vortrag gewinnt an Lebhaftigkeit, wenn alles
gleichſam als eben gegenwärtig dargeſtellt wird,
indem ich z. B. ſage: "Titius macht ein Teſta=
„ment,

(m) So waren z. B. in S. Nördlingen gegen Oettingen zum Beweiſe und Gegenbeweiſe 827. Urkunden vorgebracht, und 684. Zeugen abge= hört, wovon der Rotulus 10864. Folioblätter be= trug. — Ueber jene Urkunden, die in den Acten= ſtücken ohne Beobachtung der Zeitordnung zer= ſtreut lagen, wovon doch 176. zu extrahiren wa= ren, mußte ich erſt ein chronologiſches Verzeich= niß zum Leitfaden haben, um nur das entwerfen zu können, was ich zum mündlichen Vortrage der Sache nöthig fand, in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 2. S. 281. u. f. — Ein Beyſpiel eines chro= nologiſchen Verzeichniſſes der Urkunden habe ich vor meiner Deduction für die Geraiſche Landſchaft mit abdrucken laſſen, in den Rechtsfällen B. III. Th. 2. S. 286.

„ment, und ernennt den Sempronius zu ſeinem „Erben" u. ſ. w. (n).

Sehr rathſam iſt es dabey, alle Thatſachen in einzelne Sätze aufzulöſen, nur ſo, daß man die juriſtiſche Einheit eines Geſchäfftes nicht ohne Noth in mehreren Sätzen vervielfältigt, z. B. "Titius ſieht ſich genöthigt, einen Vorrath von „Heu anzuſchaffen; er weiß, daß Sempronius „gutes Heu auf ſeinen Wieſen zieht; er handelt „mit ihm um etliche Centner; er accordirt den „Centner für einen Gulden;" ꝛc. an ſtatt mit wenig Worten ſagen zu können: "er kauft vom „Sempronius ſoviel Centner Heu um den und „den Preis" ꝛc. — Umgekehrt darf man aber auch nicht Thatſachen, die ihrer rechtlichen Art nach von ganz verſchiedener Gattung ſind, in Eins zuſammenziehen, z. B. "Titius borgt von Sem„pronius eine Summe von .... gegen Ausſtel„lung eines Ceſſionsſcheines über ein Capital, „das er an N. N. zu fordern hat" ꝛc., an ſtatt richtiger und zugleich chronologiſch zu ſagen: "Titius hat ein Capital von ſo viel Thalern an „N. N. zu fordern. Er borgt eben ſo viel von „Sempronius. Dieſem ſtellt er einen Ceſſions„ſchein über jenes Capital aus" ꝛc. XVII.

Rath=

(n) Mehrere auf dieſe Art kurz gefaßte Darſtellungen eines Rechtsfalls (ſtatus cauſae) finden ſich in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 2. S. 415. 426. 548.; Th. 3. S. 738. 753. 786. 809. 828.; Th. 4. S. 876. 882. 968. 970. 993. 999. 1015. 1023. 1048. 1084. 1086.; B. II. Th. 1. S. 275.

XVIII Rathſam iſt es, jede Thatſache in einzelnen Sätzen darzuſtellen, nicht in zuſammengeſetzten Perioden: "Nachdem .... und dann .... wor„auf .... ferner ...., auch endlich ....; ſo hat „ſich weiter ereignet" u. ſ. w.; — auch nicht mit Einſchaltungen oder Parentheſen, z. B. "Titius, „der mit der Sempronia, die er 1790. geheira„thet, eine Tochter, die ihre Mutter, die 1796. „ſtarb, überlebte, erzeugt, und darauf ſich mit „einer andern Perſon, die zuvor ſeine Magd ge„weſen war, in die zweyte Ehe begeben hatte, „macht ein Teſtament" ꝛc. — an ſtatt: "Titius „hat aus erſter Ehe eine Tochter, und verheira„thet ſich das zweytemal mit ſeiner Magd. In „einem darauf errichteten Teſtamente ſetzt er ſeine „Tochter erſter Ehe zu $\frac{1}{3}$, und ſeine zweyte Frau „zu $\frac{2}{3}$ zu Erben ein" ꝛc.

XIX. Bey den Thatſachen, die ein Referent in der Geſchichtserzehlung anführt, iſt nur noch ſehr nöthig darauf zu ſehen, daß nicht etwas als gewiß dargeſtellt werde, was noch unter den Partheyen beſtritten, und nicht ſchon unwiderleglich dargethan iſt. Nur das, worin beide Theile einig ſind, oder was aus unwiderſprochenen Urkunden vor Augen liegt, kann in poſitiver Schreibart vorgetragen werden. z. B. "Titius macht „ein Teſtament, oder kauft, oder pachtet, das „und das Gut" ꝛc. — Sonſt muß es in relativer Schreibart heiſſen: "Sempronius behauptet, „Titius habe ihm das Haus abgekauft, oder „das Gut gepachtet" u. ſ. w. — oder auch: "Ti„tius ſoll das Haus gekauft haben," oder "hat, „wie Sempronius behauptet, ſein Haus gekauft"

u. ſ.

u. ſ. w. — Mit dieſer Art des Vortrages alleine wird ein Referent ſich ſchmeicheln können, daß beide Theile, wenn ſie ſeine Geſchichtserzehlung läſen oder hörten, nichts dabey zu erinnern haben würden, da es ſonſt bald von dieſer bald von jener Seite nicht an Widerſpruch fehlen würde.

Daß inzwiſchen eine ganze Geſchichtserzehlung nicht anders als in ſolcher relativen Schreibart ſollte vorgetragen werden können, und daß alſo die ganze Relation ſo anfangen müßte: "Titius klagt, er habe ꝛc." oder: "es ſey ꝛc.," das wird nicht leicht der Fall ſeyn. — Geſetzt auch, daß in einem Hauptpuncte beide Theile noch nicht einig wären, z. B. ob ein Kauf oder Pacht würklich zu Stande gekommen ſey, oder nicht; ſo werden doch meiſt gewiſſe Umſtände, die bey dem vorzutragenden Geſchäffte in Betrachtung kommen, als Factum vorausgeſetzt werden können. z. B. "Titius beſitzt ein Haus, das ſo und ſo „beſchaffen iſt. Sempronius tritt darüber mit „ihm in Handel. Sie werden beide ſchon um „den Preis auf ſo viel Thaler einig. Sempronius behauptet aber, er habe ſich noch ausbedungen, daß das Haus in den und den Stand „hergeſtellt ſeyn müſſe" ꝛc. XX.

Nur ein einziges mal erinnere ich mich in dem Falle geweſen zu ſeyn, daß ich gleich von Anfang den Vortrag ſo thun mußte: "Titia behauptet ſie ſey ſchwanger, und Cajus ſey Schuld „daran" u. ſ. f. (o). — Der Regel nach kann man XXI.

(o) So war ungefähr der Fall in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 4. S. 847.

man es ſicher einer Relation gleich als einen Grundfehler anrechnen, wenn ſie bloß damit anfängt: "Titius klagt, er habe ꝛc." — So kann allenfalls ein nur mechaniſch abgefaßter Auszug der Acten (extractus actorum) anfangen; aber das iſt keine Geſchichtserzehlung, denn damit werde ich nicht unterrichtet, was vor dem Anfange dieſer Klage geſchehen ſey, und dazu Anlaß gegeben habe. Und ſo fehlt mit der Geſchichtserzehlung gleich ein weſentlicher Hauptbeſtandtheil der ganzen Relation. Oder man müßte annehmen, daß von vorhergegangenen Thatſachen gar nichts zuverläſſiges geſagt werden könne. Das wird aber unter hunderten kaum einmal der Fall ſeyn, wenn anders ein Referent nur damit umzugehen weiß, alle Umſtände, die bey einem Rechtsgeſchäffte vorkommen, und auf deſſen Beurtheilung einen Einfluß haben, mit gehöriger Aufmerkſamkeit ausfündig zu machen, und chronologiſch darzuſtellen.

XXII. Nicht ſelten hängt die Entſcheidung eines Rechtsfalles von richtiger Erklärung und Anwendung eines beſonderen Provincialrechts oder Stadtgeſetzes oder Gewohnheitsrechts ab. Dann iſt es ſehr zweckmäßig, und meiſt zugleich chronologiſch in ſeiner Ordnung, den Inhalt eines ſolchen beſondern Rechts gleich anfangs überhaupt bemerklich zu machen; obſchon dasjenige, was zur genauern Erörterung deſſelben gehört, nach Befinden erſt mit dem Inhalte der Acten oder im Votum näher aus einander geſetzt werden kann. Die ganze Sache wird aber dadurch heller, und die Aufmerkſamkeit der Leſer oder Zuhörer

hörer ungemein erleichtert, wann ich gleich ſo anfange: "In dem ... Lande oder Orte iſt das „beſondere Recht, daß .... ꝛc. Nun trägt ſich „da folgender Fall zu" u. ſ. w. (p). Nur muß über die Würklichkeit eines ſolchen Rechts zwiſchen den Partheyen kein Widerſpruch ſeyn, wie bey Gewohnheitsrechten oft der Fall ſeyn kann, wann ein Theil ſich darauf bezieht, der andere aber widerſpricht. Alsdann kann man es füglich nur da, wo es in den Acten vorkömmt, mit deren übrigem Inhalte, und zwar in relativer Schreibart, vortragen.

In anderen Fällen gibt es oft gewiſſe Stel- XXIII len eines Teſtaments, eines Vertrages, einer Eheberedung, eines Gnadenbriefes oder ſonſt irgend einer Urkunde, über deren Verſtand die Partheyen ſtreiten. Da kann manchmal bloß das Factum: "Titius errichtet das Teſtament, „oder ſchließt mit Caja die Eheberedung" u. ſ. w. den einzigen Umſtand der ganzen Geſchichtserzehlung ausmachen. Dann iſt aber deſto nöthiger, eine ſolche Urkunde für ſich tabellariſch zu bearbeiten, um erſt eine Ueberſicht des Ganzen daraus vorlegen zu können, und dann die Stelle, worauf es hauptſächlich ankömmt, in ihrem Zuſammenhange und nach ihrer wahren Abſicht und Deutung bemerklich zu machen (q). Erſt wann das

(p) Beyſpiele dieſer Art finden ſich in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 1. S. 247.; Th. 4. S. 940.; B. III. Th. 3. S. 588.; Th. 4. S. 1078.

(q) Man ſehe z. B. meine Rechtsfälle B. I. Th. 2. S. 471.; Th. 4. S. 1048.

das vorläufig geſchehen iſt, ſind allenfalls die Stellen ſelbſt, auf deren Erklärung und Anwendung die Entſcheidung der Sache beruht, vor Augen zu legen, oder wörtlich vorzuleſen.

XXIV So gewiß nun übrigens die Chronologie den weſentlichen Leitfaden einer jeden Geſchichtserzehlung abgeben muß; ſo iſt doch bey weitem die Sache noch nicht damit ausgemacht, wenn ich bey jedem Umſtande nur das Datum von Jahr und Tag voranſetze, und darauf den Zuſammenhang meines ganzen Vortrages ankommen laſſe. z. B. nur zu ſagen: “Am 1. April 1780. geſchieht das, — am 6. April das, — am 1. May „das — u. ſ. w. Am 2. Jun. 1785. klagt nun „Titius .... Am 4. wird darauf decretirt .... „Am 2. Jul. excipirt Beklagter .... ꝛc.” — Ein Vortrag, der nach einer ſolchen Calender-Methode eingerichtet iſt, verdient ſo wenig den Namen einer Geſchichtserzehlung oder einer Relation, als bloße Jahrbücher oder Annalen den Namen einer Geſchichte verdienen. Die Verbindung der vorzutragenden Thatſachen darf nicht vom Datum nach Jahren und Tagen, ſondern nach dem Zuſammenhange, der in der Sache ſelbſt liegt, dargeſtellt werden (r).

In

(r) Hier kann ich mich auf die Menge ſolcher Geſchichtserzehlungen als Beyſpiele beziehen, wie ich ſie zum Behuf mündlicher Vorträge, die ich als Referent zu thun hatte, meiſt auch mit hinzugefügtem Inhalte der Acten für mich aufgezeichnet habe, in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 2. S. 281. 410. 418. 471. 510. 532. 543. 551.; Th. 3. S. 742. 770. 772. 776. 802. 806.; Th. 4. S. 830. 847.

In ſchriftlichen Relationen brauche ich Jahr XXV.
und Tag bey jedem Fortſchritte der Geſchichte und des Rechtsganges nur am Rande bemerklich zu machen; im mündlichen Vortrage wird es meiſt ganz überflüſſig ſeyn. Nur dann, wann etwa von Verjährungen oder von verſäumten Fatalien Fragen vorkommen, kann es erforderlich ſeyn die jedesmaligen Zeitfriſten, worauf es dabey ankömmt, genau anzuzeigen. Sonſt iſt weder in der Geſchichtserzehlung noch im Vortrage des Inhalts der Acten nöthig, die Zeit, wann jede Begebenheit ſich zugetragen hat, oder jede Schrift übergeben worden, anzugeben. Am wenigſten darf man darauf einen ſolchen Nachdruck legen, als wann das den wahren Zuſammenhang der Sache ſelbſt ausmachte, indem es dafür meiſt ſehr gleichgültig iſt, an welchem Tage alles das, was man vorzutragen hat, geſchehen ſey.

Eine ganz andere Geſtalt gewinnt es, wann XXVI
ein Referent ſeinen ganzen Vortrag nach dem Zuſammenhange, der in der Sache ſelbſt liegt, in Verbindung zu ſetzen weiß. So wie die Italiäniſche Geſchichte vom Abt Denina ſich ganz anders ausnimmt, als die Muratoriſchen Annalen, ungeachtet dieſe ſonſt alle mögliche Vorzüge einer hiſtoriſchen Prüfung und Genauigkeit haben, auch

847. 853. 865. 879. 940. 944. 952. 962. 965. 987. 1002. 1025. 1055. 1060. 1064. 1073. 1088.; B. II. Th. 1, S. 258. 270.; Th. 3. S. 581. 788.; Th. 4. S. 981. 998. 1095.; B. III. Th. 1, S. 157.; Th. 3. S. 561. 576. 588. 663. 668. 683. 706.; Th. 4. S. 1031.

auch ohne dieſe Annalen jene Geſchichte ſchwerlich würde haben geſchrieben werden können; und ſo wie die hiſtoriſchen Werke eines Livius, eines Eginhards, eines Robertſon, eines Hume u. ſ. w. ganz anders ausſehen, als Chroniken und Jahrbücher des Mittelalters, die von einem Jahre zum andern ohne alle weitere Verbindung nur anzeigen, was in jedem Jahre, Monathe und Tage geſchehen ſey; ſo mag ein Referent allenfalls Excerpte nach dem Calender, wie jene Chroniken und Annalen, machen; aber in der Relation ſelbſt muß er vielmehr pragmatiſche Geſchichtſchreiber zu Muſtern wehlen. — Ungleich leichter iſt freylich die Calender-Methode, aber nichts weniger als zweckmäßig. Einem jeden, der ſolche Relationen leſen oder hören ſoll, wird es nicht ſchwer fallen zu bemerken, was vor ein unendlicher Unterſchied zwiſchen beiderley Methoden ſey.

III.

III.

Zweyter Hauptbeſtandtheil einer Relation, wie der Inhalt der Acten vorzutragen?

I. Allgemeine Regel, den Inhalt der Acten ſo vorzutragen, wie es zur vorhabenden Entſcheidung nöthig iſt. — II. mit Weglaſſung alles deſſen, was nur den Lauf des Proceſſes betrifft, ſofern nichts darüber zu erkennen iſt; — III. mit Abkürzung unnöthig weitläuftiger Schreibereyen der Advocaten; — IV. mit Uebergehung abgethaner Sachen; — V. hingegen mit deſto treuerer Darſtellung der Gründe, die von Seiten der Partheyen oder auch ſchon des Richters in den Acten vorkommen, auf deren Erörterung die Entſcheidung beruht; — VI. die mit Abtheilungen, und nach Befinden tabellariſch mit ihren Unterabtheilungen vorzutragen ſind.

Ein richtig vorgetragenes Factum iſt unſtreitig I.
die weſentlichſte Grundlage einer jeden Relation. Aber eben ſo nöthig iſt es nun auch den Inhalt der Acten gleich damit in Verbindung zu ſetzen, und eben ſo richtig und zweckmäßig vorzutragen. — In dieſer Abſicht wird nicht erfordert, Blatt vor Blatt alles hinzuſchreiben, was in den Acten vorkömmt, ſondern immer nur das Ziel vor Augen zu haben, worüber jetzt zu ſprechen ſeyn wird, und nur das mit aller Treue vorzutragen, was darauf in Beziehung ſteht.

Es kann freylich Fälle geben, wo über bloße II.
Ausfertigung einer Ladung oder eines Decretes, oder über Inſinuation, über Beobachtung einer geſetzmäßigen oder vom Richter vorgeſchriebenen Zeitfriſt, über unanſtändige Schreibart, und andere

dere die Hauptſache ſelbſt nicht betreffende Dinge etwas zu entſcheiden iſt; die der Referent als: dann allerdings nicht unbemerkt laſſen darf. Auſſerdem aber würde es ſehr überflüſſig ſeyn, wann ein Referent den Inhalt einer jeden längſt befolgten Ladung oder anderer zum Laufe des Proceſſes gehöriger gewöhnlichen Decrete beſon: ders erwehnen wollte. Wenn z. B. Parthenen in dem in der Ladung angeſetzten Termine er: ſchienen ſind, wozu ſoll da erſt viel von der La: dung geſagt, oder gar deren wie gewöhnlich ge: ſchehene Ausfertigung und Inſinuation beſchrie: ben werden? Wann Replik und Duplik ſchon in den Acten vorhanden ſind, was braucht man da erſt zu ſagen, die Exceptionsſchrift ſey zur Replik, dieſe zur Duplik dem andern Theile mitgetheilt worden?

III. Wann Advocaten oft mit einem weitläufti: gen Periodenbau ganze Seiten anfüllen, was ſie in wenigen Zeilen hätten vortragen können; — wann ſie mit vielerley Floskeln und Declamatio: nen ihre Verwunderung und Befremdung bezeu: gen, wie ihr Gegner ſolche Dinge habe behaup: ten oder vorbringen können; — wann ſie gar in perſönliche und andere zur Sache gar nicht ge: hörige Anſpielungen und Anzüglichkeiten gegen einander ausbrechen; — ſollte das alles ein Re: ferent auch in ſeinem Auszuge der Acten eben ſo weitläuftig und unzweckmäßig wiederholen? — oder ſollte er ſich nicht vielmehr begnügen, nur von allem die zur Sache gehörige Realität mit möglichſt mindeſtem Ueberfluſſe von Worten darzuſtellen?

Eben

Eben ſo nöthig iſt es, Sachen, die ſchon IV. abgethan ſind, oder worauf es gar nicht mehr ankömmt, aus den Acten nicht von neuem zu wiederholen, z. B. wenn Vorſtand der Unkoſten halber gefordert, und auch ſchon geleiſtet worden, oder anderen ähnlichen dilatoriſchen Einreden bereits ein Gnüge geſchehen iſt, u. ſ. w.

Hingegen diejenigen Actenſtücke, es mögen V. Schriften der Partheyen, oder Urkunden, oder richterliche bereits vorhandene Erkenntniſſe und deren Entſcheidungsgründe, oder Berichte und Reſcripte ſeyn, kurz alle Actenſtücke, worin Gründe enthalten ſind, nach welchen das jetzt zu ertheilende Erkenntniß auf eine oder die andere Art zu beſtimmen ſeyn wird, — die müſſen mit aller Sorgfalt und Treue nicht gerade nach ihren Worten, ſondern nach ihrem wahren Sinne vorgetragen werden.

Solche Gründe und ihre Ausführungen darf VI. man nicht, wie oft in Advocatenſchriften geſchieht, ohne alle Abtheilung nach einander wegſchreiben, oder auch in eine lange Reihe unabgetheilter Zahlen verhüllen; ſondern man theilt ſie füglich, wo man es der Sache gemäß findet, in gewiſſe Hauptabſchnitte ein, wovon man einen jeden wieder in ſeine Unterabtheilungen zergliedern kann, um durch eine ſolche Art von tabellariſcher Darſtellung die Sache deſto faßlicher und zur Ueberſicht bequemer zu machen. Man darf aber von dem, was zur Sache gehört, nichts übergehen, ſo große Gedult auch dazu gehört, durch einen oft bis zur Quadruplik oder wohl

noch

noch weiter fortgeführten Schriftwechſel von Anfang bis zu Ende ſich mit gleicher Standhaftigkeit durchzuarbeiten (s).

(s) Bey den meiſten Geſchichtserzehlungen, die ich oben S. 26. Note *r.* angeführt habe, finden ſich auch Auszüge vom Inhalte der Acten. — Andere vorzügliche Beyſpiele dieſer Art finden ſich noch in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 1. S. 189. 231. 247. 263.; B. II. Th. 1. S. 131-153. — Die Limburgiſche Regredienterbſchaftsſache ward am Reichshofrathe bis zur Octuplik verhandelt. Rechtsfälle B. II. Th. 1. S. 3. u. f. — Am Hofgerichte zu Bentheim war 1756. eine Rechtsſache bis zur Vigintuplik gediehen. Rechtsfälle B. I. Th. 4. S. 834.

IV.

IV.

Votum, und zwar 1) dazu meiſt erforderliche Vorbereitungs-Arbeiten.

I. Vorläufig oft erſt nöthige Auseinanderſetzung, was jetzt eigentlich zu entſcheiden ſey? — II. nachdem es entweder bloß auf Thatſachen und Erörterung der darüber geführten Beweiſe ankömmt, — III. oder auf Rechtspuncte, — IV. V. deren Bearbeitung durch Nachſchlagen zum Theil ſchon abwechſelnd während der übrigen Arbeiten geſchehen kann, — VI. VII. beſonders mit Aufſuchung einſchlagender Stellen aus Geſetzen und Schriften bewährter Rechtsgelehrten, — VIII. IX. woraus mit Nutzen Excerpte auf einzelnen Blättern zu machen ſind, — X. um nicht mehrere Bücher auf einmal vor ſich oder im Gedächtniß behalten zu müſſen, — XI. und ſelbſt in ähnlichen Fällen ſie auch künftig noch benutzen zu können; — XII. XIII. wozu überhaupt dieſe Art zu excerpiren die beſte iſt. — XIV. Uebrigens noch zu bemerkender Unterſchied zwiſchen vollſtändigen ſchriftlichen Relationen, oder wie ein Votum nur zum mündlichen Vortrage entworfen werden kann.

Wann endlich ein Referent, nachdem er Factum und Inhalt der Acten vorgetragen hat, nun dahin kömmt, das Votum, als den dritten Haupttheil der Relation, abzufaſſen; ſo ſetze ich zwar voraus, daß er bey ſeiner Arbeit ſchon von Anfang an den jetzt zu entſcheidenden Gegenſtand ausfündig gemacht habe. Dann iſt es aber nicht immer gnug, jetzt gleichſam ex tripode eine Frage aufzuſtellen, wie ſie ſeiner Meynung nach zu erörtern ſeyn möchte; ſondern es wird ſehr oft der Fall ſeyn, daß jetzt erſt nöthig wird, aus dem Zuſammenhange der vorgetragenen Sache klar zu machen, was vor eine oder mehr Fragen jetzt zu entſcheiden ſeyen. Oft iſt hier I.

hier wieder der rechte Ort eine tabellariſche Ueberſicht des Ganzen an die Hand zu geben. Nur unnöthige Wiederholungen bereits hinlänglich vorgetragener Sachen ſind dabey ſorgfältig zu vermeiden (t).

11. In Erörterung der zu entſcheidenden Fragen kann es theils auf Prüfung der dabey zum Grunde zu legenden Thatſachen nach ihrer Wahrheit und richtigen Beſtimmung, theils auf Grundſätze des Rechts und deren richtige Anwendung auf den gegenwärtigen Rechtsfall ankommen. Das erſtere erfordert eine genaue Auseinanderſetzung der in den Acten liegenden Urkunden oder Zeugenverhöre (u), oder auch eine den Umſtänden der Sache angemeſſene Vorlegung der etwa in den Acten befindlichen Riſſe und Beſichtigungs-Protocolle, oder auch eine genaue Entwickelung der etwa nach geſchehenen Eidesleiſtungen für wahr oder unwahr anzunehmenden Thatſachen. — Je richtiger ein Referent mit Darſtellung dieſer

(t) So finden ſich häufige Beyſpiele in meinen Rechtsfällen unter der Aufſchrift: Notamina loco voti, B. I. Th. 1. S. 270.; Th. 2. S. 286. 411. 422. 472.; Th. 3. S. 745.; Th. 4. S. 1078.; B. II. Th. 3. S. 795.; Th. 4. S. 985. 1005. 1096.; B. III. Th. 1. S. 158-160. 203.; Th. 3. S. 673. — Wenn man dieſe Entwürfe mit den darauf folgenden Ausfertigungen der Zweifels- und Entſcheidungsgründe vergleicht; ſo wird man den Unterſchied in der zweckmäßigen Abfaſſung beiderley Arten von Aufſätzen bald erkennen.

(u) Wie mit Auszügen aus Zeugenverhören zu verfahren ſey, davon können vielleicht meine Rechtsfälle B. I. Th. 2. S. 357. 431., und Th. 4. S. 844. zu einigen Beyſpielen dienen.

dieſer Sachen nach dem Inhalte der Acten zu Werke gegangen iſt; je leichter wird es ihm werden, ſein Votum über dieſen Gegenſtand darnach einzurichten.

Sofern es auf Rechtspuncte ankömmt, wird auch darüber der Inhalt der Acten ſchon manches enthalten, was eine jede Parthey aus Geſetzen oder Schriftſtellern für ſich anführt. Darin darf aber ein Referent auf das, was Partheyen und ihre Sachwalter ſagen, ſich nicht verlaſſen, und auf keinen Fall ſich dabey ohne weitere Nachforſchung beruhigen. Nicht ſelten finden ſich in Advocatenſchriften Geſetze und Schriftſteller allegirt, die, wann man ſie nachſchlägt, von dem, was ſie beweiſen ſollen, oft nichts, wo nicht gar bisweilen das Gegentheil enthalten. Da iſt alſo keinem Referenten zu verdenken, wann er dagegen ein allgemeines Mißtrauen faßt, und keinem Allegate traut, ohne es ſelbſt nachgeſchlagen zu haben. — Am ſicherſten iſt es über jeden Rechtspunct, der nicht ganz auf bekannten und unwiderſprochenen Grundſätzen beruht, eigne Nachforſchungen anzuſtellen. III.

Die Arbeit, die hierzu erfordert wird, kann ein Referent füglich von Anfang an, ſobald er nur vorläufig den zu entſcheidenden Gegenſtand überſieht, mit Leſung und Excerpirung der Acten und mit Ausarbeitung der zwey erſten Theile ſeiner Relation verbinden. Selbſt minder läſtig wird man es finden, wann man nicht einen ganzen Tag ununterbrochen nur mit einerley Art von Arbeit ſich beſchäfftigt. Habe ich z. B. gewiſſe IV.

Vormittags-Stunden zu jener Beſchäfftigung mit den Acten gewidmet, ſo wird es mir zur erleichternden Abwechſelung dienen, eine Zeit des Nachmittags nur theoretiſchen Nachforſchungen der hier einſchlagenden Rechte zu widmen.

V. Um auch dabey mit einer zweckmäßigen Ordnung und gewiſſen Vortheilen zu Werke zu gehen, werde ich nicht fehlen, wann ich vorerſt auch nur compendiariſche Bücher von Pandecten oder anderen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, als vom Teutſchen Privatrechte, vom canoniſchen Rechte, vom Lehnrechte, vom peinlichen Rechte, vom Staatsrechte, vom Völkerrechte, vom Wechſelrechte, vom Proceſſe u. ſ. w. zur Hand nehme; wäre es auch nur um mir vorläufig erſt gewiſſe Rechtsgrundſätze wieder ins Gedächtniß zu bringen; aber auch vielleicht mit dem guten Nutzen, die dabey zu Rath zu ziehenden Geſetze, oder auch brauchbare Schriften darin angeführt zu finden.

VI. Hernach verſteht ſich, daß man in Fällen, worüber Geſetze vorhanden ſind, ſich nicht verdrießen laſſe dieſe ſelbſt nachzuſchlagen, nach Befinden auch daraus die auf den zu erörternden Fall paſſenden Hauptſtellen (paſſus concernentes) beſonders zu excerpiren, um ſie mit ihrer Anwendung auf den vorhabenden Fall deſto genauer erwegen zu können. — Und dann wird es endlich oft der Mühe werth ſeyn, auch noch größere Werke darüber zu Rathe zu ziehen, als einen Brunnemann über die im Römiſchen Geſetzbuche in den Pandecten und im Codex enthaltenen Geſetze,

ſetze, einen Lauterbach, Stryck, Schilter, Voet, Leyſer über die Pandecten; einen Gonzalez Tellez, Eſpen, J. H. Boehmer über das canoniſche Recht; einen Roſenthal, Schrader, Buri, Schnaubert über das Lehnrecht; einen Carpzov, Kreß, J. S. F. Boehmer über das peinliche Recht; einen Moſer über das Teutſche Staatsrecht; Martini, Pufendorf und andere über den Proceß; desgleichen geſammelte Erörterungen einzelner Rechtsfälle in Obſervationen von Mynſinger, Gail, Mevius, Berger, Wernher, Ludolf, Strube, Pufendorf, Cramer, oder in vollſtändigeren Sammlungen ganzer rechtlichen Bedenken oder Urtheile von Cocceji, Hert, Ludewig, J. H. Boehmer, Heineccius, Reinharth; — oft endlich auch einzelnen Materien gewidmete eigne Ausführungen in beſonderen Tractaten, Disputationen oder Deductionen, — oder auch in vermiſchten Sammlungen ſolcher Ausführungen, als Hert opuſculis, Struben Nebenſtunden, Cramers Wetzlariſchen Nebenſtunden ꝛc. — Zum erſten Anlauf und zugleich als Wegweiſer zu anderen Schriftſtellern dienen auch Repertorien des Staats- und Privatrechts, und einige gerade in ſolcher Abſicht geſchriebene Bücher, als Barth *diſſenſus in praxi*, Bertoch und Ioh. Ern. Iuſt. Müller *promtuarium iuris*.

VII. Freylich iſt das Nachſchlagen ſo vieler Bücher eine nicht wenig mühſame Operation, die zum Glück nicht in allen Fällen gleich nöthig iſt. Aber für Anfänger in dieſer Art Arbeiten, oder in zweifelhaften und verwickelten Rechtsfällen auch für geübte Geſchäfftsmänner, und da über-

haupt oft angeführte Auctoritäten bey behaupteten Rechtsſätzen begehrt werden, läßt ſich doch nicht darüber hinauskommen. Deſto erheblicher wird es, wann man auch dieſe Art Arbeit mit gewiſſen Vortheilen ſich erleichtern kann.

VIII. Ueberhaupt iſt es nicht zu rathen, bloß beym Nachſchlagen ſolcher Bücher es bewenden zu laſſen, und ſeinem Gedächtniſſe zuzutrauen, daß man aller nützlichen Stellen, wann man ſie bey der Ausfertigung gebrauche, ſich erinnern und ſie wieder zu finden wiſſen werde. Dazu würde wenigſtens eine auſſerordentliche Gabe dieſer Seelenkraft nöthig ſeyn; oder man würde ſie doch mehr als nöthig anſtrengen, und eben dadurch vor der Zeit vielleicht ſchwächen.

IX. Ungleich beſſer wird man zu recht kommen, und zugleich für einen doch immer ſonſt möglichen Gedächtnißfehler geſichert ſeyn, wann man ſich die Mühe nicht verdrießen läßt, eine jede Stelle, die man in Schriften bewährter Rechtsgelehrten auf den vorhabenden Fall anwendbar findet, auf einem beſondern Blatte zu excerpiren, und die Stelle, wo ſie in jedem Buche nach der Seitenzahl oder anderen Beſtimmungen ſich finde, genau dabey zu bemerken, damit man bey Anführung derſelben nicht erſt nöthig habe, das Buch ſelbſt noch einmal nachzuſehen.

X. Damit wird man vorerſt den Vortheil erreichen, daß man nicht nöthig hat, wie ſonſt beynahe unvermeidlich iſt, eine Menge Folianten oder andere Bände offen aufgeſchlagen um ſich

herum

herum großen Raum einnehmen zu laſſen, das bey größeren Arbeiten, oder wann man darin unterbrochen wird, auf längere Zeit fortwähren kann. Nur ſoviel Blätter, als ſonſt Folianten oder andere große Bücher, wird man ſo jetzt bey der Arbeit brauchen. Man wird ſie ungleich bequemer, als die Bücher ſelbſt, mit einander vergleichen, — nachdem man ſie früher oder ſpäter in der Ausarbeitung braucht, in gewiſſe Ordnung bringen, — ohne beſtändig zu ſitzen oder zu ſtehen, wann man will, im Auf- und Abgehen, ſelbſt auf einſamen Spatziergängen, von neuem durchſehen und in Beziehung auf die vorhabende Arbeit überdenken können. — Und bey der Ausarbeitung ſelbſt, welche Bequemlichkeit nur Blätter an ſtatt ſchwerfälliger Folianten oder Quartbände zur Hand haben zu dürfen! (v).

Noch mehr, — um dieſe Excerpte auch künftig in ähnlichen Fällen benutzen zu können, — mache man um mehrere Blätter über einerley Gegenſtand einen Umſchlag, — verſehe dieſen mit einer Aufſchrift, welche die darin enthaltene Materie anzeigt, — lege dieſe Excerpten-Päckchen nach alphabetiſcher Ordnung oder auch nach ſyſtematiſcher Abſonderung derſelben, wie ſie zum Pri- XI.

(v) So hätte ich z. B. bey dem kurzen Bedenken über die exceptionem non numeratae pecuniae in meinen Rechtsfällen B. III. Th. 3. S. 752. fünf Folianten und eben ſo viel Quartbände vor mir liegen haben müſſen, da ich nach der hier beſchriebenen Art nur 10 Quartblätter bey der Hand hatte, die ich in ähnlichen Fällen wieder eben ſo gut benutzen kann.

Privatrechte, oder zum Staatsrechte, zum Lehn-rechte, zum Kirchenrechte, zum peinlichen Rechte, zum Proceſſe u. ſ. w. gehören, beyſammen, und hebe ſie zum künftigen ähnlichen Gebrauche auf. Wie erfreulich wird man es dann finden, wann oft auch erſt nach mehreren Jahren durch dieſe vorgethane Arbeit eine künftige Mühe erſpahrt wird!

XII. Ueberhaupt — (da ich einmal auf die Materie von Excerpten, beſonders juriſtiſchen, gekommen bin) — hat nach meiner Ueberzeugung die Methode auf einzelnen Blättern zu excerpiren unſtreitig den Vorzug vor allen anderen Arten Excerpte zu machen. In gewiſſem Betrachte kann es manchmal angenehm und bequem ſeyn, wenn man bey ſeinem Handbuche von Pandecten oder jedem andern Theile der Rechtsgelehrſamkeit gleich vor Augen hat, was man aus anderen Büchern anzumerken gefunden hat; wozu beſonders eigne mit breiterem Rande gemachte Abdrücke, wenn ſie von ſolchen Büchern zu haben ſind, die beſten Dienſte thun können. Aber von wenig Büchern hat man ſolche Abdrücke, und auch bey dieſen wird der Raum doch bald zu enge werden. Mehr Raum kann man gewinnen, wann man ſie mit weiſſem Papiere durchſchießen läßt; allein auch da wird manches Blatt bald zu voll geſchrieben ſeyn, und deſto mehr andere werden leer bleiben. Die Dicke der Bände macht ſolche Bücher auch ſchon unbehülflich. Und wie wann nun neue veränderte Ausgaben davon zum Vorſchein kommen? So habe ich wenigſtens viele durchſchoſſene Bücher geſehen, worin kaum ein

ein Paar Blätter beſchrieben waren, alles übrige noch ganz in bianco ſtand.

Bey Excerpten auf einzelnen Blättern kann nur noch die Frage entſtehen, wie man ſie bey anwachſender Menge aufbewahren und wieder finden könne. Allenfalls kann man ſie wie Bücher zwiſchen Abtheilungen von Pappen ſtellen, worauf man zugleich ihre Hauptrubriken ſchreiben kann. Oder man läßt eigne Schubladen dazu machen, in der Höhe eines Quartblatts, und mit ſoviel dünnen Abtheilungen, daß eine jede eine mäßige Handvoll Blätter in ſich faßt. Auch da laſſen ſich Rubriken mit eingelegten Blättern anbringen, die Abtheilungen mögen nun nach dem Alphabete oder nach Materien eingerichtet ſeyn. Jene erſtere Art läßt ſich auch bey einzeln gebundenen Diſſertationen und Deductionen anbringen. XIII.

Wo alle Relationen vollſtändig ſchriftlich ausgearbeitet werden müſſen, kann natürlich auch das Votum nicht anders als ausführlich abgefaßt werden. Bey Entwürfen der Geſchichtserzehlung und des Inhalts der Acten, wie man ſie nur zum Behuf eines darnach abzulegenden mündlichen Vortrages verfertigt, kann ein Referent ſich füglich begnügen, wenn er nur die Puncte, die er zu erörtern nöthig findet, allenfalls nur tabellariſch entwirft, um bey Ablegung der Relation eine kurze Ueberſicht vor ſich zu haben, damit er keinen zu erörternden Gegenſtand übergehe, und einen jeden in ſeiner Ordnung vortrage. Mündlich kann er dann zur Begrün- XIV.

dung und Erläuterung ſeiner Meynung ſich mehr oder minder ausführlich herauslaſſen, nachdem es die Umſtände und etwaige Aeuſſerungen der Collegen in der Seſſion ſelbſt nöthig oder dienlich machen. Eine vollſtändige ſchriftliche Ausführung würde hier um ſo weniger zweckmäßig ſeyn, als nachher doch erſt die Ausfertigung nach Mehrheit der Stimmen gemacht werden muß, da der Concipient von dem, was ſeine Collegen auch zu Beſtärkung ſeiner Meynung ſagen, noch oft Gebrauch zu machen Gelegenheit finden wird (w).

(w) Hier kann ich mich wieder auf die Beyſpiele beziehen, wie ſie in meinen Rechtsfällen, meiſt unter der Ueberſchrift: Notamina loco voti, vorkommen, und allenfalls mit den darauf folgenden Ausfertigungen in Zweifels- und Entſcheidungsgründen verglichen werden können, B. I. Th. 1. S. 270., Th. 2. S. 286. 411. 422. 472., Th. 3. S. 745., Th. 4. S. 1078.; B. II. Th. 3. S. 795., Th. 4. S. 985. 1005. 1096.; B. III. Th. 1. S. 158. 203., Th. 3. S. 582. 673.

V.

V.

2) wie das Votum ſelbſt abzufaſſen?

I. Das Votum iſt nicht polemiſch mit Anführung und Widerlegung widriger Gründe, ſondern dogmatiſch mit Begründung richtiger Prämiſſen und daraus herzuleitenden Folgen abzufaſſen, — II. womit widrige Scheingründe meiſt von ſelbſt wegfallen, oder leicht noch mit wenigem entkräftet werden können. — III. Ueber die Begründung der Gerichtbarkeit iſt nicht, wie am Cammergerichte, immer von Amts wegen eine beſondere Erörterung vorzutragen; — IV. ſofern nicht beſonders darüber geſtritten wird. — V. So verhält ſichs auch mit Erörterungen, ob im Laufe des Proceſſes nichts verſehen ſey?

Das Votum ſelbſt abzufaſſen, iſt nicht der rechte Weg, erſt alle von den Partheyen gegen einander vorgebrachte Gründe von neuem vorzutragen, da man ſolche aus dem vorgetragenen Inhalte der Acten als bekannt vorausſetzen kann; — auch nicht, daß der Referent erſt alles, was gegen ſeine Meynung geſagt werden könnte, und dann erſt das, was dafür ſey, als ſo genannte Zweifels- und Entſcheidungsgründe, vortrage. Dieſe können bey Ausfertigung der Erkenntniſſe, wie ſie den Partheyen bekannt gemacht werden, ihren Nutzen haben, damit beide Theile daraus erſehen können, daß nichts von dem, was ſie in den Acten erhebliches vorgebracht haben, übergangen ſey, und warum man ſo und nicht anders erkannt habe. Das Votum muß vielmehr in natürlicher Ordnung dogmatiſch abgefaßt werden, um die Sätze, worauf nach den hier vorkommenden Thatſachen und einſchla- I.

gen-

genden Rechten die Entſcheidung beruht, in ſolcher Ordnung, wie einer dem andern die Hand bietet, ſo an einander zu reihen, daß ſie als richtige Prämiſſen die daraus fließende Folge von ſelbſt überzeugend erkennen laſſen.

II. Wenn das mit der gehörigen Kenntniß und Beurtheilungskraft geſchieht; wird kaum nöthig ſeyn, von Scheingründen, die dagegen ſtreiten möchten, noch einmal viel zu erwehnen, da ſie ſich meiſt ſchon von ſelbſt heben werden; ſo wie jede erwieſene Wahrheit alle dagegen ſtreitende Irrthümer von ſelbſt verdunkelt und entkräftet. Nur wo erhebliche Zweifel übrig bleiben könnten, werden die zum Beſchluſſe füglich ohne große Weitläuftigkeit erörtert werden können, und ohne in einen unangenehmen, am wenigſten einem Richter anſtändigen polemiſchen Ton zu verfallen.

III. Am Cammergerichte iſt nicht ohne Grund eingeführt, daß ein jeder Referent ſein Votum zuerſt mit Erörterung der Competenz des Gerichtsſtandes anfängt. Bey dem großen Umfange der kaiſerlichen Gerichtbarkeit über ganz Teutſchland, aber mit nöthiger Unterſcheidung der erſten oder höhern Inſtanz, über unmittelbare oder mittelbare Reichsglieder, iſt nicht zu erwarten, daß ein jeder Cammergerichts-Aſſeſſor von ſelbſt gleich wiſſen ſollte, ob z. B. ein Adelicher zur unmittelbaren Reichsritterſchaft gehöre, oder ein Landſaß ſey? ob die Stadt Eſſen unmittelbar bey den höchſten Reichsgerichten, oder bey der Abtiſſinn zu Eſſen belangt werden könne? —

Viel

Viel weniger kann ein jeder gleich auswendig wiſſen, ob einer Appellation nicht ein Privilegium auf gewiſſe Summen oder über andere Einſchränkungen entgegen ſey? — Selbſt bey notoriſch unmittelbaren Gliedern des Reichs können wegen der Austrägalinſtanz oft ſolche Fragen vorkommen, die einer genauen Entwickelung bedürfen, ehe man geſichert ſeyn kann, daß ſie unbedenklich übergangen werden könne? — Iſt aber einmal ausgemacht, daß die Gerichtbarkeit in einer Sache nicht gegründet ſey, ſo würde ohnehin alles weitere Verfahren in einem incompetenten Gerichtsſtande widerrechtlich ſeyn, und ſelbſt vom Vorwurfe einer Nichtigkeit nicht befreyt werden können.

Auch bey anderen Gerichten können wohl Zweifel über die Begründung ihrer Gerichtbarkeit entſtehen, die dann von dem beklagten Theile ſelbſt nicht leicht ungerügt bleiben werden, folglich auch natürlich vom Referenten zu erörtern ſind. Wollte man aber eine allgemeine Regel daraus machen, daß ein jeder Referent, ohne daß in den Acten ſich irgend eine Veranlaſſung dazu finde, von ſelbſt erſt dieſen Punct erörtern ſolle; ſo würde es ſonderbar herauskommen, wenn z. B. auf einem Rathhauſe oder bey einem Amte oder adelichen Gerichte in jeder Sache erſt von Amts wegen darüber eine eigne Erörterung angeſtellt werden ſollte, ob der beklagte Bürger oder Unterthan dieſem Gerichte unterworfen ſey, dem der Umfang ſeines Gerichtszwanges nicht ſo unbekannt ſeyn kann, daß in jedem Falle erſt eine beſondere Nachforſchung darüber nöthig ſeyn ſollte. IV.

Eben

v. Eben ſo überflüſſig würde es ſeyn, wann ein jeder Referent in ſeiner Relation erſt alle Fragen durchgehen wollte, die über mögliche Fehler im Laufe des Proceſſes aufgeworfen werden könnten. Gnug wenn er einen Fehler wahrnimmt, der von Amts wegen gerügt werden muß, z. B. wenn Anwälde ohne Vollmacht beyzubringen im Namen der Partheyen erſcheinen oder ihre Schriften unterſchreiben; ſo mag allerdings der Referent es in ſeinem Vortrage nicht unberührt laſſen. Sofern er aber nichts dergleichen berührt, ſo kann man auch billig für bekannt annehmen, daß kein gegründeter Anlaß dazu in den Acten vorkomme. Einem Referenten wird es aber nie an hinlänglichem Stoffe fehlen ſich über andere Gegenſtände auszubreiten, als daß er nöthig hätte mit allem, was nur verneinend zu beantworten wäre, ſeine Relation zu verlängern, und die Gedult ſeiner Leſer oder Zuhörer ohne Noth zu ermüden; wie z. B. der Fall ſeyn würde, wann er jedesmal umſtändlich anführen wollte, die Klage ſey ganz richtig abgefaßt, die Ladung ſey gehörig ausgefertigt und inſinuirt, von den Partheyen ſeyen die Friſten überall richtig beobachtet u. ſ. w. — Würde man nicht bald den Wunſch äuſſern, der Herr Referent möge doch ſich und andere nicht bemühen lange ſolche Sachen anzuführen, wobey nichts zu erinnern ſey, ſondern nur ſolche Gegenſtände, die jezt eine Entſcheidung erwarteten?

VI.

VI.

Separations-Methode, wann und wie ſie in Relationen zu gebrauchen ſey?

I. Relationen über ganz einfache Gegenſtände können meiſt füglich nach Ordnung der Acten geſchehen. — II. In kleinen Sachen laſſen ſich allenfalls die Gründe eines jeden Theils in einem Vortrage zuſammenfaſſen; — III. doch dürfen ordentlicher Weiſe die Gründe und Gegengründe, wie ſie jeder Schriftſteller im Zuſammenhange vorgetragen hat, nicht aus einander geriſſen und vereinzelt werden, — IV. um nicht an ihrer Stärke zu verliehren. — V. So iſt, wie die erſte Schrift, auch die letzte ihrem Inhalte nach mit gleicher Treue darzuſtellen; — VI. nur vortheilhaft mit beziferten Abtheilungen. — VII. Wenn Acten nicht eines einfachen Inhalts ſind, iſt der Vortrag nicht bloß nach Ordnung der Acten, ſondern mit Abſonderung jeder verſchiedenen Gegenſtände zu thun: — VIII. z. B. in Vormundſchafts- und anderen Rechnungs-Sachen, — IX. wie auch in Concurſen. — X. Die Zweckmäßigkeit der alsdann vorzunehmenden Abſonderung der Materien hat ihren pſychologiſchen Grund in Erleichterung der Aufmerkſamkeit, indem ſie vereinfacht wird, — XI. und zwar nicht nur in den angeführten Beyſpielen, — XII. ſondern faſt in allen Civilſachen, wo Incidentpuncte vorkommen, — XIII. die man nicht Urſache hat mit der Hauptſache vermengt vorzutragen, — XIV. und ſo auch das Votum einzurichten — XV. Ungleich zweckmäßiger wird erſt die Hauptſache ganz allein vorgetragen, ſowohl Factum und Inhalt der Acten als Votum; — XVI. hernach erſt Incidentpuncte oder dilatoriſche Einreden wieder jede beſonders; — XVII. dann am Ende das Reſultat im Ganzen. — XVIII. Vortheil dieſer Methode, nur nicht, wo bloß über einen Gegenſtand zu erkennen iſt; — XIX. wohl aber, wann z. B. über Zuläſſigkeit mehrerer Zeugen geſtritten wird, oder in anderen ähnlichen Fällen.

Der Gegenſtand einer Relation kann bisweilen ſehr einfach ſeyn, wenn nehmlich nur eine Frage zu entſcheiden iſt, die nur auf einer I.

That-

Thatſache oder auf einem Rechtsſatze beruht; es ſey nun, daß nur interlocutoriſch z. B. auf Beweis und Gegenbeweis geſprochen, oder nach geführtem Beweiſe und Gegenbeweiſe, oder auch wenn nicht über Thatſachen ſondern nur über Rechtsfragen geſtritten wird, ein Endurtheil erkannt werden könne. In ſolchen Fällen kann der Referent den Inhalt der Acten gemeiniglich am zweckmäßigſten nach eben der Ordnung vortragen, wie die Partheyen in jeder Schrift ihre Gründe vorgebracht haben.

II. Nur in kleinen Sachen, und wann beiderſeitige Schriftſteller etwa ohne Noth unerhebliche Dinge mit vielen Worten ſagen, oder in mehreren Schriften einerley nur mehrmal wiederholen, wird ein Referent manchmal der Sache ein Gnüge thun können, wann er in einerley Vortrage nur in zwey Abtheilungen zuſammenzieht, was ein jeder von beiden Theilen zur Begründung ſeiner Behauptung anführt, ohne erſt abzuſondern, was in der Exceptionsſchrift, Replik, Duplik oder gar noch weiter gewechſelten Schriften in jeder beſonders vorkömmt.

III. In vielen, wo nicht in den meiſten Fällen wird es doch nöthig ſeyn dieſen Weg zu gehen, um die Gründe, wie ſie in jeder Schrift enthalten ſind, in eben dem Zuſammenhange, wie ſie der Schriftſteller in Verbindung geſetzt hat, vorzutragen, da ſie, aus einander geriſſen, vielleicht nicht in dem Lichte und in der Stärke erſcheinen würden, wie es die Abſicht des Schriftſtellers geweſen, ſie eben darum gerade in dieſer Ordnung anzu-

anzuführen. — In dieſer Rückſicht würde es gefehlt ſeyn, und einer billigen Erwartung der Partheyen nicht entſprechen, wann ein Referent die Gründe des einen Theils vereinzeln, und bey jedem Puncte des andern Theils Antwort, auch des erſtern Erwiederung u. ſ. w. vortragen wollte; z. B. wenn er ſagte: "Der Beklagte ex„cipirt 1) … Darauf antwortet der Kläger ….; „Der Beklagte duplicirt hingegen ….. Dann „excipirt der Beklagte 2) ….; Der Kläger „replicirt aber ….; Der Beklagte duplicirt „hingegen …." u. ſ. f.

Ganz unbefangen muß vielmehr der Referent IV. den Inhalt der Streitſchriften beider Theile ſo vortragen, daß die darin angebrachten Gründe durch ihre Trennung nichts an der Stärke verliehren, die ihnen der Verfaſſer durch eben dieſe Zuſammenſtellung zu verſchaffen geſucht hat. Auch darin wird er wohl thun ſich in Gedanken vorzuſtellen, beide Theile bekämen ſelbſt ſeine Relation zu leſen, oder wären bey ihrer Ablegung gegenwärtig. Das Votum mag hernach der Referent ſo einrichten, wie er nach ſeiner Ueberzeugung nöthig hält, den Gründen für ſeine Entſcheidung ein überwiegendes Gewicht beyzulegen.

Den ganzen Inhalt einer jeden Schrift trägt V. der Referent billig in dem jeder Schrift eignen Zuſammenhange vor, und ſchreitet ſo mit dem Inhalte der Acten von einer Schrift zur andern fort; alſo erſt die ganze Exceptionsſchrift, dann die ganze Replik u. ſ. w.; auch von Rechts wegen

ſo, daß die letzten Schriften, wann ſie auch bis zur Quadruplik oder noch weiter gewechſelt worden, in ihrer Darſtellung keine Anzeige verrathen, daß der Referent aus Ermüdung oder Ungedult deren Inhalt nicht mit eben der Treue und Sorgfalt wie die vorigen Schriften extrahirt habe; es ſey dann, daß er gewiſſenhaft verſichern könne, es ſeyen nur unerhebliche Wiederholungen darin enthalten (x).

VI. Nur das iſt nach dem, was ich oben (S. 31.) bemerklich gemacht habe, bey der Anzeige des Inhalts einer jeden Schrift rathſam, die darin enthaltenen Gründe ſo, wie ſie gewiſſer Abtheilungen fähig ſind, mit vorgeſetzten Zahlen von einander zu unterſcheiden. z. B. "In der Exceptionsſchrift behauptet Beklagter 1) .... „2) .... 3) .... u. ſ. f. Der Kläger behauptet hingegen in der Replik 1) ... 2) ... „3) ... u. ſ. f." — So oft ſolche verſchiedene Schriften ſelbſt einerley Ordnung beobachten, ſo kann der Vortrag noch dadurch eine Erleichterung gewinnen, daß jede folgende Schrift mit eben der Beziehung auf die vorige vorgetragen wird, z. B. "Kläger erwiedert ad 1) ..., ad „2) ..." u. ſ. w., und eben ſo wieder: "Beklag- „ter duplicirt ad 1) ꝛc."

VII. Das alles gilt ohne Ausnahme, ſo oft Acten nur eines einfachen Inhaltes ſind, der nur über einerley Gegenſtand die richterliche Entſcheidung erwar-

(x) Man vergleiche allenfalls die oben S. 26. Note r. und S. 32. Note s. angeführten Beyſpiele.

erwartet. Sobald mehrere Gegenſtände zu entſcheiden vorkommen, wovon ein jeder ohne Nachtheil vom andern abgeſondert vorgetragen werden kann; dann wird der Referent ſeinen Hauptzweck gerade nicht erreichen, wann er in ſeinem Vortrage dem Inhalte der Acten gleichſam von Blatt zu Blatt unabfällig folgen will. Vielmehr wird er alsdann wohl thun, ſich in den Fall zu ſetzen, als wenn er eben ſo viele Relationen zu machen hätte, als verſchiedene Gegenſtände, obgleich unter einerley Partheyen und aus einerley Acten, zu entſcheiden ſind.

Wann z. B. in einem Rechtsſtreite über eine Vormundſchafts=Rechnung oder in einer jeden andern Rechnungsſache mehrere Erinnerungen über eine Rechnung gemacht, und vom Rechnungsführer beantwortet, dann weitere Erwiederungen, als Repliken, Dupliken, darauf erfolgt, und in einerley Acten und Schriften verhandelt ſind; würde da ein Referent wohl Beyfall verdienen, wenn er nach Ordnung der Acten ſeinen Vortrag ſo thun wollte: "Hier ſind folgende „20. Monita gemacht: 1) 2) 3) 4) .... 20) „Der Rechnungsführer antwortet ad 1) ... ad „2) ... ad 3) .... u. ſ. w. bis ad 20). — „Der Monitor replicirt ad 1) u. ſ. w. bis ad 20) „.... Jener duplicirt .... 1 ..... 20 ... „Nun iſt meine Meynung ad 1) ... ad 2) u. ſ. w. „bis 20."? — Oder wird nicht vielmehr einem jeden von ſelbſt einleuchten, daß es ungleich zweckmäßiger oder in der That vielmehr nothwendig ſey, ein jedes Monitum, und was darüber von beiden Theilen verhandelt worden, ganz beſon- VIII.

ders vorzutragen, und auch über jedes ſein Votum gleich beſonders hinzuzufügen; alſo über die 20. Monita ſo gut, wie 20. verſchiedene Relationen zu verfertigen. Der einzige Vortheil kann allenfalls dabey eintreten, daß etliche Monita, die vielleicht auf einerley Gründen beruhen, ſich in einer Verbindung zuſammennehmen laſſen.

IX. Eben ſo iſt es in Concurſen, wann Locationsurtheile zu machen, oder über Rechtsmittel, die von verſchiedenen Gläubigern dawider eingewandt ſind, zu erkennen iſt. In weitläuftigen Concurſen und bey wohl geordneten Gerichten pflegen dann über jeden Gläubiger auch wohl beſondere Actenfaſcikel gemacht zu werden. Aber wo das auch nicht geſchieht, darf doch der Referent den Vortrag von 20. und mehr Gläubigern nicht ſo, wie ſie nach einander liquidirt, und unter ſich oder mit dem Contradictor über Liquidität und Priorität geſtritten haben, nach Ordnung der Acten, ſondern von jedem beſonders alles, was ihn betrifft, zuſammen vortragen.

X. Von dieſer Abſonderungs- oder Separations-Methode, wie man ſie füglich nennen kann, liegt der Grund tief in der Natur der Sache, ſelbſt nach pſychologiſchen Grundſätzen betrachtet. — Wenn anders die Abſicht eines Referenten, wie billig, dahin gerichtet ſeyn ſoll, diejenigen, die ſeine Relation zu leſen, oder ſeinen Vortrag anzuhören haben, auf die beſtmöglichſte Art in den Stand zu ſetzen, die darin enthaltene Sache ſo zu faſſen und ſo beurtheilen zu können, als wenn ſie ſelbſt die Acten geleſen hätten; ſo kann gewiß die

die Art und Weiſe nicht gleichgültig ſeyn, wie
die Aufmerkſamkeit eines Leſers oder Zuhörers
am leichteſten, ſicherſten und zweckmäßigſten zu
erhalten ſeyn möchte. Nun darf man ſich nur
die Frage vorlegen, ob es nach pſychologiſchen
Grundſätzen aus Erfahrungen und Beobachtun-
gen unſeren Seelenkräften angemeſſener ſey mit
Aufmerkſamkeit zu faſſen, wo ſie jedesmal nur
auf einen Gegenſtand gerichtet ſeyn darf, oder
ob man ohne Nachtheil ihr zumuthen dürfe, auf
mehrere Gegenſtände zugleich Acht zu haben, und
bey jedem Fortſchritte von einem Gegenſtande zu
den folgenden die vorigen immer im Gedächtniſſe
beyzubehalten, in der ſteten Erwartung, daß ſie
alle nach einander noch einmal, ja noch verſchie-
dene mal vorkommen, und gleiche Aufmerkſamkeit
erfordern werden. Wie unendlich viel leichter
wird es ſeyn, einen jeden Gegenſtand mit allem,
was davon zu ſagen iſt, für ſich alleine vortragen
zu hören, und nicht eher zu anderen fortſchreiten
zu dürfen, bis man jene der einmal hinlänglich
denſelben gewidmeten Aufmerkſamkeit völlig ent-
laſſen kann. — Kurz dieſe Art den Vortrag,
wo mehrere Gegenſtände in Betrachtung kom-
men, durch deren Abſonderung von einander zu
vereinfachen iſt eine der wichtigſten Regeln, de-
ren Beobachtung man einem jeden Referenten
nicht gnug empfehlen kann.

Mit Fleiß habe ich erſt nur ſolche Beyſpiele XI.
von Rechnungs- und Concurs-Sachen angeführt,
worin der Werth der Separations-Methode ei-
nem jeden am unverkennbarſten begreiflich ge-
macht werden kann, auch deren Gebrauch ſchon

 nicht

nicht ungewöhnlich iſt. Ich glaube aber, daß eben dieſe Methode noch in ſehr viel anderen Arten von Relationen mit gleichem Nutzen zu gebrauchen iſt, wo man ſie bisher noch wenig oder gar nicht benutzt hat.

XII. Faſt in allen Civilproceſſen wird gleich im erſten Verfahren nicht nur in der Hauptſache vorgebracht, was beide Theile ſowohl in Thatſachen als in Anſehung der darauf anzuwendenden Rechtsſätze gegen einander zu erinnern haben; ſondern gemeiniglich kommen zugleich verzögerliche Einreden von Seiten des Beklagten, oder auch Erinnerungen des Klägers über die Litiscontestation, Bevollmächtigung oder andere Incidentpuncte dabey zur Sprache.

XIII. Nach der bisher faſt durchgängig gewöhnlich geweſenen Art zu referiren, hat man ſich meiſt begnügt alles das nur in eben der Ordnung vorzutragen, wie in den Acten eines nach dem andern folgt. Wenn man alſo auch nach einer aus den Acten gezogenen Geſchichtserzehlung den Inhalt der Klage vorgetragen hat; ſo wird meiſt fortgefahren zu erzehlen, was etwa in einer zum Verſuche der Güte angeſetzten Tagfahrt vorgegangen, — was hernach etwa vor Friſtſuchungen oder Ungehorſamsbeſchuldigungen erfolgt ſind, — dann was der Beklagte an verzögerlichen Einreden, z. B. wegen eines der Unkoſten halber zu leiſtenden Vorſtandes, wegen mangelnder Legitimation ad cauſam, wegen Dunkelheit oder Unſchicklichkeit der Klagſchrift, und wer weiß was ſonſt noch dilatoriſch oder auch in vim litis ingreſſum

ſum impediendi von Verjährung, oder durch Vergleich oder Urtheil ſchon abgethanen Streites vorgebracht hat; — ferner wie auf allen Fall die Litisconteſtation bejahend oder verneinend ausgefallen, was vor peremtoriſche Einreden hinzugefügt, und was zu deren Erläuterung vorgebracht worden; — was darauf der Kläger über alle dieſe Gegenſtände erwiedert, der Beklagte duplicirt, auch beide Theile vielleicht noch in Triplik- und Quadruplik-Säzen gegen einander verhandelt haben.

Auf ſolche Art fertig mit dem Inhalte der XIV. Acten, fährt dann der Referent fort nach eben dieſer Ordnung erſt über eine dilatoriſche Einrede nach der andern, dann über die litis ingreſſum impedientes, hernach über die Litisconteſtation, und was dabey etwa erinnert worden, endlich über die angehängten zerſtöhrlichen Einreden und über den Inhalt der weiter gewechſelten Säze oder Schriften ſein Votum zu äuſſern. — So fällt freylich alles Kopfbrechen über die am zweckmäßigſten einzurichtende Ordnung des Vortrages weg. Beynahe wird es eine bloß mechaniſche Arbeit auf ſolche Art Blatt vor Blatt aus den Acten einen Auszug zu machen, wie eines nach dem andern darin vorkömmt, dergleichen Auszug leicht einer, der nur leſen und ſchreiben kann, zu verfertigen im Stande iſt. — Sind aber nun vielleicht ſechs oder wer weiß wieviel dilatoriſche, vielleicht auch noch ſoviel peremtoriſche Einreden, und mehr andere Incidentpuncte, noch auſſer der Hauptſache unter den Partheyen durchgefochten, — und müſſen nun diejenigen,

die ſolchen Vortrag hören, allen dieſen Gegenſtänden auf einmal ihre Aufmerkſamkeit widmen, um ſich im Gedächtniß einzuprägen, wie der Beklagte ſie alle nach einander vorgebracht, und was nun ad 1) ad 2) ad 3) u. ſ. w. der Kläger replicirt, hernach wieder ſo Beklagter duplicirt hat u. ſ. w., und wie nun der Referent wieder ad 1) ad 2) ad 3) u. ſ. w. ſeine Meynung ſagt, und um nun ebenfalls gleichſam in einem Athem auch ſeine Abſtimmung ad 1) ad 2) ad 3) u. ſ. w. abzugeben; — welche traurige, ermüdende, beynahe unerträgliche Anſtrengung wird da erfordert, wann ſo der Zweck erreicht werden ſoll, den man eigentlich einem jeden Referenten zur Pflicht machen muß, die Sache ſo vorzutragen, wie ſie mit der möglichſtmindeſten Mühe ſo gut, als wann man die Acten ſelbſt geleſen hätte, gefaßt werden könne!

XV. Wie unendlich viel richtiger wird ſich dieſer Zweck ſo erreichen laſſen, wenn ich unmittelbar nach vorgetragenem Inhalte der Klage gleich fortfahre anzuzeigen, was der Beklagte von Thatſachen, die zum Grunde der Klage gehören, eingeſtanden oder verneint habe, um ſofort darnach bemerklich machen zu können, ob der Kläger angehalten werden müſſe den Grund ſeiner Klage zu beweiſen, oder nicht. Im letztern Falle werde ich auf gleiche Art die zerſtöhrlichen Einreden nebſt den zu deren Begründung angeführten Thatſachen mit den darauf erfolgten Erwiederungen des Klägers vergleichen dürfen, um zu erörtern: ob dem Beklagten der Hauptbeweis ſeiner Einreden zur Pflicht zu machen ſey, da

ſonſt,

ſonſt, wann vom Kläger erſt der Beweis ſeiner Klage zu führen iſt, dem Beklagten der Gegenbeweis ohnehin vorbehalten werden muß. Iſt aber zwiſchen beiden Theilen über die Wahrheit der in Acten vorkommenden Thatſachen kein Widerſpruch, ſondern nur eine Rechtsfrage oder deren Anwendung unter ihnen beſtritten; ſo werde ich die darüber vorgebrachten Gründe und Gegengründe, jede in ihrem völligen Zuſammenhange und richtigem Lichte, vorzuſtellen ſuchen, und darauf nach Befinden, wie gleich ein Endurtheil geſprochen werden könne, mein Votum hinzufügen, auch darüber gleich die Abſtimmungen meiner Collegen mir erbitten dürfen.

In dieſen bloß die Hauptſache betreffenden Vortrag menge ich nun noch nichts von dilatoriſchen Einreden oder anderen Incidentpuncten; ſo werden auch meinen Collegen die Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit dadurch nicht vervielfältigt. Was dann aber noch von ſolcher Art Einreden oder Incidentpuncten einer Entſcheidung bedarf, trage ich nun jeden Punct vom andern abgeſondert vor, ſowohl was die etwa dabey vorauszuſetzenden Thatſachen betrifft, als was die Partheyen darüber gegen einander vorgebracht haben, und wohin mein Votum geht, das ich wieder ſofort den Abſtimmungen meiner Collegen heimſtelle. So ſchreite ich von einem dergleichen Puncte zum andern, auch hierin allenfalls nicht in eben der Ordnung, wie ſie in den Acten vorkommen, ſondern wie die Erörterung des einen Punets etwa mit dem vorhergehenden in näherer Verbindung ſteht, oder auf die Erörterung des XVI.

folgenden mehr oder weniger Einfluß hat. So manche Gegenſtände alſo, ſo trage ich einen jeden ſo vor, als wann ich davon alleine eine Relation zu machen hätte; wie ſehr wird dann nicht die Sache vereinfacht, wie ſehr die Aufmerkſamkeit erleichtert, da ſie nie mehr als auf einen Gegenſtand gerichtet ſeyn darf!

XVII. Nicht gnug alſo, den Inhalt der Acten nach dieſer Methode über jeden Punct beſonders vorzutragen, und dann das Votum über alle Puncte nach einander abzulegen. — Nein, da wäre der Zweck, die ganze Sache und die darauf zu richtende Aufmerkſamkeit zu vereinfachen, nur halb erreicht. Auch das Votum muß gleich mit einem jeden Gegenſtande vereinigt werden. Nur ganz zum Beſchluſſe des Vortrages kann noch der Punct der Unkoſten des Proceſſes erörtert, und nun das Reſultat, wie das ganze Erkenntniß jetzt zuſammen zu faſſen ſey, allenfalls mit dem Entwurfe der Formel des Urtheils, zur Genehmigung oder auch darüber noch zu machenden Erinnerungen vorgetragen werden.

XVIII. So wenig jemand den Nutzen dieſer Separations-Methode in den oben angeführten Beyſpielen von Rechnungs- und Concurs-Sachen verkennen wird; ſo wenig kann eben das in dem hier vorgetragenen Beyſpiele mit Grunde bezweifelt werden, und in der That eben ſo wenig auch in allen anderen ähnlichen Fällen; — nur, wie ich oben ſchon bemerklich gemacht habe, nicht wo allein über einen zu entſcheidenden Gegenſtand mehrere Gründe angebracht ſind; ſondern wo

ſelbſt

ſelbſt ganz verſchiedene Gegenſtände in Frage ſtehen, wovon einer ohne des andern Nachtheil, jeder für ſich beſonders, vorgetragen werden kann.

Um die Sache nur noch mit einem Beyſpiele zu erläutern, will ich einmal annehmen, bey einem durch mehrere Zeugen angetretenen Beweiſe werden Einwendungen gegen die Perſonen der Zeugen gemacht, von welchen einige der Richter für ganz unzuläſſig erklärt. Der Beweisführer ergreift dawider ein Rechtsmittel, worüber jezt erkannt werden ſoll. Hier muß der Referent freylich erſt das Factum, und aus dem Inhalte der Acten ſoviel vortragen, als nöthig iſt, um das, was eigentlich bewieſen werden ſoll (thema probandum), und was davon auf die zuläſſige oder verwerfliche Eigenſchaft der Zeugen Einfluß haben kann, überſehen zu können. — Soll aber nun der Referent alle Zeugen auf einmal nach einander nennen, und zugleich von allen ihre hier in Betrachtung kommende perſönliche Verhältniſſe, dann die davon hergenommene Einreden wider ihre Zuläſſigkeit, hernach des Beweisführers Antworten, ſeines Gegners Erwiederungen, und ſo endlich über alle Zeugen auf einmal ſeine Meynung äuſſern? — Sollen alſo diejenigen, die ſeine Relation anhören, die ganze Zeit über auf alle genannte Zeugen, und was darüber von den Partheyen und vom Referenten geſagt iſt, mit beſtändig überhäufter Anſtrengung des Gedächtniſſes ihre Aufmerkſamkeit wenden? — Oder wird es nicht ungleich zweckmäßiger und für alle Votanten leichter werden, wann der Referent XIX.

ferent von einem jeden Zeugen beſonders vorträgt, was von ihm in den Acten vorkömmt, und wohin ſeine Meynung von einem jeden geht, damit auch über einen jeden beſonders votirt und concludirt werden könne, ohne beſtändig alle Zeugen auf einmal im Gedächtniſſe behalten zu dürfen? (y).

(y) Ein vorzügliches Beyſpiel vom Nutzen und ſelbſt von der Nothwendigkeit der Separations-Methode kann ich noch aus meinen Rechtsfällen B. I. Th. 1. S. 255-261. anführen, da in einem Urtheile vier verſchiedene Puncte zu entſcheiden waren: 1) eine vom Kläger verlangte Sequeſtrirung der von ihm eingeklagten Verlaſſenſchaft; 2) ein Streit über die Recognition eines Teſtaments; 3) die Art, wie ein zum Zeugen vorgeſchlagener Graf abzuhören ſey; und 4) eine vom Kläger ſeinem Sachwalter zur Laſt gelegte Prävarication. — Wenn dieſe vier Gegenſtände ſo, wie ſie in den Acten durch einander gemengt verhandelt waren, hätten vorgetragen werden ſollen; wäre es kaum möglich geweſen ſie faßlich zu machen. Abgeſondert und vereinfacht vorgetragen, war nichts leichter als das.

VII.

Von eignen beſonders abgefaßten Acten-Auszügen.

I. Actenauszüge (Extractus actorum), wie ſie am Cammergerichte und bey einigen anderen Gerichten ganz nach Ordnung der Acten gemacht werden, ſind nicht recht zweckmäßig, — II. und ganz das Gegentheil der weit zweckmäßigern Separations-Methode — III. Sie ermüden die, denen ſie vorgeleſen werden, ohne Nutzen. — IV. Ihren Verfaſſern ſind ſie äuſſerſt läſtig, — V. zumal ſolchen, die lieber mit dem Kopf, als faſt nur mechaniſch mit der Hand arbeiten, — VI. wie viele C. G. Beyſitzer ſelbſt nicht bergen, manche auch deswegen ihre Stellen gern mit anderen vertauſchen, oder ſich nicht dazu präſentiren laſſen.

Am Cammergerichte zu Wetzlar und an manchen anderen Gerichten, wo beſondere Actenauszüge (Extractus actorum) bey jeder Relation für nöthig gehalten werden, pflegt man dieſe gemeiniglich bloß nach der Ordnung der Acten von einer Schrift zur andern, ſelbſt meiſt von Blatt zu Blatt, zu verfertigen. Daß dieſe Art der Arbeit zweckmäßig ſey, kann ich mich nicht überzeugen. Sie findet hauptſächlich deswegen ihre Vertheidiger, weil man dadurch am ſicherſten überzeugt werden könne, daß der Referent vom Inhalte der Acten nichts übergangen oder ausgelaſſen habe; indem allenfalls ein anderer Beyſitzer des Gerichts die Acten vor ſich nehmen, und dem vorzuleſenden Extracte Schritt vor Schritt nachfolgen könne. — Aber wird das auch immer geſchehen? Und wird man nicht zur Rechtſchaffenheit, Arbeitſamkeit und Geſchicklichkeit I.

keit eines Referenten das Zutrauen haben können, daß er auch in Beobachtung der Separations-Methode eben ſo wenig etwas erhebliches übergehen und weglaſſen werde? Oder ſollte nicht da eine ähnliche Controlle mit Nachſehung der Acten ſtatt finden, wann ſich ja Spuhren hervorthäten, etwas dergleichen muthmaßen zu können? Und wozu endlich alles das, wann ohnehin ein Correferent das eigentlich als ſeine Beſtimmung anzuſehen hat, daß er den Vortrag des Referenten aus eigner Einſicht der Acten controlliren könne! Gewiß wird ein Correferent in ſeinem Arbeitszimmer ungleich zuverläſſiger damit zu Werke gehen können, als ein anderer, der nur in der Seſſion des Gerichts die Acten nachblättern will!

II. Aber was wird die Vorleſung eines ſolchen Extractes mit ſammt ſeiner Controlle vor eine Wirkung auf die übrigen Beyſitzer des Gerichts haben? Wann ſie von einer Menge Gegenſtände, die darin vorkommen, und entſchieden werden ſollen, bald den einen, bald den andern vortragen hören, und am Ende nun alle auf einmal im Gedächtniſſe haben ſollen, um ſie beurtheilen zu können; welche angeſtrengte Aufmerkſamkeit, welche eiſerne Gedult, welches glückliche Gedächtniß wird dazu erfordert? Wie leicht, wie lichtvoll kann hingegen alles bemerkt und überſehen werden, wann der Inhalt der Acten nach der oben beſchriebenen Art in zweckmäßiger Abſonderung eines jeden Gegenſtandes dargeſtellt wird!

Sollte

Sollte nicht manchen bey Anhörung eines III.
ſolchen Extracts eine Ungedult oder Ermüdung und Erſchlaffung aller Seelenkräfte anwandeln, um ſich kaum des Einſchlafens erwehren zu können? Oder ſollte nicht auch mancher, der ſich etwa eines geſchwindern Begriffs bewußt iſt, vielleicht unnöthig finden ſeiner Aufmerkſamkeit ſolche Gewalt anzuthun, wann er etwa denkt aus der Geſchichtserzehlung und hin und wieder nur aufgefaßten Puncten doch ſchon gnug abnehmen zu können, um auf das Votum des Referenten auch ſein Votum nothdürftig abzugeben?

Ja was mehr iſt, die Verfertigung einer ſol- IV.
chen Arbeit, die mehr Hand als Kopf erfordert und beſchäfftigt, ſollte die nicht ſelbſt einem Manne von Kopf, der lieber damit als mit der Hand arbeitet, ungleich läſtiger fallen, als wann er zugleich bey jedem Fortſchritte in ſeiner Arbeit immer die Beurtheilungskraft zur Begleiterinn nehmen muß! Wie es gewiß keinem Geſchäfftsmanne zu verdenken iſt, wann er ſich zu gut dünkt bloß etwas abzuſchreiben; was er durch jeden andern ſchreiben laſſen kann; ſo darf man ſich nicht wundern, wann es ihn auch ekelt, einen Extract ſelbſt zu machen, den vielleicht ein bloßer Copiſt oder doch ein nur einigermaßen geſchickter Candidat eben ſo gut machen könnte. Iſt es nicht beynahe unbillig, Männern, die man für würdig hält, ſo hohe Richterſtellen zu bekleiden, durch ſtrenge geſetzliche Vorſchriften zur Pflicht zu machen, ſolche faſt bloß mechaniſche, meiſt ſehr unmethodiſche, aber äuſſerſt mühſame langweilige Arbeiten ſelbſt zu verfertigen, und damit einen

be-

beträchtlichen Theil ihrer Lebensjahre zuzubringen? —

v. Ueberhaupt wird ein Referent, dem es an Talenten nicht fehlt, — und andere ſollten ſolche Stellen nicht einmal begehren, oder doch nicht dazu gelaſſen werden, — ein ſolcher Referent, ſage ich, wird ohnehin mit weit größerem Vergnügen die aus den Acten herauszuziehende Geſchichtserzehlung und das Votum bearbeiten, als den Inhalt der Acten, mit deſſen Darſtellung die Beurtheilungskraft als eine der edelſten Seelenkräfte weniger zu thun hat. Nur die Separations-Methode kann dieſe Arbeit noch eben dadurch erträglicher machen, weil dabey die Beurtheilungskraft doch nicht ganz brach liegen darf. Wird ſie aber bloß in Handarbeit verwandelt, von Blatt zu Blatt anzuzeigen, was oft ungeſchickte, weitſchweifige oder rabuliſtiſche Schriftſteller ohne Ordnung und mit Verwirrung eines Gegenſtandes durch den andern hinſchreiben; ſo gehört wenigſtens eine auſſerordentliche Gabe von Gedult und Beharrlichkeit dazu, ſich täglich gefaßt zu halten, dergleichen Arbeiten verrichten zu müſſen; zumal an Orten, wo häufig Acten vorkommen, die über wichtige, manchmal ſehr verwickelte Gegenſtände oft ſchon durch mehrere Inſtanzen bis zur Quadruplik oder noch weiter durchgefochten ſind.

vi. Ich kann nicht bergen, daß ich glaube an mehreren würdigen Männern, die mir von mehr als funfzig Jahren her als Beyſitzer des höchſtpreislichen Cammergerichts zum Theil ſehr genau be-

bekannt geworden ſind, vielfältig ſolche Beobachtungen gemacht zu haben, die mich in allem dem, was ich hier ſchreibe, gar ſehr beſtärkt haben. Ich zweifle kaum, daß nicht auch von jetztlebenden Gliedern dieſes hohen Tribunals viele mir nicht unrecht geben werden. — Beynahe wollte ich behaupten, daß in dem, was ich hier erwehnt habe, mit ein Grund davon zu ſuchen iſt, daß ſchon oft verdiente Männer dieſe hohe Gerichtsſtelle nach Verlauf einiger Jahre mit anderen Dienſten verwechſelt haben (z); — vielleicht auch, daß manche, welchen dieſe Art Arbeit nicht unbekannt iſt, ſelbſt Bedenken tragen, Präſentationen an dieſes höchſte Gericht anzunehmen, wenn ſie ſich auch Hoffnung dazu machen könnten. — Eine zweckmäßige Anwendung der Separations-Methode würde, wie ich glaube, ſowohl denen, die Relationen zu verfertigen haben, als denen, die ſie anhören und darüber votiren ſollen, die Arbeit erträglicher machen.

(z) Nur von der Zeit her, die ich erlebt habe, erinnere ich mich folgender Beyſpiele dieſer Art: von evangeliſchen Aſſeſſoren die Herren von Eyben, von Gemmingen, von Preuſchen, von Bürgel, von Wenkſtern, von Vulpius, von Riedeſel, von Bremer; von catholiſchen die Herren von Leykam, von Zyllerberg, von Waldenfels, von Albini, von Fahnenberg, von Steigenteſch.

VIII.
Regeln und Vortheile für Correferenten und Votanten.

I. Eines Correferenten Beſtimmung zur Beſtärkung des Referenten, — II oder zur Ergänzung oder Berichtigung des von demſelben geſchehenen Vortrages; — III. in beiden Fällen von großem Nutzen. — IV. Beides kann auch von einzelnen Votanten geſchehen, — V. doch noch mit größerer Schwierigkeit als vom Correferenten, der ſelbſt die Acten geleſen hat. — VI. Daher ſo viel auf gute Beſetzung ſolcher Collegien nur mit tüchtigen Männern ankömmt, obgleich nicht in zu großer Anzahl. — VII. Vortheile, die bey Stimmenſammlungen angewandt werden können.

I. Für Correferenten gelten eben die Regeln und Vortheile, wie für Referenten. Nur kann man als Correferent ſeinen ganzen Vortrag kürzer faſſen, zumal wenn man weiß, oder hoffen kann, daß der Referent ſeine Arbeit, ſo wie ſichs gehört, gemacht habe. Und doch kann auch dann ein Correferent gute Dienſte thun, wann er das Factum mit Weglaſſung mancher kleinen Umſtände, die der Referent der Vollſtändigkeit halber nicht übergehen durfte, noch kürzer zuſammenzieht, und eben damit, ohne dem Weſen der Sache Abbruch zu thun, dieſe noch mehr vereinfacht darzuſtellen und verſtändlicher zu machen weiß. Eben das wird er auch beym Inhalt der Acten thun können, und ſo auch ſein Votum, ſofern er mit dem Referenten einerley Meynung iſt, nur mit einer kurzen Ueberſicht der Sache, und etwa noch zu Beſtärkung der Meynung des Referen=

ferenten mit einigen weiteren Gründen begleiten dürfen.

Glaubt aber ein Correferent, die Sache ſey II.
von ſeinem Vorgänger, es ſey in Thatſachen, oder im Inhalte der Acten, oder in der Abſtimmung, nicht den Acten und Rechten gemäß vorgetragen; ſo wird er ſchon von ſelbſt veranlaſſet werden, ſich darüber ausführlicher zu erklären, um das, was er in der Relation zu vermiſſen glaubt, zu erſetzen, oder, was ihm nicht richtig vorgeſtellt ſcheint, in einem beſſern Lichte darzuſtellen.

In ſo weit wird niemand den Nutzen ver- III.
kennen, wann beſonders bey höheren Gerichten zur Regel gemacht wird, in allen Sachen, die nur einigermaßen erheblich ſind, eigne Correferenten anzuordnen. Je zahlreicher ein Gericht beſetzt iſt, und je mehr es aus Männern von verſchiedenem Stande, Alter, Religion u. ſ. w. beſteht; deſto nöthiger und zuträglicher wird man es finden, wie z. B. beym Reichshofrathe der Fall iſt. Wo nur 4. 6. oder 8. Perſonen einen Senat ausmachen, wie am Cammergerichte, da kann ein jeder Beyſitzer deſto genauere Aufmerkſamkeit auf jeden Vortrag wenden; obgleich auch da die Freyheit einen Correferenten zu erbitten, oder einen von Amts wegen zu beſtellen, nicht ohne Nutzen iſt. An manchen Orten vertritt das vorſitzende Haupt des Gerichts die Stelle des Correferenten, wie z. B. hier im Lande gewöhnlich iſt, auch bey Juriſtenfacultäten oft der Ordinarius beynahe gleiche Dienſte leiſten kann.

IV. Auf alle Fälle beruht nun der Ausgang einer jeden Sache auf den Abſtimmungen der übrigen Gerichtsglieder. Wenn ſie bey den geſchehenen Vorträgen nichts zu erinnern noch hinzuzufügen finden, können ſie kurz durchkommen, der vorgetragenen Meynung mit wenigen Worten beyzupflichten. Oft wird es aber nicht an Stoff fehlen, auch beyfällige Meynungen noch mit mehr Gründen zu beſtärken, oder noch mehr, im Fall ſie anderer Meynung ſind, dafür ihre Gegengründe einleuchtend zu machen; — es ſey nun, daß es geſtattet wird, ein Votum ſchriftlich abzufaſſen, oder zum Protocolle in die Feder zu dictiren, oder auch nur mündlich vorzutragen.

V. Auf einen bloß angehörten Vortrag, ohne die Acten geleſen zu haben, gründlich zu votiren, hat unſtreitig mehr Schwierigkeit, als eine Relation oder Correlation abzufaſſen, wozu ſich ein jeder die nöthige Zeit nehmen, und ſowohl über Thatſachen als Rechtsſätze genauere Nachforſchungen anſtellen kann. Deſto wichtiger iſt es, wann ſolche Stellen nur mit Männern beſetzt ſind, von denen man die zur Faſſung eines ſolchen Vortrages nöthige Aufmerkſamkeit erwarten kann, und deren Geſchicklichkeit, Kenntniß und Erfahrung man zutrauen darf, daß ſie im Stande ſind, einen vorgetragenen Rechtsfall nach Wahrheit und Gerechtigkeit richtig zu beurtheilen.

VI. Eine zweckmäßige Einrichtung collegialiſcher Berathſchlagungen iſt unſtreitig das beſte Mittel, durch fortgeſetzte Uebungen die hierzu nöthige

ge Fähigkeit zu erlangen, ſofern es nur an natürlicher Beurtheilungskraft und an den nöthigen theoretiſchen Kenntniſſen der Rechte nicht fehlt. Beſteht aber ein Juſtitzcollegium nur aus 6. bis 12. Männern von meiſt gleicher Geſchicklichkeit; ſo kann man ziemlich ſicher annehmen, daß, was dieſe nicht zuwege bringen, eine noch ſo größere Anzahl noch weniger ausrichten wird. Jene 6. bis 12. Männer können bequem um einen Tiſch ſo nahe beyſammen ſitzen, daß ein jeder den andern verſtehen, und ein jeder ſich ausführlich erklären kann. Auch finden allenfalls wiederholte Umfragen ſtatt. Je zahlreicher Gerichte beſetzt ſind, je weniger laſſen ſich dieſe Vortheile erreichen (a). Daß aber überhaupt bey Beſetzung ſolcher Stellen nicht Vorſicht und Prüfung gnug gebraucht werden könne, läßt ſich aus der Natur der Sache von ſelbſt begreifen.

Protocolle über einzelne Stimmen können VII. nicht bey allen Gerichten geführt werden. Deſto nöthiger iſt es alsdann mit Sammlung der Stimmen ſorgfältig umzugehen, worüber manchmal wiederholte Umfragen erſt den Ausſchlag geben müſſen. Um zuverläſſig und mit leichter Mühe die Stimmen zu zehlen, darf man für jede in den verſchiedenen Stimmen ſich hervorthuende Meynung nur eine Linie ziehen, und ſo oft ſich eine

(a) Die Reichshofrathsordnung Tit. I. §. 2. verdient darin allen Beyfall, da ſie behauptet: daß "die allzugroße Menge der Räthe nur zu „mehrerer Verlängerung der Rathsgeſchäffte ge„reiche."

eine der folgenden Stimmen für dieſe oder jene Meynung erklärt, einen Strich in der Linie machen; wie mit Bleyſtift beynahe unbemerkt geſchehen kann.

IX.

Vorzüge eines mündlichen Vortrages vor bloß ſchriftlichen Relationen und deren Ableſung; und wie jener am zweckmäßigſten einzurichten ſey?

I-III. Wo ſchriftlich abgefaßte Relationen nur zum ſchriftlichen Votiren herumgeſchickt werden, macht es großen Aufenthalt, und fehlt der Vortheil collegialiſcher Berathſchlagungen. — IV. Mündliche Vorträge können in kleinen oder minder erheblichen Sachen wohl unmittelbar aus vorliegenden Acten geſchehen. — V. Sonſt ſollte der Regel nach keinem Referenten geſtattet werden, ohne etwas aufgeſchrieben zu haben, bloß aus dem Kopfe zu referiren, — VI. VII. aber auch nicht eine ſchriftliche Relation bloß abzuleſen. — VIII-X. Bey Stellen, die nothwendig vorzuleſen ſind, doch zu beobachtende Vorſicht — XI. Vortheile auch bey mündlichen Vorträgen aus geſchriebenen Relationen mit tabellariſchen Darſtellungen zur anſchaulichen Ueberſicht, — XII. mit lauter kurzen Sätzen, — XIII. und vorgeſetzten Zahlen; — XIV. beſonders das Votum tabellariſch zu faſſen, — XV. und nach ſolchen Vorbereitungen die Sache mündlich vorzutragen, — XVI. ohne ſich an die aufgeſchriebenen Worte zu binden, — XVII. auch ohne das geſchriebene bloß auswendig zu lernen.

I. Es gibt Gerichte, wo Relationen und Correlationen ſchriftlich abgefaßt, und nebſt den Acten an alle Mitglieder des Gerichts herumgeſchickt werden, damit ein jeder auch noch ſein Votum darunter ſchreibe, um nun nach einmü-

thigen oder mehreren Stimmen den Schluß faſſen zu können. — Davon läßt ſich allerdings der Vortheil erwarten, daß ein jeder vor ſich die Sache reiflich überlegen, und darnach ſein Votum einrichten kann. Auch für die Zukunft kann dann auf alle Fälle nachgeſehen werden, aus welchen Gründen das darauf ertheilte Erkenntniß ſo und nicht anders abgefaßt ſey. — Allein wie viel Zeit wird bey einem nur irgend zahlreich beſetzten Gerichte damit hingehen, wann ein jeder Beyſitzer deſſelben die Acten ſelbſt leſen, und die vor ihm abgelegten Stimmen damit vergleichen ſoll? — Ich ſage, die vor ihm abgelegten Stimmen; denn die nachfolgenden bekömmt er nicht zu ſehen. — Und gerade darin ſteckt etwas zweckwidriges, wodurch einer der größten Vortheile collegialiſcher Berathſchlagungen vereitelt wird.

Wenn diejenigen, die über eine Sache urtheilen ſollen, perſönlich verſammelt ſind, und nun erſt Re- und Correferent, hernach alle übrige nach einander ihre Gedanken mündlich eröffnen; ſo hört ein jeder, was alle andere ſagen. Einer, der ſchon ſeine Meynung geäuſſert hat, kann dadurch von den nach ihm ſtimmenden Collegen auf neue Gedanken und andere bey der Sache vielleicht nicht von ihm bemerkte Geſichtspuncte und Gründe gebracht werden, die ihn nun veranlaſſen ſeine Meynung noch zu ändern, oder neue Beſtimmungen oder Modificationen in Vorſchlag zu bringen. Oder wo auch etwa überhaupt verſchiedene Meynungen oder Zweifel vorkommen, kann einer den andern noch II.
um

um Erläuterung bitten, oder nach ſeiner Einſicht von der Sache zu belehren ſuchen.

III. Dieſe wahre Vortheile collegialiſcher Berathſchlagungen fallen bey bloß herumgeſchickten Acten oder jeden anderen zu erörternden Fragen und darauf ſchriftlich zu faſſenden Abſtimmungen gänzlich weg. Daher auf alle Fälle jene Art perſönlicher Berathſchlagungen vor bloß ſchriftlichen Abſtimmungen einen großen Vorzug hat. Billig iſt ſie deswegen in allen Arten von Geſchäfftsbehandlungen nicht auſſer Acht zu laſſen, wann nicht etwa in minder erheblichen oder ganz auſſerordentlichen vielleicht äuſſerſt eiligen Vorfällen ein anderes erfordert, oder dienlich und unſchädlich gefunden wird.

IV. In Sachen, die nicht von großem Umfange und Belange ſind, kann ein Referent aus vor ſich habenden Acten oder Actenſtücken vielleicht unmittelbar, ohne etwas aufgeſchrieben zu haben, einen ganz hinlänglichen bloß mündlichen Vortrag thun. Eben ſo können dann auch der Correferent und alle übrige ihre Stimmen bloß mündlich ablegen; z. B. wenn von bloßen Friſtgeſuchen, Ungehorſamsbeſchuldigungen u. d. gl. die Frage iſt, wie es z. B. am Cammergerichte mit den ſo genannten Beſcheidtiſchſachen gehalten wird.

V. Aber ſobald eine Sache nur einigermaßen erheblich oder in ſich etwas verwickelt, und nicht ſogleich ganz zuverläſſig zu überſehen iſt; ſollte man ſie billig nie auf bloß mündliche Vorträge an=

ankommen laſſen. Ein Referent, der zum Behufe ſeines Vortrages gar nichts aufgezeichnet hat, ſondern ſich lediglich auf ſein Gedächtniß verläßt, wird leicht nach dem wichtigen Erfahrungsſatze, memoria labilis, etwas vergeſſen, oder nicht in der gehörigen Ordnung vortragen; oder er wird auch in Verſuchung kommen, ganze Stellen aus den Acten ſelbſt vorzuleſen, und auch dazu bisweilen erſt Zeit und Mühe brauchen, um nur zu finden, was er eigentlich vorleſen wollte (b).

Um beides zu vermeiden, mag immer ein VI. Referent ſeine vorhabende Relation vollſtändig, nur ächtmethodiſch, ſchriftlich ausarbeiten, wie ſie allenfalls gedruckt werden könnte, oder im Gerichtsarchive aufgehoben zu werden verdienen wird. Nur mag er ſie nicht in der Seſſion von Wort zu Wort vorleſen, und damit der Sache ein Gnüge gethan zu haben glauben. Nach meiner durch mehrmalige Erfahrungen und Beobachtungen geprüften Empfindung weiß ich mir nichts läſtigeres vorzuſtellen, als ſtundenweiſe etwas buchſtäblich vorleſen zu hören, und dabey eine ſolche Aufmerkſamkeit zu unterhalten, wie ſie nothwendig iſt, wann man über Rechtsfälle, wovon man jetzt das erſtemal etwas vernimmt, die

(b) Dahin gehen auch die Verordnungen der Reichsgeſetze im R. A. 1570. §. 2., Conc. der C. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 16., R. A. 1654. § 144., Viſ. Abſch. 1713. §. 76., daß der Referent nicht ex ipſis actis, ſondern aus ſeiner Relation den Vortrag thun ſoll.

die oft auf einer Menge verwickelter Thatſachen und Rechtsfragen beruhen, ein gründliches Urtheil fällen ſoll. So unangenehm es iſt, eine bloß abgeleſene Predigt anzuhören, und ſo ſchwer es fällt, dabey aufmerkſam zu bleiben; ſo iſt das doch mit jenem Falle in gar keine Vergleichung zu ſetzen, da der Zuhörer einer Predigt auch darüber nicht eben ängſtlich ſeyn wird, wenn auch ſeine Aufmerkſamkeit unterbrochen oder ermüdet wird, da er nicht in dem Fall iſt, ſeinem Gedächtniß den ganzen Inhalt der Predigt zum Behalten und zum Beurtheilen zumuthen zu müſſen, wie bey einer angehörten Relation geſchehen muß.

VII. Wer die Gabe hat ſo vorzuleſen, daß man es ſo hört, als wenn es frey geſprochen würde, ohne zu merken, daß etwas abgeleſen werde; der kann freylich das Unangenehme, das ſonſt damit verbunden iſt, einigermaßen mildern. Aber die Gabe hat nicht ein jeder. Viel häufiger wird die Sache noch dadurch verſchlimmert, wann der Ableſende eine unangenehme oder unverſtändliche Sprache hat, — wenn er ohne alle Unterſcheidung, wo mehr oder weniger Nachdruck auf gewiſſe Sätze, Worte oder Sylben zu legen iſt, beſtändig in einerley Monotonie fortlieſet, — wenn er manchmal das, was er ableſen ſoll, wenn es auch mit ſeiner eignen Hand, vielleicht hin und wieder etwas flüchtig, oder mit blaſſer Dinte, oder ſonſt unleſerlich geſchrieben iſt, nicht gleich leſen kann, ſondern zu Zeiten Minutenweiſe Pauſen machen muß, um erſt das zu leſende Wort heraus zu buchſtabiren. — Ich bin daher

her der Meynung, daß man es einem jeden Referenten billig zur Pflicht mache, überall ſo wenig als nur irgend möglich bloß buchſtäblich vorzuleſen; und ich glaube, daß dieſe Regel von einem jeden, wer ſich nur in Zeiten daran gewöhnt, und die dabey zu beobachtenden Vortheile nicht auſſer Acht noch unverſucht läßt, ganz wohl befolgt werden könne.

In gewiſſen Fällen iſt es freylich unvermeidlich, daß ein Referent ſelbſt aus den Acten etwas vorleſen muß, z. B. wenn es auf Erklärung und Anwendung einer Stelle aus einem beſondern Geſetze, oder Vertrage, Teſtamente, Gnadenbriefe, Urtheile, Zeugenverhöre u. ſ. w. ankömmt. Aber auch da iſt es ſehr rathſam den Inhalt einer ſolchen Stelle mit ſeinen eignen Worten erſt mündlich anzuzeigen, und dann erſt die Worte, wie ſie da geſchrieben ſind, vorzuleſen, — und zwar ſo vorzuleſen, daß man auf diejenigen Worte, worauf es hauptſächlich ankömmt, einen größern Nachdruck lege, auch allenfalls mehr als einmal ſie wiederhole, niemals aber ohne Noth Stellen ganz ableſe, deren eigentliche Worte zur Entſcheidung nicht in Betrachtung kommen. — Viel weniger ſind dergleichen Urkunden in ihrem vollſtändigen Umfange vorzuleſen, da es nicht leicht auf Einſicht ihres ganzen Inhalts ankömmt. Durch eine tabellariſche Darſtellung wird ſich allenfalls hinlänglich erklären laſſen, was vom Zuſammenhange einer ſolchen Urkunde etwa im Ganzen zu wiſſen nöthig iſt, um darnach einzelne Stellen deſto verſtändlicher zu machen. VIII.

Beym

IX. Beym buchſtäblichen Vorleſen wird gemeiniglich manches, das nur in überflüſſigen Worten beſteht, mit geleſen, was mündlich ohne Abbruch der Sache weggelaſſen oder kürzer gefaßt werden kann. Selbſt, wann auch eben ſo viel Worte mündlich geſagt, als abgeleſen werden, pflegt doch dieſes mehr Zeit, als jenes, wegzunehmen. Wer nur einigermaßen die Gabe und einige Uebung hat, zweckmäßig mündliche Vorträge zu thun, wird die kleinen Pauſen, wie ſie bey einem Puncte oder Comma zur Erleichterung oder gehörigen Richtung der Aufmerkſamkeit verhältnißmäßig mehr oder minder nöthig ſind, meiſt von ſelbſt anzubringen wiſſen; an ſtatt daß ein bloß Ableſender ſelten anders als in einem fort leſen wird, ohne deswegen doch an der Zeit etwas zu erſpahren. Auch aus dieſem Geſichtspuncte gehört ungleich mehr Gedult und angeſtrengte Aufmerkſamkeit dazu, etwas bloß ableſen, als mündlich vortragen zu hören.

X. Was die Relation ſelbſt betrifft, ſo mag ſie ein Referent, wie ich oben bemerkt habe, noch ſo vollſtändig, ausführlich und gründlich ſchriftlich aufgeſetzt haben; ſo wird er doch ſeinen damit vor Augen habenden Zweck noch weit glücklicher erreichen, wenn er es nicht darauf ankommen läßt, bloß aus dieſer geſchriebenen Relation ſeinen Vortrag zu thun, der dann, ehe er ſichs verſieht, meiſt in buchſtäbliches Ableſen ausarten wird. Weit glücklicher, ſage ich, wird er ſeinen Zweck erreichen, wann er ſich in Stand ſetzt, unabhängig von ſeinem ausführlich geſchriebenen Aufſatze, und ohne ſich an die darin gebrauchten

Wor-

Worte zu binden, deſſen ganzen Inhalt bloß mündlich und doch zuverläſſig ſo vorzutragen, daß er weder etwas auszulaſſen, noch am unrechten Orte vorzutragen geſichert ſeyn kann. — Um ſich hierzu in Stand zu ſetzen, darf er nur aus ſeiner vollſtändigen ſchriftlichen Relation einen kürzern Auszug machen, wobey nur folgende Regeln und Vortheile zu empfehlen ſind.

Was erſtlich irgend tabellariſch anſchauend gemacht werden kann, iſt auf alle Fälle darnach einzurichten; nicht nur in genealogiſchen Tabellen, wie ich ſie oben (S. 17.) ſchon an die Hand gegeben habe, und wie ſie bloß zum mündlichen Vortrage vielleicht manchmal noch mehr vereinfacht werden können; ſondern auch in anderen Fällen, wo eine geſchwindere Ueberſicht dadurch befördert, und eine ſonſt leichte Verwechſelung der Perſonen dadurch vermieden werden kann (c). XI.

Dann

(c) Geſetzt z. B. daß aus einer cedirten Handſchrift geklagt wird, welcher der Beklagte eine andere cedirte Handſchrift jenes Cedenten zur Compenſation entgegenſetzt; ſo würde ich folgende Tabelle machen:

	Debitor ceſſus	Creditor cedens	Ceſſionarius
I.	Titius (Jun. 1.)	Cajus (Oct. 4.)	Mevius — Beklagter
II.	Mevius (Jun. 10.)	Titius (Dec. 12.)	Sempronius — Kläger

Mit Hülfe dieſer kleinen Tabelle würde ich den Fall leicht chronologiſch ungefähr ſo vortragen: "Titius borgt von Cajus 100. Thaler, bekömmt aber bald darauf von Mevius eben ſoviel zu fordern. Dieſem cedirt Cajus ſeine Forderung, Titius aber die ſeinige an Sempronius. Nun klagt

Sempro-

XII. Dann darf weder Factum noch Inhalt der Acten in irgend förmlichen Perioden gefaßt werden, ſondern nur mit möglichſt wenigen Worten, die nur das Weſentlichſte enthalten, was doch hinlänglich iſt, den Referenten an alles, was dazu gehört, zu erinnern, um es mündlich ausführlicher erzehlen zu können, ohne ſich an die aufgeſchriebenen Worte zu binden. — Zu dem Ende, um auch das anſchaulicher zu machen, müſſen ſelbſt im Schreiben nicht leicht mehrere Zeilen ununterbrochen nach einander weg geſchrieben werden. Bey jedem Puncte, nach Befinden auch nach einem Comma, thut man beſſer eine neue Zeile anzufangen. Auch kann eine Zeile vor der andern mehr eingezogen oder wieder vorgerückt werden, nachdem man es nöthig findet, daß der Abſtand deſto eher in die Augen falle (d).

XIII. Wo es ferner irgend thunlich iſt, ſind Zifern vorzuſetzen, um im mündlichen Vortrage von einem Puncte zum andern fortſchreiten zu können, ohne daß etwas übergangen und ausgelaſſen, oder auch am unrechten Orte geſagt werde. Wo ſich

Sempronius gegen Mevius, und dieſer ſetzt ihm die Compenſation entgegen ꝛc." — Ohne eine ſolche Tabelle vor Augen zu haben, kann man leicht eine von den hier vorkommenden Perſonen mit einer anderen verwechſeln, wofür man durch dieſes leichte Mittel mehr geſichert wird. — Andere Gattungen von Tabellen finden ſich z. B. in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 3. S. 649. 697.

(d) Die Stellen, die ich oben (S. 34. Note *t*. und S. 42. Note *w*.) aus meinen Rechtsfällen angeführt habe, werden auch hiervon manche Beyſpiele vor Augen legen können.

ſich mit Zifern abgeſonderte Theile noch in mehrere Unterabtheilungen zergliedern laſſen, kann man auch das durch Verſchiedenheit der Zahlen gleich anſchaulich machen (e).

Alles das wird doppelt nöthig, wann das Votum ohne Ableſen mündlich vorgetragen werden ſoll; wozu mehrentheils alles in einer Tabelle ſicher ſo vorgeſtellt werden kann, wie es in eben der Ordnung und ohne etwas auszulaſſen vorzutragen iſt. XIV.

Mit dieſer wiederholten Bearbeitung wird einer, der eine vollſtändige ſchriftliche Relation gemacht hat, wie ich bisher vorausgeſetzt habe, ſich zu einem weit vortheilhaftern und zweckmäßigern mündlichen Vortrage vollkommen geſchickt machen können. An Orten, wo keine ſchriftliche Relation nothwendig erfordert wird, kann ein geübter Referent, auch ohne eine vollſtändige und ausführliche Relation erſt ſelbſt zu machen, leicht unmittelbar aus den Acten gleich ſolche tabellari- XV.

ſche

(e) z. B. in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 2. S. 411.:

I. puncto fori
II. in cauſa principali
A. quoad fundamenta actionis
1. cauſae non ſecutae
2. prohibitae alienationis
a. an haec prohibitio adſit?
b. an ſilua fuerit incorporata?
B. exceptio transactionis
III. expenſae litis.

ſche oder ſonſt leicht überſchauliche Aufſätze ma-chen, um daraus eben ſo vollſtändig als aus der ausführlichſten ſchriftlichen Relation ſeinen Vor-trag bloß mündlich zu thun.

XVI. Auf alle Fälle iſt die wichtigſte Vorſchrift zu einem mündlichen Vortrage, ſich nie an aufge-ſchriebene Worte zu binden, ſondern frey dar-über zu ſprechen, ſo wie man ungefähr einem gu-ten Freunde eine Sache erzehlen würde, ohne ſich da an gewiſſe Worte oder an einen gekünſtel-ten Periodenbau zu binden. Um dieſen Zweck zu erreichen thut man nicht übel, Entwürfe zum Votiren allenfalls in Lateiniſcher Sprache zu ma-chen, wie in den oben angeführten Stellen meiner Rechtsfälle mehrere Beyſpiele davon vor-kommen (f).

XVII. So würde es auch gefehlt ſeyn, wenn man eine geſchriebene Relation von Wort zu Wort auswendig lernen, und ſo, wie ein Schüler ſeine Lection, herſagen wollte. Mit dieſem entgegen-geſetzten Extreme würde ein Referent eben ſo we-nig, als mit Ableſen, ſeinen Zuhörern erträglich ſeyn. Noch weniger, als im Vorleſen, würde er ſchickliche Pauſen oder Abſchnitte anbringen. Selbſt um nicht irre zu werden, oder ganz ſtecken zu bleiben, wird er, ſo weit ſein Athem reicht, nach einander fort reden, und allenfalls nur da, wo ſein Athem ihn verlaſſen will, oft ganz am unrechten Orte beynahe erzwungene Ruheplätze ſuchen. Darüber wird er entweder in eine er-müden-

(f) Oben S. 34. und S. 42. Note r. und w.

müdende Monotonie, oder in eine eben ſo übel angebrachte Declamation verfallen. Den Hauptzweck, die Aufmerkſamkeit ſeiner Collegen zu erleichtern und zu erhalten, wird er nie erreichen. Sollte vollends einer derſelben ihn in ſeinem Vortrage auch nur auf einen Augenblick unterbrechen, um ſich etwa eine kleine Erläuterung auszubitten, oder eine eben paſſende Bemerkung anzubringen; ſo wird er beynahe genöthigt ſeyn, in ſeinem Concepte erſt ängſtlich und mit Mühe nachzuſehen, wo er mit dem letzten auswendig gelernten Worte ſtehen geblieben iſt, um den Faden ſeines Gedächtniſſes von neuem anknüpfen zu können.

X.

Von Ausfertigung beſchloſſener Erkenntniſſe überhaupt; beſonders wo ſie ohne Beyfügung der Gründe geſchieht.

I. Ausfertigungen, wo keine Gründe beygefügt werden, können oft gleich auf der Stelle geſchehen. — II. Doch haben gewiſſe beſtimmte Formulare ihren großen Nutzen. — III. IV. z. B wie gemeiniglich auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird, — V. ſofern nicht beide Theile in Thatſachen einig ſind; — VI. VII. oder auch über des Beklagten zerſtöhrliche Einreden, — VIII. IX. oder über verzögerliche Einreden und eventuelle Litiscunteſtation; — X. XI. ferner wie Endurtheile abſolutoriſch oder condemnatoriſch oder vermiſcht erkannt werden; — XII. XIII. oder Bedingungsweiſe nach abgelegtem Eide oder mit Vorbehalt eines Beweiſes; — XIV. und zugleich über die Unkoſten des Proceſſes; — XV. endlich wie auch über Rechtsmittel geſprochen wird; — XVI. und in unzehlig anderen Fällen mit nützlichem Gebrauche dienlicher Bücher; — XVII. überhaupt mit aller Vorſicht, — XVIII. und billig aufzuhebenden Concepten.

I. So wie Erkenntniſſe einmal beſchloſſen ſind, können ſie nun zur Ausfertigung kommen. Dieſe kann, wann ſie ohne Beyfügung der Gründe nur nach gewiſſen hergebrachten Formularen geſchieht, oft gleich auf der Stelle gemacht werden; wie z. B. am Reichshofrathe die ſo genannten communicatoriſchen Decrete von der Art ſind, womit es auch an mehreren Orten ſo gehalten wird; oder wie am Cammergerichte mit dem einzigen Worte: Erkannt, die zur Ausfertigung beſtimmten Canzleyperſonen in Stand geſetzt werden, die dadurch angedeuteten Proceſſe, als Citation, Mandate und Appellationsproceſſe, bey-

beynahe ganz mechaniſch abzufaſſen; — oder wie ſelbſt in Sächſiſchen Gerichten Urtheile, worin bloß auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird, meiſt völlig nach einerley Formulare ausgefertigt werden.

In der That hat das Formularweſen, wann es gehörig eingerichtet iſt, in Urtheilen und Beſcheiden ſeinen großen Werth, um alles recht beſtimmt zu faſſen, und alle Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten zu verhüten. Wohl geſchriebene Bücher, die dazu Anleitung geben, ſind daher bey jedem Richteramte ſehr nützlich (g). Verſchiedene Gerichte haben freylich manche Eigenheiten in ihren Formeln, worin ſich dann ein jeder nach dem dortigen Gerichtsbrauche richten muß. So ſind z. B. ſelbſt die beiden höchſten Reichsgerichte ſchon in vielen Arten der Erkenntniſſe ſehr von einander unterſchieden. Noch merklicher weichen manche hergebrachte Formeln in Sächſiſchen, Preuſſiſchen, Hannoveriſchen, Heſ- II.

(g) Vorzüglichen Beyfall verdient ein Buch, das ſich zugleich durch ſeine Kürze empfiehlt: Io. Balth. Wernher *principia iurisprudentiae formulariae circa modum pronunciandi in proceſſu ciuili et criminali*, Vitemb. 1728., und *cum obſervationibus et nouis formulis* illuſtrata a Thom. Hayme, Lipſ. 1744. 1758. 8. (20. B.). — Ausführlicher iſt Joh. Ge. Eſtors gründlicher Unterricht von geſchickter Abfaſſung der Urtheile und Beſcheide in bürgerlichen und peinlichen, auch Concurs-Executiv-Conſiſtorial-Injurien-Kriegs- und anderen Proceß-Sachen, Marb. 1745. 8. (3. Alph.); — II. Ausgabe vermehrt, 1749. 4. (5. Alph. 10. B.).

Heſſiſchen und anderen Territorialgerichten von einander ab. Doch gewiſſe Regeln laſſen ſich beynahe für ganz Teutſchland als bekannt annehmen.

III. Um nur einige Beyſpiele anzuführen, ſo iſt eines der wichtigſten interlocutoriſchen Erkenntniſſe, wann nach dem erſten Verfahren auf Beweis und Gegenbeweis geſprochen wird. Sofern nehmlich der Beklagte ſolche Thatſachen, die zum Grunde der wider ihn angeſtellten Klage gehören, nicht eingeſteht, muß dem Kläger der Beweis aufgelegt werden; ſo, daß, wenn er denſelben in der zugleich vorgeſchriebenen oder ſchon geſetzlich beſtimmten ordnungsmäßigen Friſt nicht führt, der Beklagte ſchon deswegen nach dem Grundſatze: Actore non probante reus abſoluitur, von der Klage zu entbinden iſt; wenn er auch keinen Gegenbeweis geführt hat. Dieſer wird deswegen in jenem Erkenntniſſe dem Beklagten zwar allemal vorbehalten; aber nicht zur Pflicht gemacht. Falls hingegen der Kläger ſeinen Beweis führt, ſo bleibt auf ſolchen Fall dem Beklagten unbenommen in einem in gleichmäßiger Friſt zu führenden Gegenbeweiſe entweder das Gegentheil, wann er kann, darzuthun, oder auch ſeine vom Kläger widerſprochene zerſtöhrliche Einreden zu beweiſen, um dadurch ein abſolutoriſches Urtheil für ſich zu bewirken.

IV. Dieſes wichtige interlocutoriſche Erkenntniß kann nicht beſſer gefaßt werden, als nach der Formel: "Dieweil der Beklagte auf die wider „ihn erhobene Klage ſich eingelaſſen, und derſel-

„ben

„ben allenthalben nicht“ (wann er nehmlich den ganzen Inhalt der Klage leugnet, ſonſt aber, wenn er nur einige Klagepuncte leugnet, nicht allenthalben) “geſtändig; ſo iſt Kläger den „Grund der Klage, und ſo viel ihm daran verz „neint worden, binnen vier Wochen (oder Sächz „ſiſcher, oder ordnungsmäßiger Friſt), des Bez „klagten Gegenbeweis, Eidesdelation und andez „re rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Friſt „vorbehältlich, wie recht zu beweiſen ſchuldig; „worauf ſodann ferner ergeht, was recht iſt.“ — Bisweilen kann ſich ein Richter bewogen finden, die eigentlich zu beweiſende Thatſache (thema probandum) mit eignen Worten im Urtheile vorzuſchreiben. Daraus kann aber leicht für einen oder den andern Theil eine gegründete Beſchwerde erwachſen, nachdem zu viel oder zu wenig zu beweiſen aufgelegt worden. Deſſen Rechtskraft würde am Ende auf Verluſt oder Gewinn der ganzen Sache einen nachher nicht mehr zu hebenden Einfluß haben. Daher werden oft gegen ſolche Urtheile Rechtsmittel eingewandt, die nur die Sache verlängern. Wird aber nach jener Formel der Kläger angewieſen, den Grund der Klage, und was ihm daran verneint worden, zu beweiſen; ſo iſt es ſeine und ſeines Sachwalters Sache genau auszufinden, was er zu beweiſen habe. So hat keiner von beiden Theilen Urſache ein Rechtsmittel dagegen einzuwenden, oder dem Richter Vorwürfe zu machen.

Im Fall der Beklagte von den zur Begründung der Klage gehörigen Thatſachen nichts leugnet, ſondern alles eingeſteht; ſo kann vielleicht V.

die Entſcheidung der Sache bloß von Anwendung eines Rechtsſatzes abhangen, indem entweder über die Richtigkeit dieſes Satzes, oder nur über deſſen Anwendbarkeit auf den in Frage ſtehenden Rechtsfall von den Partheyen geſtritten wird. In ſolchem Falle kann gleich auf das erſte Verfahren ein Definitivurtheil erfolgen, das dieſem Rechtsſtreite ein Ende macht. Eben ſo kann es gehen, wenn auch über die Thatſachen, welche der Beklagte als Einreden, oder der Kläger noch als Replik vorbringt, beide Theile einander nichts zu widerſprechen haben, ſondern nur über Rechtspuncte ſtreiten; oder, wenn ſie auch endlich nur über Nebendinge von Thatſachen, die weder zur Begründung der Klage, noch der Einreden oder der Replik u. ſ. w. etwas beytragen, gegen einander im Widerſpruche ſtehen.

VI. Wenn hingegen der Beklagte zwar das eingeklagte Factum eingeſteht, aber durch andere demſelben entgegengeſetzte Thatſachen die Klage zu entkräften ſucht, und ſolche vom Kläger widerſprochen werden, oder wenn der Beklagte etwa, wie in der Negatorienklage, den Hauptbeweis zu führen für ſchuldig gehalten wird; ſo wird obige Formel nur mit der nöthigen Aenderung dahin eingerichtet: "Dieweil Beklagter auf die Klage „geantwortet, und dieſelbe zwar eingeſtanden, „aber ſich dagegen auf eine Befugniß (oder zerſtöhrliche Einreden,) bezogen; ſo iſt Beklagter „dieſe binnen ...., des Klägers Gegenbeweis „.... vorbehältlich, zu beweiſen ſchuldig ꝛc."

Bis-

Bisweilen denkt ein Beklagter von der wi= VII.
der ihn angebrachten Klage ſich gleich dadurch los zu machen, wann er zerſtöhrliche Einreden, welche die Klage ganz entkräften, ſofort klar zu machen hofft, indem er ſich z. B. auf eine Verjährung, oder auf einen bereits geſchloſſenen Vergleich, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil berüft, um dem Rechtsſtreite gleich beym Eingange ohne weitere Einlaſſung ein Ende zu machen (h). Sofern das gleich unwiderleglich beygebracht wird, kann allerdings darauf ein abſolutoriſches Endurtheil erfolgen. Wo nicht, wird ſchlechtweg erkannt: "daß Beklagter Einwendens ungehin„dert auf die Klage ſich einzulaſſen und den Krieg „Rechtes zu befeſtigen ſchuldig ꝛc."

Oefter ſucht der Beklagte durch ſo genannte VIII.
verzögerliche (dilatoriſche) Einreden nur ſoviel zu bewirken, daß er unter den von ihm bemerklich gemachten Umſtänden, z. B. auf die Klage, ſo, wie ſie ungeſchickt, dunkel, oder ſonſt mangelhaft angebracht ſey, oder ſo lange der Kläger nicht der Unkoſten oder Wiederklage halber Vorſtand geleiſtet, oder ſich nicht zum Klagerechte legitimirt habe, ſich einzulaſſen nicht angehalten werden könne. Darüber muß nun allerdings im erſten Urtheile erkannt werden, ob dieſe Einreden gegründet ſeyen, oder nicht. In jenem Falle kann z. B. ein Erkenntniß erfolgen: "daß die „Klage, immaßen ſie angebracht, nicht ſtatt ha„be;

(h) Als exceptiones litis ingreſſum impedientes in continenti liquidas.

„be; oder daß Kläger zuförderſt den geforderten „Vorſtand der Unkoſten und Wiederklage halber „auf .... Thaler durch Bürgen oder Pfande zu „leiſten, oder ſich zum Klagerechte zu legitimiren „ſchuldig" u. ſ. w.

IX. Um aber unnöthige Verlängerungen des Proceſſes zu verhüten, war es eine weiſe Geſetzgebung, daß ein jeder Beklagter, ſolcher dilatoriſchen Einreden ungeachtet, auf den Fall, wann dieſelben verworfen oder abgethan ſeyn würden, ſich dennoch zugleich mittelſt eventueller Litiscontestation einlaſſen ſolle. Dadurch kömmt nun gemeiniglich die Sache in die Lage, daß in einem Urtheile über die verzögerlichen Einreden, und nach Beſchaffenheit der erfolgten Einlaſſung zugleich auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird, z. B "daß Kläger zuförderſt .... Vorſtand zu leiſten ſchuldig, demnächſt aber Beklagter auf die wider ihn erhobene Klage ſich einzulaſſen .... verbunden. Dieweil er nun dieſes „auf den Fall bereits gethan, der Klage aber „nicht allenthalben geſtändig" u. ſ. w. wie oben S. 85. — Im Fall die verzögerlichen Einreden nicht gegründet gefunden werden, ſo wird erkannt: "daß Beklagter Einwendens ungehindert .... ſich einzulaſſen ſchuldig. Dieweil er „nun dieſes auf den Fall bereits gethan" u. ſ. w. — Oder wenn wenigſtens nicht allen Einreden ſolcher Art ſtatt gegeben wird, ſo erfolgt das Urtheil nur nach dem Geſuche des Beklagten, ſoweit man es gegründet findet, und fährt darauf fort: "Hiernächſt iſt Beklagter übrigen Einwendens ungehindert .... ſich einzulaſſen ſchuldig ꝛc. Dieweil er nun" ꝛc.

Das

Das endliche Haupterkenntniß iſt ordentli- x.
cher Weiſe entweder abſolutoriſch oder condem-
natoriſch. Jenes hat meiſt nur einerley Formel:
“daß Beklagter von der wider ihn angeſtellten
„Klage zu entbinden und loszuſprechen.” Wenn
condemnatoriſch zu ſprechen iſt, kann die Formel
nach Unterſchied der Klagen ſehr verſchieden ſeyn.
Vorausgeſetzt, daß die Bitte in der Klagſchrift
gehörig eingerichtet iſt, kann das Endurtheil ſo,
wie gebeten, erfolgen (i).

Bisweilen kann vermiſcht theils condemna- xi.
toriſch in einigen Puncten, theils in anderen ab-
ſolutoriſch erkannt werden. Dann iſt es am
ſchicklichſten mit jenem anzufangen, z. B.: “daß
„Beklagter die eingeklagten .... Thaler Klägern
„zu bezahlen ſchuldig. Im übrigen iſt er von
„der .... Klage zu entbinden und loszuſprechen.”
— Umgekehrt würde es nicht ſo richtig beſtimmt
ſeyn, wenn man erkennen wollte: “daß Beklag-
„ter von der Klage zu entbinden, jedoch .... zu
„bezahlen ſchuldig ſey.”

Bedingungsweiſe wird eigentlich kein End- xii.
urtheil erkannt. Es würde z. B. vergeblich ſeyn
zu erkennen: “Wenn Kläger .... beweiſen wird,
„ſo iſt Beklagter .... ſchuldig.” Denn nach ge-
führtem Beweiſe müßte doch erſt noch ein ande-
res

(i) In dieſer Rückſicht können die Formeln, wie die Bitten der Klagſchriften einzurichten ſind, bey I. H. Boehmer *de actionibus*, auch bey Ab-faſſung der Urtheile wohl zu Rathe gezogen wer-den.

res Urtheil darüber geſprochen werden, ob der Beweis hinlänglich geführt ſey, oder nicht? — Nur in dem Falle wird Bedingungsweiſe erkannt, wenn die Bedingung nur von Ablegung oder Verweigerung eines zugleich vom Richter auferlegten Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides abhängig gemacht wird. z. B. "Würde Kläger, „daß .... eidlich erhärten und alſo in ſupplemen„tum ſchwören; ſo iſt Beklagter .... ſchuldig," — oder: "Würde Beklagter, daß .... nicht ge„ſchehen ſey, eidlich erhärten, ſo iſt er .... zu „entbinden ꝛc."

XIII. Manche Sachen werden unter den Partheyen ſo verhandelt, daß ſie auſſer dem, was ſie in ihren Schriften und deren Beylagen vorgebracht haben, keinen Beweis für nöthig halten, und alſo gleich im erſten Erkenntniſſe ein Endurtheil erwarten. Dadurch darf ſich ein Richter nicht abhalten laſſen, an ſtatt des erwarteten Endurtheils doch noch erſt gerade zu auf Beweis und Gegenbeweis zu erkennen. Doch allenfalls kann es auch geſchehen, daß man in ſo weit Bedingungsweiſe ein abſolutoriſches Endurtheil ſpricht: "es könnte und wollte dann Kläger ...... binnen „....., des Beklagten Gegenbeweis .... in „ebenmäßiger Friſt vorbehältlich, wie recht, be„weiſen (oder auch: beſſer als geſchehen beweiſen); „ſo ergeht alsdann ferner was Rechtes." —

XIV. Wenn einer der ſtreitenden Theile in die Unkoſten vertheilt wird, ſo geſchieht es am Ende des Urtheils mit der Formel: "Es iſt auch Be„klagter dem Kläger (oder umgekehrt: der Klä-

„ger

„ger dem Beklagten) die durch dieſen Proceß „verurſachten Unkoſten nach vorgehender deren „Anſetzung und richterlicher Ermäßigung zu er„ſtatten verbunden.“ — Vergleicht man die Unkoſten, ſo heißt es: “Die von beiden Theilen „auf dieſen Proceß gewandten Unkoſten wer„den aus bewegenden Urſachen gegen einander „verglichen und aufgehoben.“ — Wenn der Unkoſten im Urtheile gar nicht gedacht wird, werden ſie ſtillſchweigend für verglichen gehalten.

In Erkenntniſſen über Rechtsmittel, die gegen Urtheile eingewandt ſind, wird gewöhnlich unter ſo genannten Suspenſivmitteln, die an eben dem Gerichte, und Devolutivmitteln, die vor einem höhern Gerichte verhandelt werden, in den Formeln ein Unterſchied gemacht. In jenen, als Leuterungen, Reviſionen, Supplicationen, wird confirmatoriſch ganz einfach erkannt: “daß es „der eingewandten ..... ungeachtet bey dem am „..... eröffneten, Fol. .... befindlichen Urtheile „billig verbleibt;“ oder reformatoriſch: “Nun„mehr aus den Acten und der Partheyen Einbrin„gen ſoviel zu befinden, daß nicht ....., ſondern „....“ — In Appellationen heißt es: “daß die „Appellation in ihren Formalien zu Recht beſtän„dig. Der Materialien halber erſcheint aus den „Acten allenthalben ſoviel, daß in voriger In„ſtanz wohl geſprochen und übel appellirt; daher „das vorige Urtheil zu beſtätigen;“ — oder: „.... übel geſprochen, und wohl appellirt; da„her das vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß „nicht .... ſondern .....“ — Bisweilen wird zum Theil confirmatoriſch, zum Theil reformatoriſch XV.

toriſch geſprochen. Dann fängt man mit dem letztern an: "Nunmehr ſoviel die .... Beſchwer„de betrifft, ... ſoviel zu befinden, daß nicht „.... ſondern .... Im übrigen bleibt es bey „dem vorigen Urtheile ꝛc."

XVI. Dieſe wenigen Arten der Erkenntniſſe führe ich nur als Beyſpiele an, wie faſt jedes Urtheil ſeine ſehr beſtimmte Formeln hat. Nun gibt es noch eine unbeſchreibliche Verſchiedenheit ſtreitiger oder nicht beſtrittener Gegenſtände (iurisdictionis contentioſae vel voluntariae,), — gerichtlicher oder auſſergerichtlicher Erkenntniſſe in Urtheilen und Beſcheiden oder Decreten, — in der Hauptſache oder bloß über Nebenpuncte und Dinge, die zum Laufe des Proceſſes gehören, als Friſtſuchungen, Ungehorſams-Beſchuldigungen, Deſertionen, Recognitionen, Diffeſſionen, Eidesleiſtungen u. d. gl., — ferner nachdem in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, petitoriſch oder poſſeſſoriſch, hernach über Rechnungsſachen, Handlungsſachen, Wechſelſachen u. ſ. w. zu erkennen iſt. — Alles das hat noch unzehlige Beſtimmungen, die vielfältig wieder nach Verſchiedenheit der Gerichtsgebräuche von einander abweichen. Da ſind doch theils allgemeine Hülfsmittel davon handelnder Schriften zu Rathe zu ziehen, theils jedes Landes oder Gerichts eigne Formulare ſorgfältig zu beobachten.

XVII. Wo auch vorgeſchriebene oder hergebrachte Formulare vorhanden ſind, kann doch nicht Vorſicht gnug gebraucht werden, daß keines am unrechten Orte angebracht, oder auch, wie biswei-

len

len mit einem einzigen Worte geſchehen kann, nichts unrichtig gefaßt werde. Höchſtnöthig und billig iſt deswegen, daß kein Erkenntniß zur Ausfertigung gelaſſen werde, ohne erſt eine Reviſion zu paſſiren, und davon durch Unterzeichnung oder ſo genannte Signatur des Concepts geſichert zu ſeyn; es ſey nun, daß ſolche nur von dem, der den Vorſitz bey der Gerichtsſtelle führt, z. B. vom Ordinarius einer Juriſtenfacultät, oder, wie es an manchen Gerichten üblich iſt, von allen Beyſitzern geſchehe.

So kann demnächſt die weitere Ausfertigung des Erkenntniſſes, wie es den Parthenen zugefertigt oder eröffnet und auf Begehren abſchriftlich mitgetheilt wird, mit Sicherheit erfolgen. Das Concept bleibt aber bey den Acten. Oder wo Urtheile von Juriſtenfacultäten oder anderen auswärtigen Rechtscollegien eingeholt ſind, kommen deren Original-Ausfertigungen zu den Acten; es ſey dann, daß ſie, wie an einigen Orten geſchieht, vom Gerichte erſt umgefertigt und in dieſer Geſtalt den Acten beygelegt werden. Bey den Juriſtenfacultäten ſelbſt iſt es ſehr zweckmäßig, daß eine jede ihr eignes Archiv habe, worin alle von andern erhaltene Schreiben, und darauf erkannte Urtheile oder ertheilte Gutachten aufbewahrt werden. XVIII

XI.

Von Entſcheidungsgründen richterlicher Erkenntniſſe.

I. Wie es mit Entſcheidungsgründen bey Reichsgerichten und anderen Gerichten verſchiedentlich gehalten wird? — II. beſonders bey Juriſtenfacultäten, — III. mit der Formel: Obgleich ſcheinen möchte ꝛc. — IV. V. Bey Urtheilen meiſt kürzer, als in rechtlichen Bedenken; — VI. VII. nicht immer zweckmäßig in einerley Ordnung der Zweifels- und Entſcheidungsgründe; — VIII. beide zuſammen eigentlich ſo, daß ein Dritter die ganze Sache daraus überſehen kann. — IX. Im Preuſſiſchen werden die Entſcheidungsgründe den Erkenntniſſen gleich angehängt. — X. In hieſigen Landen werden ſie in die Erkenntniſſe ſelbſt eingerückt. — XI. Ob es rathſam ſey, den Partheyen die Entſcheidungsgründe vorzuenthalten? — XII. Oder ob nicht ſelbſt eine allgemeine Publicität dabey ſtatt finden könne? — XIII. oder wie es ſonſt am beſten damit zu halten ſey? — XIV. ohne daß ein Richter darüber beſorgt ſeyn dürfe.

I. Bey Erkenntniſſen, wie ſie für die Partheyen ausgefertigt und denſelben eröffnet oder mitgetheilt werden, iſt noch ein beſonderer Unterſchied zu bemerken, nachdem ihnen zugleich die Gründe davon bekannt gemacht werden, oder nicht. An beiden höchſten Reichsgerichten kann man es beynahe nur als etwas auſſerordentliches und als Ausnahme von der Regel anſehen, wann in Decreten oder Urtheilen bisweilen mit wenigen Worten gleichſam nur ein Fingerzeig gegeben wird, wie man die bey ſolchen Erkenntniſſen im Sinne gehabten Gründe allenfalls errathen könne. Zum Theil wird es auch bey Territorialgerichten eben ſo gehalten. An vielen Orten werden hingegen alle Urtheile mit Entſcheidungsgrün-

gründen begleitet, es ſey nun, daß ſie ſelbſt im Urtheile mit eingerückt, oder demſelben angehängt, oder auch als eine beſondere Anlage beygefügt werden. Davon hängt auch ab, ob bey Verſchickung der Acten Entſcheidungsgründe gefordert werden oder nicht. In letzterem Falle werden auch von den Facultäten keine Gründe den Urtheilen beygelegt, wohl aber, wenn ſie, wie mehrentheils geſchieht, ausdrücklich begehrt werden. Und doch pflegen auch in dieſem Falle manche Gerichte den Partheyen die Gründe nicht mitzutheilen. Wo aber von ſolchen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt werden kann, dürfen doch den appellirenden Partheyen ſo wenig als den höchſten Gerichten die Gründe der gefaßten Entſcheidung vorenthalten werden (k).

Bey Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen iſt durchgängig gewöhnlich, daß ſie nicht nur die von ihnen begehrten Gutachten oder rechtlichen Bedenken, ſondern auch die von ihnen abgefaßten Urtheile mit Zweifels- und Entſcheidungsgründen begleiten, es ſey dann, daß letztere bey den Urtheilen nicht mit verlangt werden. In rechtlichen Bedenken werden ſie als ein Beſtandtheil derſelben mit eingerückt; den Urtheilen werden ſie als eine beſondere Anlage beygefügt. Viele Territorialgerichte pflegen es mit ihren eignen Urtheilen hierin eben ſo zu halten, wie es bey Facultäten gewöhnlich iſt. Die Art, wie ſolche Zweifels- und Entſcheidungsgründe gewöhnlich eingerichtet zu ſeyn pflegen, und wie man ſie am zweckmäßigſten abfaſſen könne, verdient II.

(k) R. A. 1654. §. 60. 61.

dient wegen Erheblichkeit des Gegenſtandes noch einige beſondere Bemerkungen.

III. In der Schreibart und in ihrem Periodenbaue zeichnen ſich die Zweifels- und Entſcheidungsgründe, wie ſie bisher gewöhnlich abgefaßt werden, gleich beym erſten Anblick dadurch aus, daß man mit der Formel: Obgleich ſcheinen möchte, oder mit anderen ähnlichen Anfangsworten erſt alles, was dem abgefaßten Erkenntniſſe entgegen zu ſtehen ſcheinen könnte, in einer Verbindung, ohne eine neue Periode anzufangen, allenfalls nur mit vorgeſetzten Zahlen, um die Verſchiedenheit der Gründe anzudeuten, nach einander in einem weg hinſetzt. Hernach pflegt mit den Worten: Dennoch aber und dieweil, auf gleiche Art ununterbrochen nach einander weg geſetzt zu werden, auf welchen Gründen die getroffene Entſcheidung beruhe; worauf dann endlich der Schluß mit wenigen Worten dahin erfolgt: "So ſind wir, wie im Urtheile enthalten, zu „ſprechen bewogen worden v. R. w.," oder in rechtlichen Bedenken: "So ergeht auf obige „Fragen unſere rechtliche Meynung dahin: „daß ꝛc. ... (l).

IV. Bey Urtheilen kann man als die wahre Abſicht der Zweifels- und Entſcheidungsgründe annehmen, daß beide Theile daraus erſehen können, man

(l) Von dieſer Art des Periodenbaues finden ſich in meinen Rechtsfällen große und kleine Beyſpiele gnug. Zur kürzern Ueberſicht können die Auszüge in meiner Anleitung zur juriſtiſchen Praxi Th. I. S. 107. 110. 113. 115. dienen.

man habe die von ihnen angebrachten oder auch ſonſt in der Sache ſelbſt liegenden Gründe nicht unerwogen gelaſſen. Nach dieſer Abſicht bedarf es darin keiner ſo weitläuftigen Ausführung als in Deductionen der Partheyen, oder in Schriften, wodurch andere, die von der Sache gar nicht unterrichtet ſind, erſt davon belehrt werden ſollen. Gnug wann die Partheyen und ihre Sachwalter, denen die Umſtände der Sache ohnehin ſchon bekannt ſind, und für die eigentlich hier geſchrieben wird, nichts unverſtändliches, noch auch etwas von Erheblichkeit ausgelaſſenes oder überſehenes darin finden können. So kann in gemeinen Rechtsfällen ein geſchickter Concipient die beiderſeitigen Gründe ohne große Mühe in gedrängter Kürze ganz wohl ſo zuſammenfaſſen, daß die gewöhnliche Art alles in eine Periode zu bringen gar nicht zweckwidrig iſt, und, indem ſie jener eigentlichen Abſicht völlig entſpricht, ihren guten Nutzen haben kann.

Nur in weitläuftigen Sachen, beſonders in ausführlichen rechtlichen Bedenken kann es anſtößig werden, wann auf ſolche Art manchmal zwanzig und mehr Bogen in einem einzigen Periodenbaue fortlaufend angefüllt werden müſſen. Alsdann iſt wenigſtens rathſam mehrere verſchiedene Hauptfragen von einander abgeſondert abzuhandeln; oder freylich noch beſſer, lieber mit Verlaſſung des ganzen in ſolchen Fällen zweckwidrigen Formulars und Periodenbaues die Zweifels- und Entſcheidungsgründe in ungezwungener V.

freyer

Bayerische Staatsbibliothek München

freyer Schreibart aus einander zu ſetzen (m). Nur die Vorſicht iſt auch dabey nöthig, aus der Würde, die ein Richter auch in der Schreibart billig beobachten muß, ſich nicht in den Ton eines advocirenden Sachwalters oder eines partheyiſchen Deductionsſchreibers verleiten zu laſſen.

VI. In der Schreibart und im Periodenbaue mögen inzwiſchen die Zweifels- und Entſcheidungsgründe abgefaßt ſeyn, wie ſie wollen, ſo iſt es doch noch weit weniger gleichgültig, wie ihre innerliche Einrichtung getroffen iſt. Bisweilen kann ſichs fügen, daß die von zwey Partheyen wider einander vorgebrachten Behauptungen und zu deren Beſtärkung angeführten Gründe ſich auf gewiſſe Gegenſtände beziehen, die am beſten von beiden Seiten in einerley natürlicher Ordnung erörtert werden können. Alsdann laſſen ſich die in gewiſſe Numern abgetheilten Zweifelsgründe füglich auch nach eben den Numern in den Entſcheidungsgründen auflöſen.

Man

(m) Ich habe deswegen die meiſten Bedenken, die nur von mir begehrt worden, in freyer Schreibart abgefaßt, als in meinen Rechtsfällen B. I. Th. 2. S. 437.; B. II. Th. 1. S. 218., Th. 2. S. 475., Th. 3. S. 553. 575. 694. 722., Th. 4. S. 838. 966. 1093.; B. III. Th. 1. S. 2. 71. 212. 250. 267., Th. 3. S. 607. 639. 647. 677. 784. 825., Th. 4. S. 831. 844. 894. 902. 919. 932. 939. 1041. 1055.; und in meinen Erörterungen B. I. Heft 3. S. 334. 367., Heft 4. S. 414. 447. 457. 470.; B. II. Heft 3. S. 367., Heft 4. S. 442.; B. III. Heft 1. S. 27. 51. 67. 96. 124. — Einige Bedenken habe ich ſelbſt im Namen der Facultät mit deren Bewilligung auf gleiche Art ausgearbeitet in meinen Rechtsfällen B. III. Th. 3. S. 691., Th. 4. S. 1013.

VII Man hat aber große Urſache daraus nicht etwa eine allgemeine Regel zu machen, oder ſich anzugewöhnen, alle Zweifels- und Entſcheidungsgründe in dem Tone abzufaſſen: Obgleich der eine Theil 1) das ſagt ...., hernach 2) das ...., ferner 3) das .... u. ſ. w.; Dennoch aber und dieweil ad 1) dagegen in Betrachtung kömmt ... ad 2) zu antworten iſt, daß ...., und ſo ad 3) u. ſ. w. — Dieſer eigentlich bloß polemiſche Ton iſt gerade derjenige, den ein Richter am wenigſten ſich zu eigen machen darf. — Auſſer dem vorhin beſchriebenen Falle, wann zufälliger Weiſe gewiſſe Gegenſtände der Erörterung von beiden Seiten in einerley Ordnung zuſammentreffen, darf man ja nicht denken, daß die Zifern, womit die Zweifelsgründe nach einander bezeichnet ſind, in eben der Ordnung in den Entſcheidungsgründen wieder vorkommen müßten. Nein, der wahre Leitfaden beiderſeitiger Gründe muß ſich darnach richten, daß in den Zweifelsgründen alles, was wider das abgefaßte Erkenntniß zu ſtreiten ſcheint, in ſeiner eignen Ordnung und in ſeiner völligen Stärke vorgetragen wird. Eben ſo iſt aber auch in den Entſcheidungsgründen alles, was das gefaßte Erkenntniß rechtfertigt, gleichfalls in ſeiner eignen natürlichen Ordnung und in ſeiner bündigen Stärke darzuſtellen. Da wird ſehr oft eine Ordnung von der andern ganz verſchieden ſeyn, und die Entſcheidungsgründe würden ſowohl in ihrer Faßlichkeit als Stärke ſehr verliehren, wenn man ſie in eben die Ordnung, wie die Zweifelsgründe, hinein zwängen wollte. Sind ſie an ſich richtig und überzeugend vorgetragen, ſo werden die meiſten Zweifels-

gründe von ſelbſt ihre Kraft verliehren, daß ſie kaum noch einer beſondern Widerlegung bedürfen werden; oder dieſe wird entweder am Ende leicht noch mit wenigem hinzugefügt, oder auch in Stellen, wo es im Vorbeygehen ſchicklich geſchehen kann, kurz eingeſchaltet werden können. Dabey wird überdas der Hauptzweck weit glücklicher erreicht werden, daß ein jeder, der nur die Entſcheidungsgründe lieſt, von der ganzen Sache und von der Richtigkeit des erkannten Urtheils ſich in natürlicher Ordnung auf eine ſehr faßliche Art überzeugen kann, als wenn er nur Antworten auf Gegengründe zu leſen bekömmt, ohne die Gründe für das Erkenntniß in ihrer eignen Vollſtändigkeit und Bündigkeit vor ſich zu haben.

VIII. Von Rechts wegen müſſen Zweifels- und Entſcheidungsgründe ſo gefaßt werden, daß aus beiden zuſammengenommen ein Dritter, der die Acten ſelbſt nicht geleſen hat, doch ſowohl die ins Erkenntniß einſchlagenden Thatſachen, als das, was aus dem Inhalte der Acten dabey zu wiſſen nöthig iſt, und die dabey in Betrachtung kommenden Rechtsſätze daraus erſehen, und die Rechtmäßigkeit des erkannten Urtheils ſelbſt darnach beurtheilen kann.

IX. In Preuſſiſchen Gerichten werden den Urtheilen am Ende die Entſcheidungsgründe angehängt; z. B. wenn erkannt iſt: daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loszuſprechen; ſo wird gleich hinzugefügt: "Denn 1) war die angeſtellte Klage ſo beſchaffen, daß hätte erwieſen werden müſſen, daß ....

Nun

Nun iſt 2) der Beweis nicht ſo ausgefallen, da vielmehr ... ꝛc. Alſo hat nicht anders als abſolutoriſch erkannt werden können.” — In dieſem Gewande erſcheint allerdings alles weit natürlicher, als in dem althergebrachten: Obgleich ſcheinen möchte ꝛc. und dennoch aber und dieweil .... Man macht auch da nicht erſt den Anfang mit Zweifelsgründen, die oft ohne Schaden ganz wegbleiben können, wenn ſie aus den Entſcheidungsgründen ſich von ſelbſt erledigen; oder man berührt ſie nur da, wo die damit in Verbindung ſtehende Materie in den Entſcheidungsgründen einen bequemen Platz dazu an die Hand gibt, oder auch nur ganz am Ende der Ausfertigung.

An anderen Orten, z. B. in hieſigen Landen, werden die Entſcheidungsgründe in die Erkenntniſſe ſelbſt eingerückt, z. B. “Nachdemmalen aus den Acten zu erſehen iſt, daß ...., und dann ....., ferner .... u. ſ. w.; ſo wird hiermit zu Recht erkannt, daß ....” — Hier wird ebenfalls den Zweifelsgründen kein beſonderer Platz angewieſen, vielweniger mit denſelben der Anfang gemacht, indem ſie oft ohne Schaden ganz wegbleiben, oder nur an bequemen Stellen und gleichſam im Vorbeygehen ihre Abfertigung erlangen können. Aber dieſe Art, die Gründe ins Urtheil ſelbſt einzurücken, hat doch die Unbequemlichkeit, daß auch hier alles in einen Vorderſatz zuſammengepreßt werden muß, wodurch oft an einer ſonſt möglichen lichtvollern Darſtellung manches abgeht. Und da eigentlich nur die ertheilten Erkenntniſſe ſelbſt, nicht die Entſcheidungsgründe der Wirkſamkeit einer Rechtskraft x.

theilhaft werden; ſo kann bey dieſer Einrichtung bisweilen ein Zweifel entſtehen, ob etwas nur Entſcheidungsgrund ſey, oder einen Theil des der Rechtskraft fähigen Erkenntniſſes ſelbſt aus⸗mache. Nach der vorbeſchriebenen Preuſſiſchen Einrichtung, da die Gründe nicht eingerückt, ſondern ganz am Ende abgeſondert angehängt werden, können ſolche Zweifel nicht ſo leicht ent⸗ſtehen; noch weniger, wann nach Art der Ju⸗riſtenfacultäten die Zweifels⸗ und Entſcheidungs⸗gründe von den Urtheilen ganz abgeſondert, und auf eignem Papiere geſchrieben werden, das mit dem, worauf das Urtheil geſchrieben iſt, nicht unzertrennlich zuſammenhängt.

XI. Ob es überhaupt rathſam ſey, den Partheyen die Entſcheidungsgründe bekannt zu machen? darüber ſind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meynung. Viele glauben, dadurch würden Par⸗theyen und ihre Sachwalter oft verleitet, nur deswegen Rechtsmittel gegen Urtheile zu ergrei⸗fen, weil ſie glaubten, ein oder andere Entſchei⸗dungsgründe anfechten und widerlegen zu kön⸗nen; da doch oft auch ein Urtheil ſelbſt vollkom⸗men gerecht ſeyn könne, wann gleich nicht alle dabey angebrachte Entſcheidungsgründe richtig gewehlt ſeyen. — Allein eben ſo leicht kann es auch geſchehen, daß vergebliche Rechtsmittel darum ergriffen werden, weil Partheyen oder ihre Rath⸗geber irrig glauben, dieſes oder jenes ſey zu Ent⸗ſcheidungsgründen gebraucht worden, wovon ſie eines ganz andern belehrt worden wären, wenn ſie die wahren Entſcheidungsgründe gewußt hät⸗ten.

Auf

Auf alle Fälle, dünkt mich, darf ein Richter XII.
das Licht nicht ſcheuen, ſondern, ſeiner Sache gewiß, darf er der ganzen Welt kein Geheimniß daraus zu machen ſuchen, warum er ſo und nicht anders geurtheilt habe. — Dieſe Art Publicität kann ſelbſt auf alle richterliche Arbeiten den gemeinnützigen Einfluß haben, daß ſie mit deſto größerer Application gemacht werden, und daß alsdann nicht ſo leicht Subjecte, denen es an den zu Richterſtellen erforderlichen Eigenſchaften fehlt, ſich darum bewerben werden, wenn ſelbſt ihren Oberen ihre Schwäche nicht verborgen bleibt, da ſie ſich aus ihren Arbeiten verräth.

Aus dieſem Geſichtspuncte wäre es vielleicht XIII.
nicht übel, wann Partheyen nicht nur geſtattet würde von allen Erkenntniſſen in ihren Sachen die Mittheilung der Entſcheidungsgründe zu begehren, ſondern wenn ſie auch verlangen könnten, daß auf ihre Koſten ihnen eine vollſtändige Abſchrift der Relation und der Abſtimmungen mitgetheilt, auch ſelbſt auf ihre Koſten ſie drucken zu laſſen nicht verwehrt würde. — Mancher, der auf eine künftige Richterſtelle ſeine Abſicht richtet, oder von den Seinigen dazu beſtimmt iſt, würde ſchon in ſeinen jüngeren Jahren die dazu nöthigen Studien mit größerem Ernſte und Fleiſſe treiben; oder, wenn er dazu ſich zu ſchwach fühlte, auf ſolche Stellen ſelbſt keinen Anſpruch machen. — Und würde nicht mancher, der eine Richterſtelle bekleidet, ſeine Relationen und Vota mit weit größerem Fleiſſe ausarbeiten, wann er gewärtig ſeyn müßte, daß ſie den Partheyen und ſeinen Oberen, auch ſonſt jedermann vor Augen

kommen könnten, als wenn er mit Gewißheit oder doch höchſt wahrſcheinlich darauf rechnen kann, daß ſie keinem Dritten in die Hände kommen werden?

XIV. Freylich kann kein Richter in der Welt es beiden Theilen recht machen. Einer wird immer mit ſeinen Erkenntniſſen unzufrieden ſeyn. Wie oft geſchieht es nicht, daß ein Urtheil von beiden Theilen zugleich angefochten wird! Aber da darf einen Richter, der ſeiner Sache gewiß iſt, keine Menſchenfurcht treffen. Je mehr das Publicum überzeugt wird, daß er gerade durch geht, je höher wird er bey allen Rechtſchaffenen in ihrer Achtung ſteigen. — Schwer iſt es allerdings ein Richteramt ſo zu führen, daß einer, über allen Tadel erhaben, im Bewußtſeyn aller in Abwartung ſeines Berufs angewandten Treue ſeine innere eigne Zufriedenheit ſich zur Belohnung anrechnen kann, wenn auch von anderen ſeine Verdienſte nicht ſo erkannt werden ſollten. Aber Schwierigkeiten finden ſich bey allen Geſchäfften. Doch es gibt auch noch Vortheile, wodurch ſowohl Richter als andere Geſchäfftsmänner ihre Arbeiten oft merklich erleichtern können. Auch davon wird es der Mühe werth ſeyn, hier noch ein und anderes zu erwehnen.

XII.

XII.

Einige allgemeine Vortheile, beſonders in größeren Ausarbeitungen.

I Nutzen vorläufiger tabellariſcher Entwürfe, — II. ohne ſich doch unveränderlich daran zu binden. — III. IV. Vorzüglich anzurathende tabellariſche Darſtellungen in Anwendung juriſtiſcher Hermeneutik. — V. Vortheil Concepte nur auf einzelne Blätter in Folio, und nur auf einer Seite zu ſchreiben. — VI. dann mehrere Blätter von einerley Abtheilung in einem Umſchlage von einem Bogen mit einer kurzen Ueberſchrift zur Anzeige des Inhalts zuſammen zu legen. — VII. Leichtere Art Regiſter und Repertorien zu verfertigen. — VIII. Möglichkeit Blätter, die nur auf einer Seite beſchrieben ſind, auch noch auf der andern Seite zu benutzen. — IX. Entbehrlichkeit des Streuſandes. — X. Wie der Anfang eines größern Aufſatzes am beſten zu machen ſey? — XI. XII. Wie abgebrochene Arbeiten einsweilen entwurfsmäßig auf andern Blättern fortzuſchreiben? — XIII. Wie die Zeit am beſten einzutheilen, — XIV. zwiſchen Vormittags- und Nachmittags-Arbeiten, — XV. ohne deswegen bis in die Nacht ununterbrochen fort zu arbeiten, — XVI. und ohne den Sonntag anders als zu ſeiner wohlthätigen Beſtimmung anzuwenden.

I. Faſt in allen Arbeiten, die nicht bloß mechaniſch, ſondern mit Nachdenken gemacht werden müſſen, iſt es rathſam ſie erſt in der Abſicht zu überdenken, um zuvor einen tabellariſchen Entwurf davon machen zu können, ehe man zur Ausarbeitung ſelbſt ſchreitet. Wenn es nicht Arbeiten von gar geringem Umfange ſind, die man gleich ganz überſehen, und ſo zu ſagen in einem Athem weg verfertigen kann, wird es immer mit Nutzen geſchehen. Auch bey Zweifels- und Entſcheidungsgründen habe ich es mir immer zur Regel gemacht, und jedesmal nicht wenig Vortheil

und Erleichterung in der Arbeit davon geſpührt. Vollends bey größeren Ausführungen oder ganzen Büchern habe ich nie unterlaſſen erſt ſolche Entwürfe zu machen; oft noch mit Unterſchiede einen allgemeinen Entwurf zur Ueberſicht des ganzen Werkes, und wieder beſondere Entwürfe über einzelne Theile.

II. Solche gehörig durchgedachte und tabellariſch abgefaßte Entwürfe gewähren allemal ſicher den Vortheil, daß man darin einen beſtändigen Leitfaden vor Augen haben kann, um immer das Ganze zu überſehen, und in der Arbeit nicht leicht etwas auszulaſſen oder am unrechten Orte anzubringen. — Nicht daß man ſich an den einmal voraus gemachten Entwurf unveränderlich ſclaviſch binden müßte. — Nein, wann ich mitten in der Arbeit gewahr werde, daß etwas nach dem Entwurfe nicht an der rechten Stelle seyn würde, oder daß noch Dinge zu erörtern ſind, an die ich bey Abfaſſung des Entwurfs nicht gedacht habe; ſo ändere ich meinen Entwurf, ergänze ihn, wo ich es nöthig finde; oder laſſe mich die Mühe nicht verdrießen, ihn auch ganz umzuarbeiten. Im Fortgange der Arbeit wird durch deren Erleichterung und Beſſergerathen die Mühe nicht leicht unbelohnt bleiben.

III. In Bearbeitung einzelner Rechtsfälle ſind tabellariſche Entwürfe beſonders alsdann von großem Nutzen, wann es dabey auf Erklärung eines beſonderen Geſetzes, oder eines Teſtamentes, eines Vertrages, oder jeder anderer bey der Entſcheidung zum Grunde zu legenden Ur-

kunde

kunde ankömmt. Philoſophiſch laſſen ſich ſchon allgemeine Regeln einer richtigen Auslegung erörtern, um einen wichtigen Theil der Logik, oder ſelbſt eine eigne philoſophiſche Wiſſenſchaft der allgemeinen Auslegungskunſt oder Hermeneutik daraus zu bilden. Aber ohne durch vielerley Erfahrungen den Weg zu beſtimmten Regeln zu bahnen, wird die Sache meiſt ſo abstract bleiben, daß man nicht viel weiter damit kömmt, als ein geſunder Menſchenverſtand einen jeden von ſelbſt belehren kann. Wie man deswegen in dem vollſtändigen Umfange der theologiſchen Gelehrſamkeit es der Mühe werth gefunden hat eine eigne theologiſche Hermeneutik dazu zu rechnen, die man eigentlich nur als eine bloß auf Erklärung der Bibel angewandte Auslegungskunſt anſehen kann; ſo war es gewiß nicht überflüſſig in encyclopädiſcher Ueberſicht aller zur Rechtsgelehrſamkeit gehörigen Wiſſenſchaften auch einer juriſtiſchen Hermeneutik ihre Stelle anzuweiſen. Dieſe würde jedoch bey weitem ihrer Beſtimmung kein Gnüge thun, wann man ſie, wie in bisherigen Schriften geſchehen, nur auf Regeln für richtige Erklärung unſers Juſtinianiſch-Römiſchen Geſetzbuches einſchränken wollte. Nicht nur jede andere Geſetze, als beſonders einzelne Stellen unſerer Reichsgrundgeſetze, der Wahlcapitulation, des Weſtphäliſchen Friedens, u. ſ. w. desgleichen unſerer Landesrechte oder ſtädtiſchen Statute, ſondern jedes Teſtament, jedes Privilegium, jede andere einſeitig errichtete Verordnung, und ſo auch jeder Contract, jeder Vergleich, jeder anderer Vertrag bietet erhebliche Gegenſtände einer juriſtiſchen Hermeneutik dar, die wohl noch der nähern Be-

arbei-

arbeitung eines philoſophiſch gründlichen und zugleich erfahrnen Rechtsgelehrten würdig ſeyn möchte.

IV. Hier hat mich nur meine Anpreiſung tabellariſcher Entwürfe auf dieſen Gegenſtand geleitet, weil ich oft die Erfahrung gemacht habe, daß beſonders zu richtiger Erklärung beſtrittener Stellen in Geſetzen oder Verträgen mir nichts beſſer zu ſtatten gekommen iſt, als nur darüber nachzudenken, wie die Verfaſſer ſolcher Urkunden im ganzen Zuſammenhange ſich das vorhabende Geſchäfft vorgeſtellt haben möchten. Oefter habe ich da mehr als eine Möglichkeit gefunden, wovon ich dann jede in eine Tabelle brachte, und nun durch Vergleichung ſolcher gegen einander gehaltenen Tabellen bald dahin gekommen bin, eine für wahrſcheinlicher als die andere zu halten, und ſo meiner Sache doppelt gewiß zu werden, wann ich weiter mich überzeugt halten können, daß die in der Natur der Sache liegende beſondere Eigenſchaft des Gegenſtandes damit übereinſtimmte (n).

V. Sowohl in tabellariſchen Entwürfen als in den meiſten anderen Arbeiten habe ich mich angewöhnt alle meine Concepte auf einzelnen Bogen in Folio zu ſchreiben, und zwar nur auf einer Seite, und die andere leer zu laſſen. Davon habe

(n) Ein Beyſpiel von ſolcher Art findet ſich in meinen Rechtsfällen B. II. Th. 2. S. 504. Mehr andere Beyſpiele von Anwendung einer juriſtiſchen Hermeneutik ſind B. III. Th. 4. S. 932. 1073. 1084.

be ich den Vortheil, daß, wenn ich nach vollbrachter Arbeit oder auch im Fortgange derſelben eine Stelle ganz umzuändern oder an einen ſchicklichern Ort zu bringen dienlich finde, es viel leichter mit einem einzelnen Blatte, als mit ganzen Bogen geſchehen kann. Concepte pflegen zwar gewöhnlich nur auf halb gebrochenen Bogen, und dann nur auf einer Hälfte einer jeden Seite geſchrieben zu werden, um am Rande noch Aenderungen oder Einſchaltungen anbringen zu können. Allein ſobald ſolche Aenderungen mehrere Zeilen, oft ganze Seiten erfordern, iſt der Platz am Rande ſelten dazu hinlänglich. Indem man anfängt ſolche Aenderungen oder Einſchaltungen zu ſchreiben, überſieht man oft nicht gleich, wie weit ſie gehen werden. Was man etwa in einige Zeilen zu bringen vermeynt, breitet ſich oft auf ganze Seiten aus. Dann bleibt nichts übrig, als ganze Blätter oder Bogen einzulegen, worüber oft für Abſchreiber oder in Druckarbeiten für Setzer unangenehme Verirrungen entſtehen. — Nach meiner Art zu ſchreiben, darf ich nur da, wo ich am Ende einer Seite etwas einſchalten will, ein friſches Blatt dazu nehmen. Oder wann in der Mitte einer Seite etwas einzuſchalten vorkömmt, ſchneide ich das Blatt an eben der Stelle durch, hefte es mit einer Stecknadel oder mit einer Oblate auf ein anderes Blatt, fahre da fort zu ſchreiben, ſo lange ich es nöthig finde, auf eben dem oder mehr anderen einzulegenden Blättern, wo ich dann den abgeſchnittenen Theil des vorigen Blattes wieder anheften kann. — Ohne dieſen Vortheil würde es mir oft ſchwer angekommen ſeyn ſolche an ſich

nütz=

nützliche Aenderungen vorzunehmen, wenn ich vielleicht ganze Bogen deswegen von neuem zu ſchreiben mich hätte bequemen müſſen.

VI. Bey größeren Ausarbeitungen iſt noch ein erheblicher Vortheil, daß man, ſobald ſich mehrere nach Verſchiedenheit der Gegenſtände zu machende Abtheilungen hervorthun, für jede Abtheilung die dazu gehörigen Blätter mit einem eignen Umſchlage von einem Bogen verſieht, und darauf eine kurze Anzeige des Inhalts ſchreibt. Solche Umſchläge kann man bisweilen ſchon zum voraus, nach Befinden aber auch erſt während der Arbeit machen. In beiden Fällen hilft die Trennung der Blätter und ihrer Umſchläge auch dazu, daß man ſelbſt in der Ordnung, wie eine Abtheilung mit der andern vor oder nach am beſten in Verbindung zu ſetzen ſey, leicht wiederholte Verſuche, und wann man es nöthig findet, leicht Aenderungen damit machen kann, das bey ungetrennt nach einander weg geſchriebenen Heften ungleich mehr Schwierigkeiten hat.

VII. Von der Art, das Papier nur auf einer Seite zu beſchreiben, kann ich noch einen nützlichen Gebrauch an die Hand geben, der zwar vorzüglich Schriftſtellern, wann ſie ihre Bücher mit Regiſtern verſehen wollen, aber auch Geſchäfftsmännern in archivaliſchen Arbeiten, oder auch als Referenten oder Deducenten zu ſtatten kommen kann. Es mag ein alphabetiſches Regiſter oder ein chronologiſches Verzeichniß von Urkunden zum Behuf einer Relation oder Deduction zu machen ſeyn; ſo darf ich die Worte, wie ſie in das

das Regiſter oder Verzeichniß kommen ſollen, mit der dazu gehörigen Seitenzahl nur nach einander weg ſchreiben, wie ſie mir vorkommen; dann ſie in lauter einzelne Zettel verſchneiden; nun nach dem Alphabete oder nach der Zeitordnung zuſammenlegen und ſo auf andere Bogen aufkleben laſſen.

Eine Papierverſchwendung, die man dieſer Art zu ſchreiben, zumal bey der immer ſeltener werdenden Papiermaſſe, zum Vorwurf machen könnte, läßt ſich dadurch einigermaßen mildern, wann ich die Concepte, die einmal ſo geſchrieben ſind, vielleicht nicht mehr brauche, wie beſonders bey Druckſchriften der Fall gemeiniglich ſeyn wird. Alsdann kann ich die unbeſchrieben gebliebene Seite wieder zu anderen Concepten, beſonders auch zu vorbeſchriebenen Regiſterarbeiten, von neuem benutzen. Das Aufkleben der leztern kann ſelbſt auf Maculaturbogen geſchehen. — Allenfalls wird zwar der innere Vortheil der Arbeit, wann ſie bey dieſer Einrichtung gewinnt, doch über den Verbrauch des Papiers das Uebergewicht behalten müſſen. Da jedoch ſeit einigen Jahren die Papiermaſſe überall abzunehmen ſcheint, ſo iſt allerdings auch Papiererſpahrung empfehlungswürdig. Manchem wird ſie eben ſo wie mir doppelt werth ſeyn, wann es einem nicht gleichgültig iſt, auf welchem Papiere man ſchreibt, wenn man eine Sorte vor der andern für ſich bequemer findet. VIII.

Noch eine Unbequemlichkeit im Schreiben finde ich, wann ich jede Seite, ſo wie ich ſie voll ge- IX.

geſchrieben habe, mit Sand beſtreuen ſoll, da ſich hernach übel etwas ausſtreichen läßt, wenn man Aenderungen im Concepte machen will. Lieber brauche ich deswegen Löſchpapier. Doch auch das iſt mir beynahe entbehrlich, wann ich jedes Blatt ſo, wie ich die eine Seite voll geſchrieben habe, nur bey Seite lege, da ſie gemeiniglich von ſelbſt trocken wird, ehe ich das folgende Blatt darauf zu legen habe. Damit gewinne ich auch noch den Vortheil, daß ich das zuletzt geſchriebene gleich vor Augen habe, wann ich etwas darin nachſehen will, ohne erſt eben das Blatt, worauf ich ſchreibe, umſchlagen zu dürfen, wie geſchehen muß, wann man auf die gewöhnliche Art alles unzertrennlich nach einander weg ſchreibt. — Nur eines iſt freylich rathſam, daß man bey dieſer Art zu ſchreiben ſich angewöhne am Ende jeder Seite das erſte Wort der folgenden Seite, wenigſtens mit der erſten Sylbe bemerklich zu machen, wie es in Druckereyen unter dem Namen des Cuſtos gewöhnlich iſt. Mit Hülfe dieſes Cuſtos laſſen ſich hernach mehrere Blätter meiſt ſicher gnug in ihre gehörige Ordnung zuſammen legen. Doch iſt es noch ſicherer zugleich jedes Blatt oben mit der Seitenzahl zu bezeichnen.

x. In der Materie ſelbſt iſt auſſer dem, was ich oben von vorläufigen tabellariſchen Entwürfen geſagt habe, meiſt noch ein wichtiger Umſtand, wie man den erſten Anfang einer vorhabenden Schrift am beſten zu machen habe. Auch der verdient zum voraus reiflich überdacht zu werden, ehe man anfängt zu ſchreiben. Bisweilen hat

man

man bey einſamen Spaziergängen einen guten Einfall, den man nicht unbenuzt laſſen darf. Sobald man einigermaßen glaubt eine ſchickliche Anfangs-Periode getroffen zu haben, ſo iſt es rathſam ſolche gleich zu Papier zu bringen, und zwar erſt nur Entwurfsweiſe, und zugleich mit entwurfsmäßiger Fortſezung weiter niederzuſchreiben, was man eben im Sinne hat, wie füglich fortgefahren werden könnte. — Entwurfsmäßig verſtehe ich ſo geſchwind nur hinzuſchreiben, wie man irgend eilig ſchreiben kann, nur ſo, wie man es über einige Zeit noch wird leſen können, allenfalls mit Abbreviaturen und abgebrochenen Worten, — noch nicht als eigentliches Concept, das hernach unmittelbar dazu beſtimmt iſt, ins Reine abgeſchrieben (mundirt) zu werden. Concepte muß man billig ſo ſchreiben, daß nicht nur der, der ſie geſchrieben hat, ſondern auch jeder anderer, und zwar nicht nur in kurzem, nachdem ſie geſchrieben ſind, ſondern auch in jeder unbeſtimmten Folge der Zeit leſen kann, wenn ſie anders die Beſtimmung haben und derſelben entſprechen ſollen, zu künftigem Gebrauche in Archiven oder Regiſtraturen aufgehoben zu werden.

Was ich hier von entwurfsmäßigem Fortſchreiben erwehne, kann ich aus vieljähriger Erfahrung einem jeden Schriftſteller und Geſchäfftsmanne noch in einer ganz andern Abſicht zuverläſſig empfehlen. — Oft wird man genöthigt eine Arbeit abzubrechen, da man eben noch ganz lebhaft in Gedanken hat, was man gleich noch weiter ſchreiben würde, wenn man nicht unter- XI.

brochen wäre. Das alles ſchreibe man gleich, ehe man die Feder aus der Hand legt, entwurfsmäßig, wie ich es hier beſchrieben habe, auf ein anderes Blatt, oder auf mehrere Blätter nach einander, ſo lange man noch fortſchreiben kann, und ſo geſchwind ſich nur andeuten läßt, was man eben noch im Sinne hat, ſollte es auch zuletzt nur mit ein oder anderem einzelnen Worte geſchehen können. — Das verſchafft mir den großen Nutzen, daß, wann ich hernach wieder zur Arbeit komme, es ſey in kurzem, oder wie der Fall oft ſeyn kann, erſt nach einem oder mehreren Tagen oder Wochen, alsdann nicht nöthig iſt, erſt von neuem mühſam nachzudenken, wo ich das letztemal bin ſtehen geblieben, und wie ich jetzt eben den Leitfaden wieder anknüpfen wolle. Die nur entwurfsmäßig fortgeſchriebenen Zeilen oder Blätter können mich jetzt gleich wieder in den vorigen Zuſammenhang meiner Gedanken zurückbringen, um ſo wieder fort zu ſchreiben, als wann ich nie unterbrochen worden wäre. — Benutze ich dieſen Vortheil nicht, ſo wird man oft der Arbeit anſehen, wo ſie in der Mitte abgebrochen worden, ohne wieder in den vorigen Gang der Gedanken recht zu paſſen. Oder ich darf von dem Augenblicke an, da ich abbrechen mußte, das, was ich damals noch im Sinne hatte, bis ich wieder ans Schreiben komme, nie aus meinen Gedanken laſſen, worin vielleicht eine der erſten Urſachen liegt, warum Geſchäfftsmänner oft tiefſinnig werden, über ſchlafloſe Nächte klagen, und an Freudigkeit des Geiſtes und Munterkeit des Gemüthes, worin doch nächſt einem guten Gewiſſen das unſchätzbarſte aller

Güter

Güter dieſer Welt beſteht, oft Noth zu leiden Gefahr laufen.

Der Rath, den ich hier Geſchäfftsmännern gebe, iſt deſto erheblicher, weil keiner leicht geſichert ſeyn kann, daß er nicht durch ausserordentliche Abhaltung genöthigt werde, mitten in einer Arbeit abzubrechen, da er doch vielleicht noch einige Augenblicke zu jenem entwurfsmäßigen Fortſchreiben anwenden kann, oder doch Urſache hat, die erſten beſten folgenden Augenblicke dazu zu benutzen. Oder wann er auch den Ablauf der Stunde vor ſich ſieht, da ein anderes Berufsgeſchäfft ihn abzubrechen nöthigt, kann er in eben den Fall kommen. In dieſer Rückſicht kann faſt kein Geſchäfftsmann ſich davon frey ſprechen, als ein Mann nach der Uhr zu leben. Ein buchſtäblich gegründeter Rath iſt es, bey jeder Arbeit die Uhr vor Augen zu haben, um die Minuten abzehlen zu können, die man zu der unter Händen habenden Arbeit noch vor ſich hat. Doch noch wichtiger iſt es für jeden Geſchäfftsmann, ja für jeden Menſchen, ſeine Zeit überhaupt ſo einzutheilen, wie es nach ſeiner Beſtimmung am zweckmäßigſten geſchehen kann. XII.

Unſtreitig hat die frühe Morgenſtunde nach dem gemeinen Sprüchworte Gold im Munde. Ob es eben deswegen nicht wohl gethan ſey, die Erſtlinge derſelben vor allen Dingen einer Unterhaltung mit Gott, als dem wichtigſten von allen unſeren Geſchäfften, zu widmen, — und ob nicht Geiſt und Körper dabey gewinnen einen beſtimmten Theil der Frühſtunde einer mäßigen XIII.

Bewegung und, wenn es ſeyn kann, dem Genuſſe einer reinen freyen Luft zu widmen, — mag ein jeder nach ſeinem Gewiſſen und nach ſeinen Geſundheitsumſtänden prüfen. — Uebrigens iſt es doch wohl ganz natürlich, daß man von Berufsgeſchäfften, nachdem ſie mehr oder minder wichtig ſind, und mehr oder weniger Anſtrengung erfordern, jene zuerſt vornimmt, ſo lange der Geiſt noch ſeine völlige Stärke hat.

XIV. Einem Geſchäfftsmanne können auſſerordentliche Fälle vorkommen, die ihn nöthigen ganze Tage mit einerley Arbeit zuzubringen. Doch ſelten ſind Geſchäffte, die große Arbeit erfordern, ſo dringend eilig, daß man ſie nicht in mehrere Tagewerke vertheilen könnte; und dann iſt es immer rathſam nicht den ganzen Tag ſich mit einerley Arbeit zu beſchäfftigen. Hat man nur zwey bis drey Stunden nach einander mit ununterbrochener Anſtrengung an einer Sache gearbeitet, ſo wird man leicht eine gewiſſe Abnahme der Kräfte ſpühren. Denkt man dann mit neuer Anſtrengung die Arbeit doch noch fortſetzen zu wollen, ſo wird ſie ſchwerlich ſo gut, wie bis dahin, gerathen, und leicht den Weg zu hypochondriſchen Anfällen bahnen. Nun wird es ſelten einem Geſchäfftsmanne an mehreren Gegenſtänden ſeines Berufes fehlen, die ihm jetzt eine ſehr zweckmäßige Abwechſelung in ſeinen Arbeiten verſchaffen können; es ſey, daß er zu einer gewiſſen Zeit in ein Collegium, wobey er angeſetzt iſt, gehen müſſe, oder Leute Geſchäffts halber zu ſprechen, oder auch andere Sachen zu ſchreiben habe. Zu dieſen letzteren, die vielleicht weniger

Nach-

Nachdenken und Anſtrengung erfordern, kann man allenfalls nach einer kleinen Pauſe, die man etwa zum Ausruhen von jener Hauptarbeit angewandt hat, noch die übrige Zeit eben des Vormittags anwenden. Sonſt bleibt es ohnehin rathſam am Nachmittage andere Arbeiten und minder wichtige, als Vormittags vorzunehmen. Nachmittags gar nicht zu arbeiten, kann überhaupt kaum entſchuldigt werden.

Damit iſt deswegen nicht ausgemacht, daß man gleich nach Tiſch wieder von einer Arbeit zur andern fortſchreiten und bis in die Nacht hinein arbeiten müſſe. Mit vernünftiger Eintheilung der Zeit läßt ſich auch hier Rath ſchaffen, daß ſowohl der nöthigen Geſundheitspflege mit Genuſſe der Luft und Bewegung, auch nach Befinden geſellſchaftlicher Vergnügungen, als der ſchuldigen Abwartung der Berufsgeſchäffte, kein Abbruch geſchehe. Ich habe einen großen Miniſter gekannt, der alle Tage eine Nachmittagsſtunde Geſellſchaften widmete, auch eine Parthie Whiſt, aber nur eine beſtimmte Zahl von 3. Roberten ſpielte, und übrigens keine Geſchäfftsbeſorgung über einen Tag alt werden ließ, keinen Brief über einen Poſttag zu beantworten verſchob, und ſo ſein ununterbrochen thätiges Leben bis über das achtzigſte Jahr hinaus fortſetzte. XV.

Auch bin ich überzeugt, daß die Sonntagsfeier in dieſer Welt eine der größeſten Wohlthaten für unſer Leben iſt. — Nach ſechstägiger Arbeit den ſiebenten Tag (nicht erſt jede Decade einmal) ausruhen, und theils religiöſen Uebun- XVI.

gen, theils geſellſchaftlichen und anderen erlaubten Vergnügungen widmen zu dürfen, gibt für die folgenden ſechs Tage wieder neuen Muth und neue Kräfte. Auſſerordentliche Fälle können freylich zu Zeiten Ausnahmen nöthig machen, ohne daß man durch eine Art von abergläubiſcher Extremität ſich darf zurückhalten laſſen. Aber ſolche Fälle werden einem, der ſeine Zeit einzutheilen weiß, gewiß ſelten vorkommen. Ich habe Männer gekannt, die alle Sonntage wie an Werktagen arbeiteten, ohne doch im Ganzen mehr als andere auszurichten, ihr Leben aber auch bey weitem nicht ſo hoch brachten, als wahrſcheinlich ſonſt hätte geſchehen können. Ich weiß, daß ein anderer, der mehr als funfzig Jahre hindurch vielerley Geſchäffte unter Händen gehabt hat, in der ganzen Zeit kaum etwa dreymal in dem Falle geweſen iſt, von der ſonſt immer gehaltenen Sonntagsfeier eine Ausnahme machen zu müſſen; und eben dieſer Geſchäfftsmann hatte doch das Glück, daß nie eine ſeiner Arbeiten zu ſpät fertig wurde.

XIII.

Noch einige allgemeine Bemerkungen, Rathſchläge und gemeinnützige Wünſche für Geſchäfftsmänner und Schriftſteller.

I. Bey allem, was in Geſchäfften geſchrieben wird, nöthige Hinſicht auf deſſen künftigen Gebrauch, — II. III. um, wo nicht ſchön, doch leſerlich zu ſchreiben, — IV. mit richtigem Gebrauche der Puncte oder Strichelchen über einzelne Buchſtaben; — V. mit Vermeidung unnöthiger Schnirkeleyen bey großen und kleinen Buchſtaben; — VI. mit nöthigem Raume zwiſchen jeden Zeilen; — VII. nicht verſchiedene Worte an einander zu hängen, noch Sylben eines Worts von einander zu trennen, oder mit Abbreviaturen zu ſchreiben; — VIII beſonders eigenthümliche Namen (nomina propria) deutlich und genau beſtimmt zu ſchreiben; — IX. am rathſamſten ſie nicht zu decliniren. — X. Ueble Folgen verwechſelter Buchſtaben. — XI. Doppelt nöthige Vorſicht auch bey Zahlen. — XII. Gemeinnütziger Wunſch einer größern Aufmerkſamkeit auf Richtigkeit und Rechtſchreibung unſerer Teutſchen Sprache, — XIII. ohne übertriebenen Hang zu Neuerungen und Nachahmungen. — XIV. Richtig zu brauchende Interpunctionen, als Puncte, Comma, Colon, Semicolon, — XV. Fragezeichen, — XVI. Wunſch- und Verwunderungs-Zeichen, — XVII. Gedankenſtriche, — XVIII. XIX. Abtheilungen in Theile, Abſchnitte, Hauptſtücke, Numern, Paragraphen, — XX. Marginalien, Summarien, Columnentitel, Regiſter, Inhaltsverzeichniſſe. — XXI. Wünſche ſchwarzer Dinte, und nicht zu weitläuftiger Schreiberey.

Sowohl für Concepte als für Original-Ausfertigungen gibt es noch einige Dinge zu bemerken, deren Gemeinnützigkeit niemand leicht verkennen wird, obgleich die Erfüllung der daraus entſpringenden Wünſche nicht ſo leicht zu hoffen ſeyn dürfte. — Da alles, was in Rechtsſachen geſchrieben wird, theils jetzt ſchon für Geſchäfts-

I.

ſchäfftsmänner beſtimmt iſt, durch deren Hände die Sachen gehen müſſen, theils auf unbeſtimmte Zeit der Zukunft zum künftigen Gebrauche aufbewahrt wird; ſo kann es in beiden Rückſichten nichts weniger als gleichgültig ſeyn, ob und wie weit auch alles Aeuſſerliche darnach eingerichtet ſey, um der zweyfachen Abſicht ein Gnüge zu thun.

II. Das erſte auf alle Fälle billige Erforderniß wäre doch wohl, daß alles, was in Geſchäfften ſchriftlich auszufertigen und aufzubewahren iſt, mit leſerlicher Hand geſchrieben ſeyn ſollte. Nach dem leider nur zu oft eintreffenden Sprüchworte: Nos docti male pingimus, wird freylich ſchwer zu erwarten ſeyn, daß alle Geſchäfftsmänner ſchön ſchreiben möchten. Und doch iſt gewiß, daß, wann zwey gleich geſchickte Männer eigenhändig von ihnen geſchriebene Aufſätze ihren Oberen vorzulegen haben, derjenige, der eine ſchöne Hand ſchreibt, vor dem, der ſchlecht ſchreibt, einen merklichen Vorzug gewinnen wird.

III. Mit dem Schönſchreiben möchte es inzwiſchen ſeyn, wie es wollte. Wenigſtens leſerlich ſollte doch billig ein jeder ſchreiben, der in Geſchäfften die Feder zu führen hat. Und dazu, glaube ich, dürften nur einige wenige Haupterforderniſſe zur möglichſt ſteten Beobachtung empfohlen werden. Das erſte wäre, daß ein jeder Buchſtabe ſo geſchrieben werde, daß, wann man ihn durch einen Verticalſtrich von ſeinen Nachbaren unterſchiede, ein jeder gleich erkennen müßte, was es vor ein Buchſtabe ſeyn ſolle.

Wenn nicht gar zu eilig geſchrieben wird, läßt ſich dieſe Vorſchrift leicht befolgen, wenn man nur im Schreiben ſelbſt daran denkt, was man jedesmal vor einen Buchſtaben zu ſchreiben hat, z. B. daß ich jezt ein e, dann ein i, dann ein n u. ſ. w. ſchreibe. Wer aber ganz auſſer Acht läßt, was er jedesmal vor einen Buchſtaben zu ſchreiben hat, der wird ſeinen Leſern oft Mühe machen einen Buchſtaben vom andern zu unterſcheiden, beſonders z. B. um nicht ein e mit einem r oder n, ein b mit einem l, ein k mit einem r, ein r mit einem m oder v zu verwechſeln.

Am meiſten wird in dieſer Rückſicht gefehlt, IV. wann man unterläßt auf i und u oder ů die nöthigen Puncte oder Strichelchen zu ſetzen. Um dieſen Fehler zu vermeiden iſt kein beſſerer Rath, als daß man ſich angewöhne bey jedem Worte, worin ſolche Buchſtaben vorkommen, ſobald man das Wort ausgeſchrieben hat, jene Puncte oder Strichelchen, ehe man ein neues Wort anfängt, gleich nachzuholen. Und doch kann man auch dabey nicht Vorſicht gnug brauchen, daß der Punct oder das Strichelchen nicht auf den unrechten Buchſtaben zu ſtehen komme. Wenn auf ſolche Art in einem Teutſchen Worte mehrere i, u, n und m vorkommen, ſo iſt manchmal kaum herauszubringen, wie ſie zu leſen ſind, wenn es an jenen Kleinigkeiten fehlt.

Auch in den größeren Anfangsbuchſtaben, V. die im Teutſchen häufiger als in anderen Sprachen gebraucht werden, gibt es oft unerwartete Zweydeutigkeiten; z. B. ein B zu ſchreiben, wie

ein R, P wie V, C wie E oder L, M wie W, u. ſ. w. Je künſtlicher oft die Anweiſungen ſind, die mancher Schreibmeiſter ſeinen Lehrlingen zu geben pflegt, je leichter gerathen dieſe in ſolche Verirrungen; zumal wann ihnen unnöthige Schnirkel bey ſolchen Buchſtaben vorgezeichnet werden, wodurch ſie leicht in große Aehnlichkeit mit anderen Buchſtaben ausarten, z. B. ein P ſo zu ſchreiben, daß man es eben ſo gut für SP halten könnte, oder umgekehrt Sp wie P; desgleichen ein V wie W, ein N wie M u. ſ. w. — Ueberhaupt ſind alle unnöthige Verziernngen oder Verlängerungen einzelner auch kleiner Buchſtaben auf alle Weiſe abzurathen, z. B. ein ſ nicht ſo zu ſchreiben, daß man es für ein ß anſehen kann.

VI. Unnöthige Schnirkel und Verlängerungen einzelner Buchſtaben haben unter andern oft die üble Folge, daß Buchſtaben aus verſchiedenen Zeilen in einander fließen, und das Leſen dadurch ſehr erſchweren. Von Rechts wegen ſollte man zur Regel machen, jede Zeile von der andern ſo abgeſondert zu halten, daß eine zwiſchen beiden in der Mitte durchgezogene gerade Linie keine Buchſtaben beider Zeilen durchſchnitte. Ueberhaupt haben gar zu nahe an einander geſchriebene Zeilen auch noch das Ueble, daß man nichts füglich dazwiſchen ſchreiben kann; wie doch beſonders in Concepten oder auch zu Zeiten in Ausfertigungen über Geſchäffte oft nöthig iſt. — Selbſt das iſt nicht gleichgültig, ob alles ohne Abſatz nach einander weg geſchrieben wird, (wie freylich das Canzleyceremoniel in Schreiben

großer Herren manchmal zur Regel machen kann,) oder ob nach Endigung einer Periode mit dem Anfange einer andern, zumal über einen andern Gegenſtand, nicht lieber eine neue Zeile angefangen werde; als wodurch die Ueberſicht ſolcher Schriften und ihr Leſen unſtreitig ſehr erleichtert wird.

VII. Auch bey einzelnen Worten können zwey entgegengeſetzte Fehler dieſer Art nicht ſorgfältig gnug vermieden werden; daß man nicht entweder mehrere Worte an einander hänge, als wann ſie nur eines wären; oder auch nicht verſchiedene Sylben eines Wortes ſo von einander trenne, daß man ſie für mehrere Worte anſehen könnte. — Eben ſo nöthig iſt es alle Abbreviaturen ſowohl in Concepten als in Ausfertigungen zu vermeiden, da ſie ſonſt oft ſonderbare Folgen haben können, wie z. B. ob Dr. Lbd. Deiner oder Dero Liebden zu leſen ſey; oder wie ein Setzer beym Abdruck der Koeleriſchen Reichshiſtorie für G. B. anſtatt goldene Bulle Grafſchaft Burgund geſetzt hatte, weil dieſe auf eben dem Bogen einmal genannt worden war.

VIII. Am meiſten iſt endlich dafür zu ſorgen, daß eigenthümliche Namen (nomina propria) von Perſonen, Orten, Ländern u. ſ. w. ſo geſchrieben werden, daß jeder Buchſtabe mit völliger Zuverläſſigkeit ganz beſtimmt richtig erkannt werden könne. In Schreiben großer Herren iſt deswegen mit gutem Grunde eingeführt, daß ihre Namen und völlige Titel erſt von Canzleyhand ganz ausführlich geſchrieben werden, ehe ſie ihre Namen

men ſelbſt unterſchreiben. Auch Privatperſonen gewöhnen ſich oft ihre Namen, eben weil ſie ſie oft ſchreiben müſſen, ſo eilig und unerkennbar zu ſchreiben, daß man oft Mühe hat zu entzifern, wer es eigentlich geſchrieben habe. — Um nicht mehrere Perſonen von einerley Namen mit einander zu verwechſeln, wäre manchen zu rathen, mit Vorſetzung ihrer Taufnamen nicht ſo ſpahrſam zu ſeyn, wie es häufig zu geſchehen pflegt. Nicht ſelten entſtehen in Rechtsgeſchäfften über Identität der Perſon beſchwerliche Streitigkeiten, die bloß durch vollſtändige Angabe der Vor- und Zunamen, auch allenfalls beygefügten Character und Güterbeſitz oder Ort des Aufenthalts, leicht hätten vermieden werden können. — So ſicher iſt es eine der wichtigſten und allgemeinſten Regeln für alles, was in Geſchäfften geſchrieben wird, nie etwas unbeſtimmt zu laſſen, ſondern alles mit möglichſt genaueſter Beſtimmung zu ſchreiben.

IX. Bey Benennungen einzelner Perſonen kann auch das noch in Frage kommen, ob ſie im Nominative oder in einem andern Verhältniſſe genannt ſind; So bekam z. B. Büſching, da auf dem Titel ſeiner Erdbeſchreibung ſein Name im Genitive Büſchings ausgedruckt war, häufig Briefe mit der Ueberſchrift an Herrn Büſchings, da er gnug zu proteſtiren hatte, daß er nicht Büſchings, ſondern Büſching hieße. Zuletzt hätte ein anderer noch Büſchingſius daraus machen mögen. — In gewiſſen Acten war von einem Advocaten Vulpio die Rede, das einige für den Nominativ hielten, und Vulpio, Vulpionis,

pionis, ꝛc. declinirten, an ſtatt daß er Vulpius und nur im Dative oder Ablative Vulpio hieß. — Nicht ohne Grund haben einige ſchon den Wunſch geäuſſert, daß man alle eigenthümliche Namen für indeclinabel erklären möchte.

Was aus allen bisher beſchriebenen Irrungen, wann ſie auch nur einzelne Buchſtaben betreffen, oft vor ſonderbare Folgen ſelbſt in Rechtsgeſchäfften entſtehen können, iſt faſt unbeſchreiblich. — In gewiſſen Acten war in einem Urtheile einer Parthey zu beweiſen auferlegt worden, daß von 1704. eine dreyſſigjährige Verjährung vorhanden ſey. Im Concepte war das Wörtchen von ſo undeutlich geſchrieben, daß der Abſchreiber das n für ein r gehalten, alſo vor r raus gemacht hatte, das freylich den ganzen Sinn veränderte, und ein neues Verfahren veranlaßte. — In einem fürſtlichen Schreiben an einen andern Fürſten hieß es im Concepte: "diejenigen Räthe, die dem Fürſten gerathen hätten, müßten die Sache nicht von der rechten Seite angeſehen haben." Der Canzliſt ſchrieb ſtatt diejenigen: die jungen Räthe ꝛc. Zufälliger weiſe waren es noch junge Männer, die ſichs nun als eine Injurie zu Gemüthe zogen. ꝛc. — Unendlich ärger war freylich noch ein Druckfehler, da in einer Dedication an einen Fürſten in der Anrede: Clementiſſime princeps das Cl in D verwandelt war. X.

Eben ſo große Vorſicht iſt beſonders noch im Gebrauche der Zahlen nöthig, damit z. B. nicht 1. in 7., 0. in 9. verwandelt werde. Darum braucht XI.

braucht man gern die Vorſicht, die Zahl, wenn man ſie erſt mit Zifern ausgedrückt hat, noch mit Buchſtaben zu wiederholen. Doch habe ich auch da einen Fall erlebt, da jemand einen Wechſel auf 500., ſchreibe fünf hundert Thaler, ausgeſtellt hatte, wo vor der Zifer 5. noch ein 1., und zwiſchen den Worten fünf und hundert, da eben mit fünf die Zeile geſchloſſen, und mit hundert eine neue Zeile angefangen war, der Inhaber des Wechſels den am Ende jener Zeile übrig gebliebenen kleinen Raum dazu benutzte noch das Wort zehn daran zu hängen. So lautete jetzt der Wechſel auf 1500., ſchreibe fünfzehn hundert Thaler. Zum Glück verrieth die Ungleichheit der Feder und Dinte, womit geſchrieben war, den ganzen Unfug, daß wenigſtens das 1. und das Wort zehn eidlich diffitirt werden konnten.

XII. Daß ferner auch Richtigkeit und Rechtſchreibung unſerer Sprache eine größere Aufmerkſamkeit verdiene, als man ſie bey Geſchäfftsmännern oft in ihren Aufſätzen wahrnimmt, iſt leider nicht zu leugnen. Zum Theil zeigt es ſich in offenbaren Fehlern, die leicht zu vermeiden wären, wann nur einige Hauptregeln, woran es unſerer Sprache gar nicht fehlt, unſerer Jugend beſſer beygebracht würden (o).

Andere

(o) Man ſehe z. B. meine Bemerkungen über die Richtigkeit und Rechtſchreibung der Teutſchen Sprache (Göttingen 1780. 8.) S. 98-107. vom Decliniren und Conjugiren, um doch nicht, wie ſo oft geſchieht, zu ſchreiben: es frägt ſich, er frug u. ſ. w., bloß weil fragen und tragen ſich reimt. Und doch wird niemand ſprechen oder ſchrei-

Andere Abwege haben oft nur einen übertriebenen Hang zu Neuerungen und übel verſtandene Nachahmungen zum Grunde; als Rezeß, Prozeß, Akzion, Subſkripzion, Zitazion, Bakchus, Ekcho u. ſ. w. (p). XIII.

Noch ſind endlich auch Interpunctionen nicht zu vergeſſen oder unrichtig anzuwenden. Schriften, die ohne Comma und Puncte nach einander weg geſchrieben ſind, machen dem, der ſie leſen ſoll, oft Mühe nur erſt auszufinden, wo ein Satz aufhöre, und ein anderer wieder anfange. Ein ausgelaſſenes oder nur am unrechten Orte angebrachtes Comma kann oft über den wahren Verſtand einer Stelle große Zweifel und Streitigkeiten erregen (q). Wo eine Stelle aus einer anderen Schrift wörtlich eingerückt, gleichſam als wann ein anderer redend angeführt wird, hat es ſeinen guten Nutzen unmittelbar vorher zwey Puncte (als ein Colon) über einander, und, ſo weit die Stelle fortgeht, zwey Comma neben einander („ in Druckereyen nennt man es Gänſefüſſe) am Rande jeder Zeile zu ſetzen. Um anzuzei- XIV.

ſchreiben: ich habe gefragen, wie ich habe getragen; ſondern ich habe gefragt, in eben der Conjugation, wie: ich habe geſagt; alſo auch er fragt, wie er ſagt; er fragte, wie er ſagte u. ſ. w.

(p) Meine Bemerkungen über Richtigkeit der Sprache S. 72. u. f.

(q) z. B. wenn im inſtr. pacis Oſnabr. art. 5. §. 29. nach den Worten: ſtatuta cuiusque loci, im R. A. 1654. §. 160. nach den Worten: Gutfinden des Richters, das Comma weggelaſſen wird. Meine inſtit. iuris publ. §. 105. a. p. 110., und §. 244. c. p. 260.

zuzeigen, wo eine Periode in zwey oder mehr Hauptttheile zerlegt wird, macht man zwey Puncte oder ein Comma und einen Punct über einander zum Zeichen; jenes ein Colon :, dieſes ein Semicolon; Das leztere iſt vielleicht hinlänglich dieſe Stelle alleine zu vertreten, weil jenes ohnehin auch ſchon eine vorhin bemerkte andere Beſtimmung hat.

XV. Fragezeichen (?) ſind eigentlich dazu beſtimmt, wann gleichſam einer redend angeführt wird, wie er den andern gerade zu fragt, z. B.: "Haſt du nicht ſo gehandelt?" — oder auch wann beſondere Fragen aufgeworfen werden, z. B. in Beweisartikeln oder Frageſtücken: "Wahr, daß „das ſo geſchehen? Ob Zeuge das mit Gewiß„heit ſagen könne? Woher er es wiſſe?" ꝛc. oder am Ende eines rechtlichen Gutachtens, wann es heißt: "So wird jezt gefragt, oder „entſtehen folgende Fragen: I) ob dieſe Klage „gegründet ſey? II) was ſich dagegen einwenden „laſſe?" ꝛc. — Heißt es hingegen im fortlaufenden Contexte, z. B.: "man hat Urſache zu „zweifeln, ob die Sache ſo ihren Fortgang ge„winnen werde;" oder: "es läßt ſich nicht ab„ſehen, was die Sache noch vor ein Ende neh„men werde;" da bedarf es keines Fragezeichens, ſondern, wenn es in der Mitte einer Periode vorkömmt, nur eines Comma, oder Semicolons, oder am Ende einer Periode nur eines Puncts. — Seit einiger Zeit findet man, beſonders in Recenſionen, das Fragezeichen häufig als Parentheſe (?) mitten im Laufe eines Satzes bey einzelnen Worten angebracht, auch wohl verdoppelt

(??)

(??) oder gar dreyfach (???), zum Zeichen, daß man an der Wahrheit der hier vorkommenden Sache zweifle, und den Leſer oder auch den Verfaſſer wenigſtens aufmerkſam darauf machen wolle, ob die Sache ſich behaupten laſſe.

Eben ſo verhält ſichs mit dem Comma, XVI. wann es über einen Punct geſetzt wird (!) zum Zeichen eines Wunſches, z. B. "Möchte es doch bald Friede werden!" oder um Verwunderung oder Erſtaunen auszudrücken, z. B. "O welche „Tiefe des Geheimniſſes! O welche Zeiten, wel„che Sitten!" — Auch davon machen jetzt Recenſenten oft Gebrauch mit dreyfachen Wiederholungen (!!!) ſolche Verwunderungen anzudeuten oder bey anderen zu veranlaſſen. — Wenn ich nicht irre, glaube ich ähnliche Anwendungen ſolcher Zeichen auch ſchon in Deductionen oder Staatsſchriften wahrgenommen zu haben.

Wenigſtens wird es nicht der einzige Fall XVII. ſeyn, daß in Schriften Teutſcher Geſchäfftsmänner allerley Nachahmungen aeſthetiſcher Schriften merklich werden. Unter andern erſcheinen ſchon häufig gnug ſo genannte Gedankenſtriche —, die den Leſer eigentlich erinnern ſollen, daß hier noch etwas nachzudenken übrig, in Gedanken alſo allenfalls zu ergänzen ſey; wiewohl ſolche Striche ſelbſt nicht ſelten ziemlich gedankenlos gemacht ſeyn mögen. — Eben dieſes Zeichens hat man ſich ſonſt auch bedient, um anzudeuten, daß hier etwas als überflüſſig oder nicht zur Sache gehörig ausgelaſſen ſey. Das kann man aber auch mit mehreren neben einander geſetzten Puncten

ten .... zu erkennen geben, vielleicht mit Nutzen um nicht jene Art Gedankenſtriche damit zu verwechſeln.

XVIII Noch etwas, worauf eine Art ſchriftſtelleriſcher Mode auch in Schriften unſerer Geſchäfftsmänner nicht ohne Einfluß geblieben iſt, zeigt ſich in den Abtheilungen ihrer Schriften. Ehedem wurden ſowohl in Büchern, als in Schriften über Geſchäffte entweder gar keine Abtheilungen gemacht, oder von mehreren Theilen ein jeder nur in einige Hauptſtücke zerlegt, und dieſen höchſtens am Rande Zahlen beygefügt, wo etwa ein neuer Satz angieng. Durch Wolfs philoſophiſche Schriften kam der Gebrauch der Paragraphen in Gang, die vor oder über jeden neuen Hauptſatz in fortlaufenden Zahlen mit dem Zeichen §. begleitet wurden; — nicht ohne große Bequemlichkeit, wo man nöthig fand vorherige Stellen aus eben der Schrift anzuführen, das jetzt ſehr einfach in einer Parentheſe z. B. (§. 310.) geſchehen konnte. — Mit der nach Wolfs Zeiten erfolgten aeſthetiſch-philoſophiſchen Periode verſchwand der Gebrauch dieſer §§. nach und nach beynahe gänzlich. In juriſtiſchen Schriften hatte man ſpäter angefangen Gebrauch davon zu machen. An manchen Orten fieng man erſt an, da man in aeſthetiſchen Schriften kaum noch etwas davon ſah.

XIX. In der That ſind Abtheilungen größerer Werke, von welcher Gattung ſie auch ſeyn mögen, in mehrere Theile, und nach Befinden wieder in Hauptſtücke oder Abſchnitte u. ſ. w. beynahe noth-

wen-

wendig; und eine fortlaufende Zahl der §§. gewährt unſtreitig eine vorzügliche Bequemlichkeit in Anführung voriger Stellen, die in Geſchäffts-verhandlungen nicht weniger als in philoſophiſchen Schriften vorkommen kann, und mit Beziehung auf die Zahl des §. ſicherer geſchieht, als mit der Seitenzahl, die in verſchiedenen Abſchriften oder auch in mehreren Ausgaben gedruckter Schriften leicht Veränderungen leidet. — Doch, dünkt mich, darf man einer ältern Mode nicht zu anhänglich ſeyn, wenn ſie mit einem guten Geſchmacke in Widerſpruch kömmt. In kleineren Aufſätzen würde das überhaupt wohl der Fall ſeyn; z. B. wenn man eine Bittſchrift an einen Fürſten gleich nach deſſen Anrede mit §. 1. anfangen wollte.

Bey größeren Ausführungen dient es für diejenigen, die ſie leſen ſollen, zur großen Erleichterung, wenn ſie mit Marginalien am Rande oder Summarien über jeder Abtheilung verſehen ſind; desgleichen mit Columnentiteln, oder kurzen Ueberſchriften jeder Seite, um gleich überſehen zu können, was deren Inhalt ſey, und zu welchem Theile der Ausführung ſie gehöre. Bisweilen kann es ſeinen Nutzen haben, eine Deduction mit einem förmlichen Regiſter zu begleiten. In den meiſten Fällen iſt es hinlänglich, aber auch ſehr zweckmäßig, zur Ueberſicht des Ganzen einen Grundriß der Ausführung, nach Befinden tabellariſch, oder mit Einrückung der Summarien voranzuſetzen. XX.

XXI. Zum Beſchluſſe darf ich endlich noch einige gemeinnützige Wünſche nicht unberührt laſſen, die nicht nur meine eigne Erfahrung und Beobachtungen zur Quelle haben, ſondern von würdigen Geſchäfftsmännern mir ſehr ans Herz gelegt ſind, um ſie bey Gelegenheit öffentlich zu äuſſern. Möchte doch 1) überall nur mit ſchwarzer und dauerhaft ſchwarzer Dinte geſchrieben werden, um nicht vor der Zeit Actenſtücke unleſerlich, und der Geſchäfftsmänner Augen beynahe unbrauchbar zu machen! Sollte es nicht ein Gegenſtand einer allgemeinen Polizeyvorſorge ſeyn, auf Mittel zu denken den Gebrauch blaſſer Dinte durchaus zu verhüten? — Möchte doch 2) in Geſchäfften nicht nur, wie ich oben ſchon erwehnt habe, alles leſerlich geſchrieben werden, ſondern auch nicht ſo unerträglich weitläuftig, daß oft zwey nicht eben vielſylbige Worte ſchon eine ganze Zeile ausfüllten, und eine Seite kaum ſechs bis ſieben Zeilen enthielte! Sollte man nicht lieber die Gebühren für ſolche Abſchriften um etwas erhöhen, da man zugleich gewinnen würde, weniger Papier zu brauchen?

Bayerische Staatsbibliothek München

FÖRDERUNGSWERK
st. nikolaus
SBILDUNGSWERK
DÜRRLAUINGEN
08. NOV. 19

Pütter, Johann Stephan,

Über die beste Art aus Acten zu referiren

Göttingen 1797

J.pract. 245
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554590-6
VD18 14530244-001